

BUNDES RAT

Stenographischer Bericht

502. Sitzung

Bonn, Freitag, den 10. Juli 1981

Inhalt:

Amtliche Mitteilungen	239 A	3. Erstes Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung (Drucksache 262/81)	240 B
Zur Tagesordnung	239 B, 244 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	271° C
1. Siebentes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (Drucksache 260/81, zu Drucksache 260/81)	239 B	4. Gesetz zur Aufhebung fischereischeinrechtlicher Vorschriften (Drucksache 263/81)	240 B
Kuhlwein, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	264° A	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	271° D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1, 85 Abs. 2 und 104 a Abs. 3 GG — Annahme einer Entschließung	239 C	5. Erstes Gesetz zur Änderung des Beitreibungsgesetzes-EG (Drucksache 264/81)	240 B
2. Neunzehntes Strafrechtsänderungsgesetz (19. StrÄndG) (Drucksache 261/81)	239 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 5 GG	271° C
Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen)	266° B	6. Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 6. März 1980 (Drucksache 265/81)	240 B
Dr. Vorndran (Bayern)	268° A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	271° C
Dr. de With, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz	269° A		
Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz)	270° A		
Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses	240 A		

7. **Drittes Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG** (Drucksache 268/81) 240 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 271° D
8. **Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1981 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1981)** (Drucksache 268/81) 240 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 271° D
9. **Gesetz zu dem Abkommen vom 13. September 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen** (Drucksache 269/81) 240 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 271° C
10. **Gesetz zu dem Übereinkommen vom 4. Juni 1974 zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus** (Drucksache 270/81, zu Drucksache 270/81) 240 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 271° C
11. **Gesetz zu den Verträgen vom 26. Oktober 1979 des Weltpostvereins** (Drucksache 271/81) 240 B
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 271° D
12. **Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Angebots an Mietwohnungen — Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein —** (Drucksache 210/81) 240 B
- in Verbindung mit den Punkten 13 bis 19:
13. **Entwurf eines Mietrechtsänderungsgesetzes 1981 (MietRÄndG 1981)** (Drucksache 233/81) 240 B
14. **Entwurf eines Gesetzes über die Erstellung von Übersichten über die üblichen Entgelte für nicht preisgebundenen Wohnraum (Mietspiegelgesetz — MSPG —)** (Drucksache 231/81) 240 B
15. **Entwurf eines Gesetzes zur Belebung des sozialen Wohnungsbaus und zum Abbau nicht mehr gerechtfertigter Subventionen (Wohnungsbauänderungsgesetz 1981 — WoBauÄndG 1981) — Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein —** (Drucksache 208/81) 240 B
16. **Entwurf eines Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG)** (Drucksache 230/81) 240 C
17. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg —** (Drucksache 252/81) 240 C
18. **Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Vergünstigungen zur Förderung des Wohnungsbaus — Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein —** (Drucksache 209/81) 240 C
19. **Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Bereitstellung von Bauland** (Drucksache 232/81) 240 C
- Dr. Haack, Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau 240 D
- Späth (Baden-Württemberg) 244 A
- Dr. Zöpel (Nordrhein-Westfalen) 248 A
- Apel (Hamburg) 250 B
- Rastemborski (Berlin) 251 C
- Dr. de With, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz 252 C
- Schmidhuber (Bayern) 273° B
- Beschluß zu 12.: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 254 A

zu 13.: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	254 B	23. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 3. Juli 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Elfenbeinküste zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und Regelung der gegenseitigen Amtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 229/81)	240 B
zu 14.: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	254 B	Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	271* D
zu 15.: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	254 B	24. Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (Drucksache 224/81)	240 B
zu 16.: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	254 C	Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	271* D
zu 17.: Keine Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag	254 D	25. Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer Richtlinie des Rates über Gewichte und bestimmte andere Merkmale (außer Abmessungen) von Straßenfahrzeugen, die zur Beförderung von Gütern bestimmt sind (Drucksache 23/79)	240 B
zu 18.: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der angenommenen Änderung	255 A	Beschluß: Stellungnahme	272* A
zu 19.: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	255 C	26. Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (Drucksache 167/81)	240 B
20. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ — Antrag des Landes Niedersachsen — (Drucksache 603/79)	260 C	Beschluß: Stellungnahme	272* A
Frau Breuel (Niedersachsen)	260 D	27. Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einrichtung eines wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs für bestimmte Bekleidungs- und Spinnstoffwaren, die nach Be- oder Verarbeitung in Drittländern wiedereingeführt werden (Drucksache 222/81)	261 D
Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Bestellung von Frau Minister Breuel (Niedersachsen) als Beauftragte des Bundesrates für die Vertretung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag gemäß § 33 der Geschäftsordnung	261 D	Beschluß: Stellungnahme	262 A
21. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank (Drucksache 223/81)	240 B	28. Dritte Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte (Drucksache 239/81)	262 A
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	271* D		
22. Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Wehrgesetzes (Drucksache 228/81)	240 B		
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	271* D		

- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung — Annahme einer Entschließung 262 A
29. Verordnung zur Änderung der Ersten, Sechsten und Siebenten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz (Drucksache 227/81) 240 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 272* B
30. Erste Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung (Drucksache 218/81) 262 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 262 B
31. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sperrbezirke bei Maul- und Klauenseuche (Drucksache 220/81) 240 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 272* B
32. Verordnung über die Ausfuhr lebender Rinder und Schweine und von Fleisch und Fleischerzeugnissen nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Klauentiere-Ausfuhrverordnung — (Drucksache 221/81) 262 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung — Annahme einer Entschließung 262 C
33. Achte Verordnung zur Änderung der Klauentiere-Einfuhrverordnung (Drucksache 219/81) 240 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 272* A
34. Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung (Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung — SV RV) (Drucksache 234/81) 240 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 272* B
35. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV) (Drucksache 235/81, zu Drucksache 235/81) 240 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 272* B
36. Dreizehnte Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (13. Bemessungsverordnung) (Drucksache 212/81) 240 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 272* B
37. Verordnung zur Durchführung des § 11 a des Bundesversorgungsgesetzes (Drucksache 238/81) 240 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 272* B
38. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Dritten Vermögensbildungsgesetzes (Drucksache 211/81) 240 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 272* B
39. Erste Verordnung über die Inkraftsetzung einer Ergänzung des Abschnittes I der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und pafrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben (Drucksache 226/81) 240 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 272* B
40. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen (HebAPrO) (Drucksache 238/81) 262 C
- Frau Griesinger (Baden-Württemberg) 273* D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 262 D

41. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Arzneibuch (Drucksache 217/81)	240 B	48. Vorschlag für die Berufung von drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern des Beirates beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft nach § 14 des Dritten Verstromungsgesetzes (Drucksache 253/81)	240 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung	272* A	Beschluß: Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 253/1/81	272* D
42. Verordnung über die Anpassung und Erhöhung von Unterhaltsrenten für Minderjährige (Drucksache 240/81)	240 B	49. Vorschlag für die Berufung von fünf Mitgliedern als Vertreter der Landesregierungen und fünf Mitgliedern als Vertreter der fachlich zuständigen Landesbehörden sowie jeweils fünf stellvertretenden Mitgliedern im Sachverständigenausschuß für den Bergbau (Drucksache 161/81)	240 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	272* B	Beschluß: Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 161/2/81	272* D
43. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über Feuerungsanlagen — VwV zur 1. BImSchV) (Drucksache 237/81)	240 B	50. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 272/81)	240 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	272* A	Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen.	273* B
44. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu den §§ 80 bis 84 und 88 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVGwV) (Drucksache 225/81)	240 B	51. Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1981 (Haushaltsgesetz 1981) (Drucksache 288/81)	255 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 2 GG	272* B	Dr. Schnoor (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	255 D
45. Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit (Drucksache 277/81)	240 B	Matthöfer, Bundesminister der Finanzen	256 C, 260 B
Beschluß: Minister Rudi Geil (Rheinland-Pfalz) wird vorgeschlagen.	272* D	Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz)	257 B
46. Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Bundespost (Drucksache 274/81)	240 B	Schmidhuber (Bayern)	259 B
Beschluß: Senator Dr. Norbert Blüm (Berlin) wird vorgeschlagen.	272* D	Beschluß: Rücknahme des Antrags gemäß Art. 77 Abs. 2 GG — Annahme einer Entschließung	260 C
47. Bestellung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank (Drucksache 169/81, Drucksache 169/81 [Beschluß])	240 B	52. Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Bundespost (Drucksache 287/81)	240 B
Beschluß: Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 169/2/81	272* D	Beschluß: Staatsminister Klaus-Jürgen Hoffie wird vorgeschlagen.	272* D
		Nächste Sitzung	262 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Vizepräsident Dr. von Dohnanyi, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg

Schriftführer:

Dr. Vorndran (Bayern)

Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Späth, Ministerpräsident

Frau Griesinger, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Schmidhuber, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsministerium der Justiz

Berlin:

Dr. von Weizsäcker, Regierender Bürgermeister

Dr. Blüm, Senator für Bundesangelegenheiten

Rastemborski, Senator für Bau- und Wohnungswesen

Bremen:

Dr. Czichon, Senator für Bundesangelegenheiten

Hamburg:

Apel, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Börner, Ministerpräsident

Frau Dr. Rüdiger, Minister für Bundesangelegenheiten

Niedersachsen:

Hasselmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Frau Breuel, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Nordrhein-Westfalen:

Rau, Ministerpräsident

Dr. Posser, Finanzminister

Dr. Schnoor, Innenminister

Dr. Haak, Minister für Bundesangelegenheiten

Frau Donnepp, Justizminister

Dr. Zöpel, Minister für Landes- und Stadtentwicklung

Rheinland-Pfalz:

Dr. Vogel, Ministerpräsident

Dr. Wagner, Minister der Finanzen

Gaddum, Minister für Bundesangelegenheiten

Geil, Minister für Soziales, Gesundheit und Umwelt

Saarland:

Prof. Dr. Becker, Minister für Rechtspflege

Schleswig-Holstein:

Dr. Schwarz, Minister für Bundesangelegenheiten

Titzck, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Matthöfer, Bundesminister der Finanzen

Dr. Haack, Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Huonker, Staatsminister beim Bundeskanzler

Dr. de With, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz

Kuhlwein, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft

Dr. Obert, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

502. Sitzung

Bonn, den 10. Juli 1981

Beginn: 10.00 Uhr

Vizepräsident Dr. von Dohnanyi: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf die 502. Sitzung des Bundesrates eröffnen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich gemäß § 23 der Geschäftsordnung mitzuteilen, daß die **Hessische Landesregierung** am 30. Juni 1981 den neuen Minister für Wirtschaft und Technik, Herrn Staatsminister Klaus-Jürgen Hoffie, zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt hat. Ich darf im Namen des ganzen Hauses dem Kollegen Hoffie gemeinsam mit uns allen eine gute Zusammenarbeit in diesem Hause wünschen und bei dieser Gelegenheit sagen, daß ich mir hier etwas jungfräulich vorkomme, wenn ich einen solchen Glückwunsch auszusprechen habe.

Ich wende mich nun der Tagesordnung zu. Sie liegt Ihnen einschließlich der Ergänzung in vorläufiger Fassung mit 52 Punkten vor.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so festgestellt.

Ich rufe Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Siebentes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (Drucksache 260/81, zu Drucksache 260/81).

Gibt es Wortmeldungen? — Herr Parlamentarischer Staatssekretär Kuhlwein will eine Erklärung zu Protokoll *) geben. Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 260/1/81 sowie ein Antrag Bayerns in Drucksache 260/2/81.

Da die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen empfohlen wird, lasse ich zunächst allgemein feststellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung vorhanden ist.

Wer allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich stelle fest, daß dies die Minderheit ist.

*) Anlage 1

Jetzt ist über die Empfehlung unter Ziff. 3 der Drucksache 260/1/81 abzustimmen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1, 85 Abs. 2 und 104 a Abs. 3 GG zuzustimmen.

Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist so beschlossen.

Es bleibt noch über die vorgeschlagene Entschliebung zu entscheiden.

Wir beginnen mit der Ziff. 4 der Empfehlungsdruksache 260/1/81. Bei den Absätzen 1 und 2 ist getrennte Abstimmung gewünscht.

Wer ist für Absatz 1? — Das ist die Mehrheit.

Absatz 2 — Das ist ebenfalls die Mehrheit. (D)

Zu Absatz 3 liegt der Antrag Bayerns in Drucksache 260/2/81 vor, der weitergeht. Wer stimmt dem Antrag Bayerns zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Absatz 3 in der Fassung der Ausschussempfehlung.

Es verbleiben die Absätze 4 bis 6 der Ausschussempfehlung unter Ziff. 4 der Drucksache 260/1/81. Wer stimmt dem zu? — Das ist die Mehrheit.

Danach ist die Entschliebung in der festgestellten Fassung angenommen.

Ich rufe Punkt 2 der Tagesordnung auf:

Neunzehntes Strafrechtsänderungsgesetz (19. StrÄndG) (Drucksache 261/81).

Wird das Wort gewünscht? — Frau Kollegin Donnepp?

(Frau Donnepp [Nordrhein-Westfalen]: Ich gebe eine Erklärung zu Protokoll!)

— Sie geben eine Erklärung zu Protokoll*). Herzlichen Dank! Auch Bayern und Herr Kollege de With geben Erklärungen zu Protokoll**). Wird weiterhin das Wort gewünscht? — Eine Erklärung wird von Herrn Ministerpräsidenten Vogel zu Protokoll***) gegeben. Gibt es weitere Erklärungen? — Das ist nicht der Fall. Das Wort wird sonst nicht gewünscht.

*) Anlage 2

***) Anlagen 3 und 4

***) Anlage 5

Vizepräsident Dr. von Dohnanyi

- (A) Die Empfehlungen des Rechtsausschusses liegen Ihnen in Drucksache 261/1/81 vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen vorgeschlagen wird, ist nach § 31 Satz 1 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung vorhanden ist.

Wer also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Abstimmung über die einzelnen Empfehlungen des Rechtsausschusses. Ich rufe in Drucksache 261/1/81 auf:

Ziff. 1 und 7 gemeinsam! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3, 4 und 8 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7 und 8 sind erledigt.

Damit hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus den soeben angenommenen Gründen zu verlangen.

Zur gemeinsamen Abstimmung nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem Umdruck 8/81*) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die Tagesordnungspunkte:

- (B) 3 bis 11, 21 bis 26, 29, 31, 33 bis 39, 41 bis 50 und 52.

Wer den Empfehlungen der Ausschüsse folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist so beschlossen.

Berlin hat sich zu den Tagesordnungspunkten 22 und 44 der Stimme enthalten.

Ich rufe die Punkte 12 bis 19 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Angebots an Mietwohnungen — Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein — (Drucksache 210/81)

Entwurf eines Mietrechtsänderungsgesetzes 1981 (MietRÄndG 1981) (Drucksache 233/81)

Entwurf eines Gesetzes über die Erstellung von Übersichten über die üblichen Entgelte für nicht preisgebundenen Wohnraum (Mietspiegelgesetz — MSPG —) (Drucksache 231/81)

Entwurf eines Gesetzes zur Belebung des sozialen Wohnungsbaus und zum Abbau nicht mehr gerechtfertigter Subventionen (Wohnungsbauänderungsgesetz 1981 — WoBau-ÄndG 1981) — Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Rhein-

land-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein — (Drucksache 208/81)

Entwurf eines Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) (Drucksache 230/81)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 252/81)

Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Vergünstigungen zur Förderung des Wohnungsbaus — Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein — (Drucksache 209/81)

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Bereitstellung von Bauland (Drucksache 232/81).

Wir sind übereingekommen, die Vorlagen wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam zu behandeln.

Ich rufe demgemäß die Vorlagen zu dem Komplex „Mietrecht, Wohnungswesen, Fehlsubventionierung und steuerliche Anreize im Wohnungsbau sowie Vermehrung des Baulandangebots“, also die genannten Tagesordnungspunkte, zur gemeinsamen Beratung auf.

Im Anschluß an diese Beratung werden wir über die Ausschußempfehlungen und Länderanträge zu den einzelnen Gesetzesanträgen und Gesetzentwürfen in der Reihenfolge abstimmen, wie sie die Tagesordnung vorsieht.

Wird das Wort gewünscht? — Herr Kollege Dr. Haack!

Dr. Haack, Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir hatten bereits in der Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 1981 eine kurze wohnungspolitische Debatte. Damals ging es um die Einbringung der Gesetzentwürfe der von der CDU/CSU regierten Bundesländer. Heute geht es um den ersten Durchgang der Gesetzentwürfe der Bundesregierung.

Ich glaube, mittlerweile sind sich in der wohnungspolitischen Diskussion in unserem Land alle in der Analyse wenigstens darüber einig, daß wir in bestimmten Regionen unseres Landes, vor allem in den Ballungsgebieten und in den Großstädten, eine neue Wohnungsnachfrage haben, die sich auf bestimmte Gruppen unserer Bevölkerung bezieht, vor allem auf einkommensschwächere, die um preiswerte Wohnungen nachsuchen, aber auch auf viele junge Menschen, auf ausländische Arbeitnehmer und natürlich immer noch auf die klassischen Nachfragegruppen gerade im sozialen Wohnungsbau, auf alte Menschen und Behinderte.

*) Anlage 6

Bundesminister Dr. Haack

1) Glücklicherweise hat sich in der Diskussion — so bewerte ich jedenfalls auch die vom Bundesrat vorgelegten Gesetzentwürfe — die Meinung durchgesetzt, daß wir nicht mit einem Patentrezept Abhilfe schaffen können, sondern daß es hier um verschiedene Maßnahmen in verschiedenen Bereichen geht, auch darum, das, was sich in den letzten Jahrzehnten an öffentlicher Förderung, auch an Gesetzen herausgebildet hat, in einer anderen Situation schrittweise auf die **neuen Herausforderungen** umzuorientieren. Es geht also nicht um ein Patentrezept, sondern um ein Bündel von Maßnahmen, um die anstehenden zukünftigen Probleme besser in den Griff zu bekommen, wobei wir uns wohl auch alle darüber im klaren sind, daß es bei der Lösung dieser Probleme nicht nur um gesetzliche Regelungen gehen kann. Aber wir sprechen heute über Gesetzentwürfe.

Die Bundesregierung geht bei den Gesetzentwürfen, die sie am 27. Mai beschlossen hat und die sie Ihnen hier vorlegt, im wesentlichen von folgenden Voraussetzungen aus: Sie will dazu beitragen, daß es zu einer **Verstärkung der Investitionstätigkeit im Wohnungsbau** insgesamt kommt und dazu die Rahmenbedingungen verbessert werden, ohne allerdings die berechtigten Schutzinteressen unserer Mieter zu gefährden. Wie wollen außerdem in Zukunft die **Subventionsgerechtigkeit** im öffentlich geförderten Wohnungsbau verbessern und im Steuerrecht den wohnungswirtschaftlichen Bereich von Verzerrungen befreien und vor allem auch die **Eigentumsbildung**, die nach wie vor zur Lösung unserer Wohnungsversorgungsprobleme wichtig ist, **familienfreundlicher** gestalten. Das heißt, die Fortentwicklung unserer Wohnungspolitik muß ausgewogen unterschiedliche Interessen, vor allem die Interessen der Mieter und der Investoren, berücksichtigen. Eine einseitige Berücksichtigung nur der Interessen einer Gruppe würde dazu führen, daß das soziale Gleichgewicht, das auch in diesem Bereich notwendig ist, verlorengeht.

3) Nach diesen allgemeinen Grundsätzen haben wir unsere Überlegungen ausgerichtet. Es liegen Ihnen heute vier Gesetzentwürfe der Bundesregierung vor: das Mietrechtsänderungsgesetz 1981 — es liegt in der Federführung des Bundesjustizministers; hier steht Herr Parlamentarischer Staatssekretär de With zur Verfügung —, das Mietspiegelgesetz, das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungsbau und schließlich das Gesetz zur Erleichterung der Bereitstellung von Bauland.

Ergänzend zu diesen vier Gesetzentwürfen der Bundesregierung werden Ihnen in absehbarer Zeit weitere Gesetzentwürfe auf Grund der Beschlüsse der Bundesregierung vom 27. Mai dieses Jahres vorgelegt werden: ein Gesetzentwurf zum Abbau der Mitnehmereffekte beim sogenannten unechten Zweifamilienhaus, ein Gesetzentwurf zur Verbesserung der Wohnungseigentumsförderung für Familien mit Kindern und zum prämienschädlichen Einsatz von Bausparmitteln für Mietermodernisierungen.

Mit dem **Mietrechtsänderungsgesetz** wollen wir dazu beitragen, die Rahmenbedingungen vor allem

auch im freifinanzierten Mietwohnungsbau zu ändern und zu verbessern. Allerdings ist nach der soeben genannten Orientierungslinie der Gesetzentwurf so angelegt, daß berechnete Mieterschutzinteressen nicht berührt werden. Wir sind der Auffassung, daß der allgemeine, undifferenzierte Ruf nach dem reinen freien Markt in der Wohnungswirtschaft ohne staatlichen Einfluß nicht in der Lage ist, unsere anstehenden Probleme zu lösen, sondern wir sind der Ansicht, daß es hier im Interesse eines Ausgleichs unterschiedlicher Interessen am Wohnungsmarkt nach wie vor darum gehen muß, daß der **Sozialstaat seine Schutzfunktion wahrnimmt**. (C)

Ich darf in diesem Zusammenhang wie bereits am 5. Juni darauf hinweisen — das kommt bei der ideologischen Forderung nach reiner freier Marktwirtschaft im Wohnungsbau zu kurz —, daß die **Hauptprobleme** auf unserem Wohnungsmarkt die **Kostenprobleme**, die Finanzierungsprobleme, die Baukostensteigerungen, die Grundstückskostensteigerungen, sind. Diese Probleme haben auch dazu geführt, daß die Neubauraten sowohl im freifinanzierten Mietwohnungsbau als auch im sozialen Wohnungsbau zurückgegangen sind. Das ist der eigentliche Grund für die Problematik, mit der wir uns herumschlagen müssen.

In jedem anderen mit uns vergleichbaren westlichen Industrieland herrscht, unabhängig davon, wie der Mieterschutz in diesen Ländern im einzelnen ausgestaltet ist, dieselbe Situation. Ich muß deshalb davor warnen, zu glauben, es sei die staatliche Gesetzgebung, vor allem die **Mieterschutzgesetzgebung**, die dazu geführt habe, daß die Investitionen im freifinanzierten Mietwohnungsbau drastisch zurückgegangen sind. Über Einzelregelungen wird Herr de With hier noch berichten können. (D)

Wir legen deshalb als zweites Gesetz ein **Mietspiegelgesetz** vor, weil sich schon in der Vergangenheit die Mietspiegel als die am besten geeigneten Mittel zum Nachweis der üblichen Entgelte, die in einer Gemeinde für nicht preisgebundenen Wohnraum gezahlt werden, herausgestellt haben. Daraus wollen wir die entsprechenden Folgerungen ziehen. Wir sehen vor, daß Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern bzw. Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern, wenn es die Interessenvertreter der Vermieter und Mieter wünschen, einen Mietspiegel aufzustellen haben. Diese Mietspiegel müssen dann in bestimmten Zeiträumen fortgeschrieben werden, um die aktuelle Mietpreisentwicklung entsprechend zu beinhalten.

Mit der Vorlage des Mietspiegelgesetzes wollen wir also nicht zusätzlich reglementieren, sondern wir wollen im Interesse von Vermietern und Mietern eine Hilfe anbieten, um unnötige Rechtsstreitigkeiten über Mieterhöhungen zu vermeiden, um auf der einen Seite den Mietern Sicherheit über die Berechtigung von Mieterhöhungen zu geben und auf der anderen Seite den Vermietern die Möglichkeit zu verschaffen, berechnete Interessen durchzusetzen, ohne auf einen langen Prozeßweg verwiesen zu werden.

Der dritte Gesetzentwurf, den wir vorlegen, betrifft das **Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionie-**

Bundesminister Dr. Haack

- (A) **rung.** Da zur Zeit eines unserer Hauptprobleme im Wohnungsbau die Tatsache ist, daß in Ballungsgebieten neue Wohnungsmarktengpässe entstanden sind, ist das Problem der Fehlsubventionierung von Sozialwohnungen erneut zu einem Ärgernis geworden. Deshalb sehen wir vor, daß Bezieher höherer Einkommen in öffentlich geförderten Sozialwohnungen, unabhängig davon, ob es Mietwohnungen, Eigentumswohnungen oder Eigenheime sind, zusätzlich zu ihrer Miete oder zu den Mitteln, die sie auf Grund öffentlicher Förderung zurückzahlen müssen, einen Beitrag zahlen sollen. Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten und die tatsächlichen Belastungen dennoch dem Subventionsvorteil anzupassen, soll dieser Beitrag in pauschal abgestuften **Ausgleichsleistungen**, je nach dem Grad der Einkommensüberschreitung, gezahlt werden. Die Abgabe wiederum soll für den Bau von Mietwohnungen zweckgebunden eingesetzt werden. Die Mittel sollen nicht dem Bund, sondern den Ländern zugute kommen, die diese Mittel für Neubaumaßnahmen im sozialen Wohnungsbau zielgerichtet verwenden sollen.

Wenn sich unser Gesetzentwurf durchsetzen kann, werden den Ländern aus dem Bestand öffentlich geförderter Eigenheime in beträchtlichem Umfang Mittel in Form von **vorzeitigen Darlehensrückzahlungen** zufließen; denn die Mehrverdiener unter den öffentlich geförderten Bauherren von Eigenheimen werden als Alternative zu einer solchen Fehlbelegungsabgabe selbstverständlich die Möglichkeit zur vorzeitigen Ablösung des öffentlichen Baudarlehens nutzen. Auf diese Weise würde in einem relativ kurzen Zeitraum ein Betrag von rd. 1 Milliarde DM in die öffentlichen Kassen fließen. Dieser Betrag könnte sofort zielgerichtet für Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus verwendet werden. In einer Zeit, in der wir Nachfrage haben — diese Nachfrage wird in einem überschaubaren Zeitraum der nächsten Jahre anhalten —, in einer Zeit, in der wir eine Knappheit der öffentlichen Mittel haben, ist es sinnvoll, die Möglichkeit einer solchen Mittelmobilisierung zu nutzen. Auch das ist ein Zweck des von uns vorgelegten Gesetzentwurfs. Wir versprechen uns von der Zweckbindung der Mittel, die auf diese Weise aufgebracht werden können, einen spürbaren **zusätzlichen Angebotseffekt** im sozialen Wohnungsbau.

Wir wollen mit diesem Gesetzentwurf ein Stück mehr sozialer Gerechtigkeit verwirklichen und eine Finanzierungsquelle für den Bau neuer Sozialwohnungen, die gerade in der jetzigen Zeit dringend notwendig sind, erschließen.

Ich habe mich schon in der letzten Sitzung zu dem Gegenkonzept der von CDU und CSU regierten Länder zu diesem Punkt kritisch geäußert. Ich bin sicher, daß bei diesem Konzept vor allem in den Verdichtungsgebieten, in denen wir die eigentlichen Wohnungsprobleme unseres Landes haben, wertvoller Wohnungsbestand aus den sozialen Bindungen entlassen wird, ein Wohnungsbestand, den wir gerade jetzt für einkommensschwächere Personengruppen brauchen. Ich befürchte auch, daß wir bei dieser Konzeption in den Ballungsgebieten zu Mietsteigerungen kämen, die gerade Einkommens-

schwächere betreffen und die zum Ausgleich auch in der Wohngeldetat von Bund und Ländern beanspruchen würden. Auch dieser Zusammenhang muß in die Diskussion eingeführt werden, weil es hier auch um eine Belastung öffentlicher Haushalte geht.

Trotz der bisher unterschiedlichen Konzeptionen hoffe ich, daß sich die beiden Vorschläge gegenseitig nicht in einem solchen Maße blockieren, daß im Endergebnis keine Lösung möglich ist. Ich hoffe vielmehr, daß entsprechend einer Diskussion, die die **Wohnungsbauminister der Länder** heute vor acht Tagen auf ihrer Konferenz in Celle geführt haben, doch noch Kompromißmöglichkeiten offen sind, die vor allem auf die Verhältnisse in den Ballungsgebieten und auf einkommensschwächere Bevölkerungskreise Rücksicht nehmen. Insofern möchte ich schon bei dieser Gelegenheit an Sie alle appellieren, in künftigen Beratungen zu versuchen, mit gutem Willen zu einer vernünftigen Lösung beizutragen; denn beide Gesetzgebungskörperschaften — mit unterschiedlichen Mehrheiten und bisher unterschiedlichen Konzeptionen — müssen den Beweis dafür erbringen, daß es Lösungsmöglichkeiten gibt, die die gegenwärtige Situation verbessern.

Ich glaube auch, daß wir uns dem bisherigen Gegenargument eines zu großen **Verwaltungsaufwands** stellen sollten. Jedenfalls hat der Bundestagsausschuß schon jetzt beschlossen, im Oktober dieses Jahres in mehreren Städten ein Planspiel durchzuführen, das dann auch der Öffentlichkeit präsentiert wird und bei dem wir weitere Anregungen für die Beratung dieses Gesetzentwurfs bekommen können.

Ich komme zum vierten Gesetzentwurf. Er versucht einen erneuten Einstieg in unser Bodenrecht. Die Bundesregierung ist der Auffassung, wenn wir über Wohnungspolitik und auch über unser Engagement für eine verbesserte Eigentumbildung im Interesse von Familien mit Kindern sprechen, können wir den Bereich des Bodenrechts nicht ausklammern. Die Bundesregierung legt daher, während sie noch ergänzende steuerliche Lösungen prüft, den Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der **Bereitstellung von Bauland** vor.

Würde diese Novelle von Bundestag und Bundesrat im wesentlichen unverändert angenommen und das darin vorgesehene Instrumentarium von den Gemeinden in dem gebotenen Umfang eingesetzt, könnte, jedenfalls auf mittlere Sicht, nicht unwesentlich zur Lösung der Baulandproblematik beigetragen werden. Das ist einer der wesentlichen Gründe dafür, warum wir uns in diesem wohnungspolitischen Gesetzespaket entschlossen haben, eine **Teilnovellierung des Bundesbaurechts** vorzuschlagen. Eine umfassende Novellierung des gesamten Städtebaurechts — ich sage das, weil es in den Diskussionen der Bundesratsausschüsse eine Rolle gespielt hat —, die in unserem Ministerium seit mehreren Jahren vorbereitet wird, bedarf noch einer weitergehenden Prüfung. Wir halten aber das Baulandproblem für so vordringlich, daß wir, ungeachtet der fortzusetzenden Arbeiten an einer umfassenden Überprüfung des Städtebaurechts, bereits jetzt er-

Bundesminister Dr. Haack

- 1) gänzende gesetzliche Maßnahmen zur Verbesserung unseres Bodenrechts vorschlagen.

Hauptanliegen unseres Gesetzentwurfs ist es, dort, wo die Nachfrage nach Bauland zu vernünftigen Preisen das vorhandene Angebot bei weitem übersteigt, **Bewegung in den Baulandmarkt** zu bringen. In diesen Gebieten soll zur Befriedigung des Baulandbedarfs breiter Schichten der Bevölkerung zügig neues Bauland zu gedämpften Preisen bereitgestellt werden. Hierzu bedarf es erhöhter **Bauverpflichtungen**. Eigentümer von Bauland sind nach unserem Gesetzentwurf deshalb gehalten, ihr Bauland tatsächlich zu nutzen, d. h. selbst zu bebauen oder aber eine Bebauung durch Dritte herbeizuführen. Darüber hinaus soll nach unseren Vorstellungen den Gemeinden, vor allem bei der geplanten Änderung des Umlegungsverfahrens, die Möglichkeit eröffnet werden, Baugrundstücke verbilligt an einkommensschwächere Bevölkerungsschichten abzugeben. Ich habe den bisherigen Beratungen der Bundesratsausschüsse entnommen, daß wenigstens gegen dieses Instrument der erweiterten Umlegung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Ich bedaure es allerdings, daß unser Instrumentarium der **gemeindlichen Entwicklungsmaßnahmen** bei der Mehrheit der Bundesratsausschüsse bisher nicht auf Zustimmung gestoßen ist.

Ich bedaure es auch, daß die Verbesserung des Gebotskatalogs für unsere Gemeinden — Stichworte: Baugebot oder Nutzungsverbot — bisher im Bereich des Bundesrates auch keine große Zustimmung gefunden hat. Die von uns gemachten Vorschläge gehen auf Erörterungen der letzten Jahre auch in den kommunalen Gremien zurück. Mir ist bekannt, daß mittlerweile auch in kommunalen Gremien die Tendenz vorhanden ist, nicht auf Verbesserungen gesetzlicher Instrumentarien zu drängen. Wenn eine Kommune ein gesetzlich verbessertes Instrumentarium bekommt, ist sie im Einzelfall unter Umständen gehalten, es zur Problemlösung auch einzusetzen. Wenn es nicht vorhanden ist, kann die Schuld für das Nichtlösen von Problemen stärker auf den Gesetzgeber abgeschoben werden.

Meine Bitte ist, diese Vorschläge vorurteilsfrei zu prüfen. Wir wollen damit nicht stärker reglementieren, sondern geben den Gemeinden nur Ermächtigungsgrundlagen. Wir zwingen sie nicht zu einem bestimmten Verhalten, sondern wir wollen ihnen nur verbesserte Möglichkeiten geben. Sie können im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts selbstverständlich nach wie vor frei entscheiden.

In diesem Zusammenhang darf ich auch darauf hinweisen, daß der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Stichwort: Erhaltungssatzung — in bestimmten Gebieten den **Schutz der Wohnbevölkerung vor unerwünschter Verdrängung** enthält, um die Sozialstruktur in einem Stadtquartier besser sichern zu können, als es nach der gegenwärtigen Rechtslage möglich ist. Auch das ist nur ein Angebot. Die Entscheidungen liegen hier alle auf kommunaler Ebene.

Ich bin der Meinung, daß dieser Gesetzentwurf nach eingehender Vorbereitung — ich sage das deshalb, weil in einem Antrag des Landes Baden-Würt-

temberg der Eindruck erweckt wird, wir würden hier schnell einen Gesetzentwurf vorlegen — ein Schritt in die richtige Richtung ist, weil er in die wohnungspolitische Debatte auch die notwendige Diskussion über anstehende Änderungen unseres Bodenrechts mit einbezieht. Natürlich kann das, längerfristig gesehen, nicht der alleinige Schritt sein. Er muß in ein **Gesamtkonzept unseres Städtebaurechts für die 80er und 90er Jahre** eingebaut werden. Daran wird, wie ich vorhin gesagt habe, gearbeitet. Aber für die gegenwärtige wohnungspolitische Debatte und die Lösung anstehender Probleme ist es auch notwendig, im Anschluß an den ersten Teilschritt, den wir in der vorletzten Wahlperiode des Bundestages, also zwischen 1972 und 1976, gemacht haben und der damals, im Jahre 1976, leider nur teilweise die Zustimmung des Bundesrates bekommen hat, schon jetzt in die Reform des Bodenrechts einzusteigen. (C)

Es liegt Ihnen ein Antrag des Landes Baden-Württemberg zu dem Gesetzentwurf zur Erleichterung der Bereitstellung von Bauland vor, der von den entsprechenden Anträgen der zuständigen Ausschüsse des Bundestages etwas abweicht. Herr Ministerpräsident Späth, während noch die Ausschüsse des Bundesrates der Bundesregierung so weit gewogen waren, daß sie festgestellt haben, der Bundesrat unterstütze die Bemühungen der Bundesregierung, heißt es jetzt im Antrag des Landes Baden-Württemberg nur noch, der Bundesrat unterstütze Bemühungen allgemeiner Art. Wenn es nicht mehr möglich sein soll, Bemühungen der Bundesregierung, sondern nur noch allgemeine Bemühungen zu unterstützen, ist dagegen nichts einzuwenden. (D)

Ich möchte nur eine Bemerkung zum letzten Satz Ihres Antrags machen. Der letzte Satz auf Seite 2 unten lautet:

Einige der neuen Instrumente oder Verfeinerungen sind zudem eigentumspolitisch bedenklich.

Hier müßten wir — wozu jetzt nicht die Zeit ist — über den Sinn von Eigentumspolitik sprechen. Ich darf Sie nur zur Information und Aufklärung darauf hinweisen, daß alle Vorstellungen, die in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung enthalten sind, den Sinn haben — mehrmals steht es *expressis verbis* auch in den Gesetzesformulierungen —, die Eigentumbildung breiter Schichten unserer Bevölkerung zu verbessern. Wenn das eigentumspolitisch bedenklich sein soll, dann müssen wir in der Tat vielleicht bei anderer Gelegenheit eine intensive Diskussion über Eigentumspolitik führen. Wir sehen jedenfalls die **Verbesserung des Bodenrechts** und die **Verbesserung der Eigentumbildung** als eine Verbesserung im Interesse breiter Schichten unserer Bevölkerung an.

Eine abschließende Bemerkung: Wir wissen alle, daß die Wohnungspolitik im wesentlichen in den Ländern gemacht wird, daß Wohnungspolitik noch nicht einmal eine Gemeinschaftsaufgabe ist, daß der Bund nur mit Bundesfinanzhilfen oder auch im Rahmen der Gesetzgebung mitwirken kann. Ich bin aber der Meinung, daß es gerade bei den anstehenden wohnungspolitischen Aufgaben im Interesse unserer Bevölkerung nicht so wichtig ist, über Zuständig-

Bundesminister Dr. Haack

- (A) **Leistungsverteilungen** oder über die **Mischfinanzierungsproblematik** zu diskutieren, **sondern** wir sollten uns alle gemeinsam fragen, **wie wir anstehende Probleme lösen können. Die vier soeben genannten und kurz erläuterten Gesetzentwürfe der Bundesregierung sollen ein Beitrag zur Lösung dieser Probleme sein. Er wird noch nicht ausreichen, sondern er ist — ebenso wie auch andere Bemühungen — nur ein Teilschritt.**

Vizepräsident Dr. von Dohnanyi: Meine Damen und Herren, bevor ich Herrn Ministerpräsidenten Späth das Wort erteile, **frage ich, ob der Bundesrat damit einverstanden ist, daß wir die Tagesordnung, die wir an sich beschlossen haben, insofern ändern, als wir nach den Punkten 12 bis 19, die wir jetzt behandeln, den Punkt 51 — Haushaltsgesetz 1981 — vorziehen. — Ich höre keinen Widerspruch. Wir werden dann so verfahren.**

Herr Ministerpräsident Späth!

Späth (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte noch einmal den Versuch machen, einige prinzipielle Positionen der Entwürfe der Bundesregierung und der Entwürfe der unionsgeführten Länder hier gegeneinanderzustellen, um klarzumachen, wie unsere Position ist.

- Es gibt Einigkeit in einem Ziel: Wir brauchen mehr Wohnungen, wobei wir der Meinung sind, daß die Instrumente, die die Bundesregierung dafür anbietet — das will ich belegen —, in weiten Bereichen ungeeignet sind. — Um gleich eines vorwegzunehmen: Herr Bundeswohnungsbauminister, wir unterstützen alle Bemühungen, auch die der Bundesregierung, die Wohnungsproblematik zu lösen. Wir sollten hier nicht anfangen, uns auseinanderzuidividieren; wenn wir alle Bemühungen unterstützen, dann wollen wir die der Bundesregierung nicht ausnehmen. Wir sollten auch nicht ewig das Thema des freien, ungehemmten Marktes diskutieren. Es gibt im Wohnungsbereich keinen freien, ungehemmten Markt, es kann ihn nicht geben, und — ich füge hinzu — es darf ihn nicht geben. Nur, damit wir einmal davon wegkommen, hier eine Schlacht zwischen dem ungehemmten Wohnungsmarkt und der Sozialbindung zu führen.
- (B)

Mit dem, was wir meinen, beziehe ich mich am besten auf den Bundeskanzler, der in seiner **Regierungserklärung vom 24. November 1980** gesagt hat, die Bundesregierung werde zur Belebung des Wohnungsbaus die Rahmenbedingungen für den freifinanzierten Wohnungsbau verbessern und schrittweise mehr marktwirtschaftliche Elemente in den sozialen Wohnungsbau einführen. Dies ist der Grundtenor unserer Konzepte, und diesen Grundtenor vermissen ich im Konzept der Bundesregierung überhaupt.

Fangen wir mit dem Thema an: Wie schaffen wir mehr Wohnungen? Ganz sicher nicht, wenn wir nur das Thema des neuen sozialen Mietwohnungsbaus zu einer Zeit im Vordergrund sehen, in der jeder zugibt, daß er kein Geld mehr hat. Bei den gegenwärtigen Zinsquoten und den gegenwärtigen Bau- und

Baulandkosten bauen Sie, selbst wenn Sie die Baulandkosten halbierten, in den Zentren des Wohnungsbedarfs keine Wohnung mehr unter 2 500 bis 3 000 DM Kosten pro Quadratmeter. Das heißt schlicht, Sie haben bei 10 % Zinsen einschließlich Abschreibungen und allem, was noch dazu kommt, mindestens 20 DM Kostenmiete pro Quadratmeter, und Sie haben Mieten von 6 bis 7 DM.

Die Rechnung ist ganz einfach: Wenn Sie neue soziale Mietwohnungen bauen, dann zahlen ein Drittel der Mieter und zwei Drittel der Staat. Das heißt, wer heute eine neue soziale Mietwohnung bekommt, erhält etwa 1 400 DM monatlich steuerfrei vom Staat als Wohnungszuschuß. Da Sie aber höchstens ein Promille von den zwei Dritteln der Bevölkerung, die Anspruch auf eine solche Wohnung haben, in die Wohnung bringen, wird das Ganze zum Lotteriespiel. Was völlig fehlt, ist das Neudurchdenken. Daß die Konzepte für einen Wohnungsmarkt bei ganz anderen Kostenelementen, bei anderen Zinselementen zu einer Zeit gestimmt haben mögen, in der Wohnungsnot damit umschrieben war, daß wir im Schnitt 15 qm Wohnfläche pro Bürger hatten, ist das eine. Das andere ist, daß wir Wohnungsnot bei 30 qm Wohnfläche haben.

Was hier passiert ist, ist ein dauerndes **dirigistisches Festschreiben von Entwicklungen**. Das, was fehlt und was wir hineinbringen wollen, ist ein Stück Dynamik zum gerechten sozialen Entwicklungsausgleich. Sie können doch niemandem darlegen, was es für einen Sinn haben soll, Berechtigungsscheine zu verteilen, die noch schlechter bedient werden können als die neuen Gewinnsätze bei Toto und Lotto. Dort sagen die Bürger zu Recht: „Was hilft mir der hohe Gewinn, wenn meine Chancen, ihn zu bekommen, so minimal sind?“ Nur, sie bekommen diesen nach unserer Statistik leichter als zur Zeit eine Sozialwohnung. Dann ist es doch unehrlich, den Leuten etwas zu versprechen, was Sie im Grunde nicht realisieren können. Keiner kann es realisieren. Sie haben die Mittel nicht. Wir werden bei den Haushaltsberatungen darüber reden, ob der Bund neue Mittel für den sozialen Mietwohnungsbau den Ländern zur Verfügung stellen kann. Die Länder haben die Mittel auch nicht. Und fragen Sie einmal die Gemeinden, mit welcher Begeisterung sie an die Idee herangehen, etwa Wohnungsbaulasten in der Größenordnung von 200 000 DM pro Dreizimmerwohnung in den Städten zu übernehmen. Wenn das aber so ist, dann kann doch ein wohnungspolitisches Konzept nicht davon ausgehen, daß dies weiterhin der Zentralpunkt der Dynamisierung des Wohnungsmarktes ist. Das ist der erste Punkt.

Wo wir helfen wollen — damit komme ich wieder zur Eigentums politik —, ist, daß wir zuerst einmal sagen: Alle diejenigen, die mit ganz geringen Hilfen im steuerlichen Bereich als Nachfrager aus diesem Wohnungsmarkt ausscheiden, müssen wir von der Nachfrage wegnehmen. Das sind in der Regel nicht Leute, die darüber streiten, ob 20 oder 22 % zumutbar sind, sondern es sind Leute, die bereit sind, bis zu 40 % ihres Einkommens auszugeben, und zwar dann, wenn man ihnen aus einer Kombination von steuerlichem Anreiz und einer kleinen Anfangssubvention

Späth (Baden-Württemberg)

- 1) für einige Darlehen mit Bürgschaften der öffentlichen Hand den Start in das Eigentum erleichtert. Wenn Sie sich einmal die Statistik ansehen, werden Sie feststellen, daß in der Nachkriegszeit der größte Wohnungsboom dadurch eingesetzt hat, daß wir mit den §§ 7 b und 7 c steuerliche Erleichterungen geschaffen haben und die Leute sich dadurch in weiten Bereichen selbst helfen konnten. Die wirklich Notleidenden, die alten Rentner, die die Lasten für Wohnungseigentum nicht aufbringen können, oder die Behinderten, werden wir weiterhin im sozialen Wohnungsbau unterbringen können; für sie werden wir neue soziale Wohnungen mit großen Subventionen bauen. Aber das können Sie nur für einen Kernbestand des Bedarfs tun und daraus nicht ein großes Angebot machen, das sich nicht realisieren läßt.

Von diesen ganzen steuerlichen Konzepten ist in Ihrem Vorschlag überhaupt nichts enthalten. Null! Wie wollen Sie einen privaten Investor bei Kostenmieten von 20 DM in den Wohnungsbau bringen? Glauben Sie, daß sich der private Kapitalanleger für den gesetzlichen oder nichtgesetzlichen Mietspiegel interessiert? Wenn die Hoffnung besteht, wenigstens in fünf, sechs Jahren durch Kombination von steuerlichen Anfangserleichterungen und Staffelmieten die Chance zu bekommen, in zehn Jahren in eine Minimalertragslage von vielleicht 3 % Verzinsung hineinzuwachsen, dann werden Sie eine Menge interessierter Leute finden, weil die Mentalität in unserem Lande so ist, daß man für eine Wohnung mit der Hälfte der Rendite von Papieren einverstanden ist. Wenn Sie diesen Leuten aber als erstes mitteilen, daß sie noch Geld mitbringen müssen, daß sie also das Eigenkapital à fonds perdu in den Wohnungsbau stecken und dann noch jedes Jahr 5 000 DM mitbringen müssen, damit sie eine Wohnung bauen können, dann werden Sie niemanden finden, der investieren möchte. Die Versicherungsgesellschaften und andere Kapitalanleger warten auf eine verbesserte steuerliche Lösung, damit sie einen Teil ihres Anlagekapitals in den Wohnungsbau bringen können. Deshalb haben wir vorgeschlagen: Gebt ihnen doch wenigstens 5 % Abschreibung in den ersten Jahren. Der Staat erhält diese Subvention, die er gegeben hat, ja später zurück, nämlich dann, wenn die Investitionen Erträge abwerfen. Darüber steht nichts in Ihren Konzepten.

Wie wollen Sie das Angebot an Wohnungen erhöhen, wenn Sie alles nur dem Staat überantworten? Nicht einen einzigen Ansatzpunkt für einen verbesserten Einstieg des privaten Anlegers ist gegeben, auch nicht derer, die wenigstens mithelfen wollen, den Wohnungsbau zu stärken. Sie vertreiben den letzten Investor vom Wohnungsmarkt, wenn Sie die Hochzinspolitik plus Baukosten- und Baulandsteigerung nicht wenigstens mit einer gewissen steuerlichen Entlastung versehen.

Ähnlich ist es beim Privateigentum. Warum funktionieren denn nur noch Bauherrenmodelle für das Anlagekapital? Niemand legt mehr Geld an — mit ganz wenigen Ausnahmen —, es sei denn über das Bauherrenmodell. Warum wird nur über das Bauherrenmodell finanziert? Weil der Investor sich dort steuerliche Erleichterungen mit staatlicher Billi-

gung selbst verschafft. Und was machen Sie? Sie lassen öffentlich erklären: Das erste, was wir beseitigen werden, sind die Bauherrenmodelle. Ich habe nichts dagegen; denn wir sollten nicht Bauherrenmodelle schaffen, sondern wir sollten eine vernünftige steuerliche Regelung für den Wohnungsbau finden. Wenn Sie aber jetzt die Bauherrenmodelle streichen, so haben Sie auf diesem Sektor überhaupt nichts mehr zu bieten. Sie reden also von der Verbesserung des Wohnungsmarktes und sorgen dafür, daß die letzten funktionsfähigen Reste beseitigt werden. (C)

Dasselbe gilt für den Privatmann. Wir haben heute — ich sage es noch einmal — einen § 7 b, bei dem die Familie mit vier Kindern, wenn sie zwei Eigentumswohnungen baut, 300 000 DM abschreiben kann. Dann zieht der Vater mit zwei Kindern in die eine Wohnung und die Mutter mit den beiden anderen Kindern in die andere Wohnung. Wenn sie aber gemeinsam bauen, nämlich ein Ein- oder Zweifamilienhaus für 300 000 DM, damit sie mit ihren Kindern in einer vernünftigen Wohnung leben können, dann bekommen sie diese Abschreibung nicht. Sie bekommen sie für zwei Objekte; aber sie erhalten für ein Objekt nicht mehr als 150 000 DM. Wenn wir uns nicht einmal darüber einigen können, daß wir für eine Familie mit zwei, drei Kindern die Kumulierung zulassen, dann sehe ich keinen Ansatz für eine familiengerechte Wohnungsbaupolitik. Das wird auch nicht dadurch bereinigt, daß Sie sagen, ab dem dritten Kind könne man 600 DM von der Steuerschuld abziehen. Das gibt einen Mitnahmeeffekt für die Reichen, bringt aber keine Lösung des Wohnungsbauproblems. (D)

Ich komme nun zum Thema Mieten. Das Mietspiegelgesetz ist ein interessanter Ansatz. Ob Sie die Mietspiegel gesetzlich festschreiben oder nicht, es gibt jedenfalls viel Arbeit. Aber bei all dem, was ich bisher vorgetragen habe, spielt das keine Rolle. Die Bauherren werden sich daran nicht orientieren. Beim Altbestand wird es einen Streit um die Mieten geben. Aber die Wohnungen sind gebaut. Wenn Sie überhaupt etwas bewegen wollen, dann müssen Sie die Staffelmiete zulassen. Nun sagen Sie: bei Neubauten ja, bei Altbauten nicht. Das heißt, ab einem bestimmten Stichtag gilt plötzlich die Staffelmiete. Sie brauchen sie aber auch, um beispielsweise neues Kapital dort, wo die Mieten dies zulassen, in den Wohnungsbau zu lenken. Dagegen sperren Sie sich offenbar nach dem Prinzip: Die Wohnung steht ja schon. Der Eigentümer soll nichts bekommen, weder zur Sanierung noch zur Neufinanzierung von Wohnungen, denn das führt ja alles zu kapitalistischen Erträgen. Sie können gern irgendwelche Beschränkungen vorschlagen, damit das ausgeschaltet wird. Aber wir müssen von dem Hemmnis wegkommen und verhindern, daß es wieder eine neue Situation gibt. Wir haben Wohnungen, bei denen Sie für jeden Jahrgang feststellen können, wie hoch die Miete ist. Die Miete mag falsch sein, weil sie nicht für das Wohngebiet paßt. Aber sie ist für einen bestimmten Jahrgang berechnet und festgeschrieben. Deshalb haben wir einen völlig verzerrten Wohnungsmarkt, auch im sozialen Wohnungsbau.

Späth (Baden-Württemberg)

- (A) Während Sie das mit der Fehlbelegungsabgabe ausgleichen wollen, schaffen Sie jetzt ein neues Datum, nämlich: Wer ab dem Soundsovielten vermietet, der kann die **Staffelmiete** einführen. Wenn Sie sich vorstellen, daß nach einiger Zeit der Bestand ein paarmal umgesetzt ist, dann weiß wiederum kein Mensch, warum bei dieser Wohnung die Staffelmiete zulässig ist, bei der anderen aber nicht, weil sich niemand mehr daran erinnert, daß der Gesetzgeber zu einem bestimmten Stichtag die Staffelmiete für Neubauten eingeführt hat. Das ist doch alles willkürlich gegriffen. Die Staffelmiete ist ein Instrument, das wir meinetwegen begrenzen können. Wir wollen damit aber vermeiden, daß dauernd prozessiert wird, sondern Vermieter und Mieter sollen sich freiwillig auf eine bestimmte Konzeption zur Mietentwicklung für ein langfristiges Mietverhältnis einigen können. Deshalb wollen wir die Staffelmiete umfassender haben, weil wir in der Kombination von steuerlicher Erleichterung und von Staffelmiete die Chance sehen, daß Wiederanleger in den Wohnungsbau einsteigen und damit die Wohnungen schaffen, die wir brauchen.

Wie Sie den vielen jungen Familien, die vielleicht, wenn beide Ehepartner arbeiten, ganz ordentlich verdienen und eine gewisse Mietbelastung gern hinnehmen würden, ein Mietwohnungsangebot machen wollen, wenn Sie keinen privaten Investor mehr für den Mietwohnungsbau gewinnen, darauf bin ich gespannt. Denen können Sie auch nicht Sozialmietwohnungen als Ersatz anbieten; denn Sie kriegen ja auch, wenn Sie keine Eigentumpolitik betreiben, niemanden mehr aus diesem sozialen Mietwohnungsbestand heraus. Wenn Sie tausend Eigenheime in Frankfurt oder Stuttgart bauen, werden Sie erleben, daß dann fünfhundert Leute aus alten Mietwohnungen ausziehen und damit Mietwohnungen für den Bestand freimachen, den Sie und wir auch unterbringen wollen.

- (B) Lassen Sie mich noch etwas zur **Fehlbelegungsabgabe** sagen. Welchen Wert die Fehlbelegungsabgabe hat, schreiben Sie selbst ins Gesetz. Sie sagen: „Sie wird 1985 eingeführt und 1995 wieder abgeschafft.“ — Das klingt nach Koalitionsvereinbarung, daß die FDP mehr nicht zugestanden hat; die FDP will sie nämlich auch nicht. Aber dann wurde gesagt: „Es steht in der Koalitionsvereinbarung; also wird es eingeführt.“ Dazu erklärt die FDP: „Das haben wir aber nur zeitlich befristet zugestanden; jetzt machen wir es zeitlich befristet.“

Daß Sie eine Bürokratie aufbauen wollen, ist entsetzlich genug. Aber Sie wollen sie dann zu einem Zeitpunkt wieder abschaffen, zu dem sie wahrscheinlich mühsam zu funktionieren beginnt. Bürokratie funktioniert ja immer irgendwann zu Lasten der Allgemeinheit; aber sie funktioniert. Ich kann überhaupt nicht mehr erkennen, welche Ziellinie dahinterstecken soll, außer derjenigen: Wir machen zwar keine Politik mehr, aber wir halten alle Vereinbarungen ein.

Es tut mir sehr leid, daß ich das einmal so aggressiv sagen muß; denn es wird überhaupt nicht mehr begreiflich, warum die Fehlbelegungsabgabe ab 1995 wieder abgeschafft werden soll. Das kann doch

nur heißen, daß Sie ab 1995 statt der Fehlbelegungsabgabe das übernehmen wollen, was wir gleich machen wollen, nämlich die Zinsen anheben.

Sie haben gesagt: „Die Fehlbelegungsabgabe führt bei den Eigentümern zu der Alternative, daß sie ihre Darlehen zurückzahlen.“ Warum machen Sie das dann so kompliziert? Sie müssen doch diese ganzen Bestände verwalten. Wenn Sie, auf die Förderungsjahrgänge bezogen, die Kapitalien, die zu 0,5 % in dem Bestand sind, gegen Kapitalmarktmittel zu 8 % oder 9 % oder 9,5 % austauschen, kriegen Sie auf einen Schlag die öffentlichen Mittel zurück, und dann bekommen wir die Milliarde, mit der wir wieder etwas machen können.

Wenn das geschieht, was passiert dann? Dann werden die gesamten Mieten der öffentlich geförderten Wohnungen für den Teil steigen, der sie zahlen kann. Für den anderen Teil steigen sie nicht, weil er Wohngeld bekommt.

Jetzt sagen alle Leute: „Aber dann steigt das Wohngeld.“ — Natürlich steigt es. Wenn wir zwei Drittel Fehlbelegungen haben, passiert folgendes: Wenn wir die Zinsen beim gesamten Wohnungsbestand in Stufen von null auf 100 Millionen DM pro Jahr erhöhen, werden das zwei Drittel zahlen können. Das ist ja nur gerecht, wenn sie etwas mehr Miete zahlen; denn sie sitzen ja in den falschen Wohnungen, sie hindern uns, den sozial Schwachen die richtigen Wohnungen zu geben. Warum sollen sie also nicht mehr Kostenmiete zahlen? Das ist der Ersatz für die Fehlbelegungsabgabe. Aber diese Maßnahme brauchen Sie nur einmal durchzuführen. Ein Drittel — nach unseren Berechnungen sind es sogar weniger — möchte Wohngeld haben. Die Betroffenen kriegen das, was sie über die Zinsen zahlen, an Wohngeld wieder. — Sie holen also 100 Millionen DM herein und geben 30 Millionen DM als Wohngeld wieder aus.

Jetzt kommt das Thema **Bürokratie**. Sie sagen: „Das ist beim Wohngeld auch so.“ — Zunächst einmal habe ich das Drittel der Leute, das ich wegen eines Wohngeldantrags bürokratisch behandeln muß. Mit allen anderen habe ich nichts mehr zu tun. Aus dem Wohngeld wachsen sie laufend hinaus. Aber wenn Sie die Fehlbelegungsabgabe einführen, müssen Sie 4,5 Millionen Haushalte laufend überwachen. Ob Sie das über das Finanzamt oder mit einer anderen Bürokratie tun: Wenn sich bei denen der Familienstand ändert, die Oma stirbt, die im Haushalt lebte, ein Kind auf die Welt kommt, die Mutter zu arbeiten aufhört oder der Vater arbeitslos wird, müssen Sie ununterbrochen die Einkommensverhältnisse von 4,5 Millionen Haushalten verfolgen.

Ich kann nur sagen: Wenn Sie das alles eingeführt haben, haben Sie eines geschafft, daß nämlich der Wohnungsbau nicht nur auf dem untersten Level steht, sondern „totverwaltet“ worden ist.

Ich sage noch einmal mit Nachdruck: Wir wollen versuchen, miteinander soziale Marktwirtschaft darzustellen, nämlich ein bißchen mehr Dynamik und Marktwirtschaft dort, wo es der Markt erträgt, und soziale Absicherung all derer, die dem Markt nicht ausgesetzt werden können.

Späth (Baden-Württemberg)

- A) Was Sie jetzt haben, ist doch die Spitze an **Unge-
rechtigkeit**. Wir versprechen allen eine Wohnung.
Die einen legen sich krumm und zahlen bis zu 40 und
50 % ihres Einkommens, um zu einer Wohnung zu
kommen. Die anderen, die nach dem Lotteriesystem
in soziale Mietwohnungen kommen, sind die „Köni-
ge“, die im Grunde durch Arbeit 1800 DM zusätzlich
verdienen müßten, um das zu erwirtschaften, was
sie durch die billige Wohnung gewährt erhalten. Die
Mehrzahl der Bürger aber wartet auf die Wohnung,
die einige wenige bekommen. Der Staat ist doch
nicht verpflichtet, ein soziales Modell für 0,3 % der
Bevölkerung darzustellen, um bei allen den Hunger
und den Anspruch zu erwecken, ihnen aber anschlie-
ßend zu sagen: „Sie werden nichts bekommen.“

Ich glaube, selbst der letzte Bürger hat inzwischen
eingesehen: Wenn eine Wohnung 20 DM Kosten-
miete verursacht, kann er sie auf Dauer nicht für 7
DM bekommen, ohne über Steuern das zahlen zu
müssen, was er als Mietverbilligung gewährt er-
hält.

Ich meine, es wäre ehrlicher, wir würden den Per-
sonenkreis für die starksubventionierten Wohnun-
gen verringern und **Zwischenlösungen** suchen, da-
mit die Leute zu tragbaren Bedingungen Wohnun-
gen bekommen. Mich stört eine Subvention über-
haupt nicht, wenn der Ansatz sichtbar ist, wie wir
das Ganze in eine vernünftige Lösung der Kostenre-
lation einbringen.

Sie erleben noch ein besonderes Problem. Die Ta-
sache, daß Sie so hoch subventionieren, ergibt eine
ungeheure **Nachfrage**. Wenn Sie die Ölpreise zu zwei
Dritteln und die Autos zur Hälfte subventionieren
würden, bekämen Sie einen ungeheuren Auto- und
Verkehrsboom. Sie wollen jedoch, daß die Leute we-
niger Auto fahren, und das Ganze in eine Relation zu
ihren Möglichkeiten bringen. Das ergibt fast zuviel
Bremswirkung in diesem Bereich. Aber wenn Sie
beim Wohnungsbau zu dem Ergebnis kommen, Sie
könnten die Nachfrage nur erhalten, wenn Sie wei-
terhin so hoch subventionieren, daß bei den Leuten
der Eindruck entsteht, sie brauchten überhaupt
nichts mehr zu tun, der Staat werde das schon be-
zahlen, aber in Wirklichkeit gar kein Geld mehr da-
für zur Verfügung steht, dann halte ich das für eine
Situation, die Sie nicht weiterverfolgen sollten.

- B) Zur **Baulandfrage!** Wir lassen über alles mit uns
reden, was mehr Bauland auf den Markt bringt.
Aber zwei Bemerkungen dazu sollten gestattet sein.
Als mich vor einiger Zeit nach Vorlage der Bauland-
vorschläge ein Journalist aufsuchte, habe ich ihm
Sätze aus einem Papier vorgelesen. Darauf sagte er
zu mir: „Wenn das Ihre Partei erfährt, können Sie
sich bei der CDU nicht mehr sehen lassen; denn das
ist der nackte Sozialismus.“ — Ich habe ihm geant-
wortet: „Ich habe Ihnen jetzt nichts anderes als den
Text des gegenwärtigen Enteignungsrechts des
Bundesbaugesetzes vorgelesen.“ — Dazu meinte er:
„Wenn es das alles gibt, warum wird das denn nicht
angewandt?“ — Meine Antwort darauf: „Genau das
ist das Problem. Wenn die Gemeinderäte all das, was
sie bereits heute zur Baulandbereitstellung beschlie-
ßen können, durchführten, entstünde eine unge-
heure Bewegung auf dem Baulandmarkt.“

Zur **Baulandfrage!** Wir lassen über alles mit uns
reden, was mehr Bauland auf den Markt bringt.
Aber zwei Bemerkungen dazu sollten gestattet sein.
Als mich vor einiger Zeit nach Vorlage der Bauland-
vorschläge ein Journalist aufsuchte, habe ich ihm
Sätze aus einem Papier vorgelesen. Darauf sagte er
zu mir: „Wenn das Ihre Partei erfährt, können Sie
sich bei der CDU nicht mehr sehen lassen; denn das
ist der nackte Sozialismus.“ — Ich habe ihm geant-
wortet: „Ich habe Ihnen jetzt nichts anderes als den
Text des gegenwärtigen Enteignungsrechts des
Bundesbaugesetzes vorgelesen.“ — Dazu meinte er:
„Wenn es das alles gibt, warum wird das denn nicht
angewandt?“ — Meine Antwort darauf: „Genau das
ist das Problem. Wenn die Gemeinderäte all das, was
sie bereits heute zur Baulandbereitstellung beschlie-
ßen können, durchführten, entstünde eine unge-
heure Bewegung auf dem Baulandmarkt.“

Deshalb sollten Sie sich überlegen, ob es gut ist, (C)
dauernd mit neuen Instrumentarien zu kommen, so-
lange die alten nicht genutzt werden.

Ich will das **Baugebot** als Beispiel nennen. Sie
können demjenigen, der das Geld zum Bauen nicht
hat, weil er zur Zeit die Zinsen nicht zahlen kann,
doch nicht sagen: „Entweder du baust innerhalb von
zwei Jahren bei 10 % Hypothekenzinsen, oder ich
nehme dir das Grundstück ab.“ — Das steht im Wort-
laut so darin. Der Mann kriegt ein Baugebot. Er hat
innerhalb einer Frist sein Land zu bebauen. Wenn
Sie lauter Ausnahmetatbestände formulieren, er-
geht es Ihnen wie bei der Baulandsteuer C. Damals
haben wir das Bauland besteuert. Das war ein riesi-
ger Kraftakt. Am Schluß hatten wir 10 % Besteue-
rungstatbestände und 90% Ausnahmetatbestände.
Das ist wie bei der Grunderwerbsteuer.

Aber warum sollen wir mit Kraftakten Dinge ein-
führen, die nachher nicht zu realisieren sind? Das
Baugebot ist ein äußerst problematisches Instru-
ment. Wir sollten eher überlegen, wie wir einen Teil
neu erschlossenen Baulands im Abzugsverfahren
zur öffentlichen Hand bekommen, damit es einge-
setzt werden kann. Das beste ist, wenn wir den Ge-
meinden helfen, eine dynamische Baulandpolitik
durch langfristige Planung und durch Baulandauf-
kauf durchzuführen.

Ein Letztes! Gelände im Ballungsgebiet ist auch
deshalb etwas teurer, weil wir alle **Landesplanung**
machen. Alle Leute sagen mir, es gebe im Stuttgar-
ter Raum Bereiche, die ohne Schaden für die Land-
schaft und den Naherholungswert sowie die gesa- (D)
mte Struktur einer Stadt nicht überbaut werden
dürften. Wenn wir allerdings Landesplanung so ver-
stehen, daß wir das verbieten, hat das bestimmte
Konsequenzen. Wenn das Preisregulativ wegfällt,
vom Staat bezahlt oder „abgesteuert“ wird, werden
wir die Leute nicht an die Entwicklungsachsen, die
wir verkehrsmäßig erschließen, bekommen und eine
gesunde Städtebaustruktur erhalten.

Ich möchte davor warnen, die Landesplanung mit
dem Thema hochzujubeln: „Wir müssen die sinnlose
Überbauung aller Flächen in einem bestimmten Ge-
biet verhindern, damit wir alle Lebensraum haben“,
aber auf der Baulandseite durch Subventionen die
Auswirkungen dieser Landesplanung wieder aufzu-
heben. Ich will das nur deshalb einwerfen, weil wir
nicht in der einen Woche von Umweltschutz, Landes-
planung und Schutz der Naherholungsbereiche vor
allem der großen Städte reden, aber in der anderen
Woche fordern sollten, dies alles müsse als billiges
Bauland bereitgestellt werden. Ich wollte nur aufzei-
gen, wo die Probleme liegen.

Ich will abschließend sagen: Wir landen ja mit all
diesen Konzepten im **Vermittlungsausschuß**, weil
auf diesem Sektor nichts ohne Einigung geht. Wir
werden alle Anstrengungen unternehmen, um Wege
zu finden, daß wir uns nicht gegenseitig blockieren.
Aber ich will dazu sagen: Sie müssen bei der Suche
nach Lösungen einen Sprung in Richtung soziale
Marktwirtschaft machen, indem Sie das **Eigentum**
unterstützen, was auch eine **Wohnungsmarktentla-
stung** bringt. Am Ende darf nicht stehen, daß wir
nichtvorhandenes Geld für immer weniger Wohnun-

Späth (Baden-Württemberg)

- (A) gen ausgeben, dafür aber immer mehr Berechtigungsscheine verteilen.

Wir leben in einer Zeit, in der unsere Bevölkerung begriffen hat, daß unsere Ansprüche nicht mehr im Verhältnis zur Leistungskraft der Gesellschaft, der Wirtschaft und der gesamten sozialen Situation stehen, wenn wir so weitermachen. Wir sollten beim Wohnungsbau Wege suchen, um das Verhältnis von Möglichkeiten, Wünschen und Anspruchsdenken wieder ins Lot zu bekommen.

Vizepräsident Dr. von Dohnanyi: Das Wort hat Herr Minister Zöpel.

Dr. Zöpel (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Diese dritte Bundesratsdebatte über Wohnungspolitik — das möchte ich als erstes sagen — hat für mich eine wichtige Annäherung gebracht. Diese Annäherung lag in den ersten Sätzen, Herr Ministerpräsident Späth, die Sie hier vorgetragen und in denen Sie festgestellt haben, daß Wohnungspolitik nicht allein dem Markt überlassen werden könne.

Ich halte das für wichtig; dies will ich hier einmal feststellen. Die Anfangsdebatten standen nämlich unter dem Gesichtspunkt: Eine Richtung in diesem Lande will Markt, und die andere will Planung. Wenn wir hier zugeben, daß allein „Markt“ zu rufen blanke Ideologie ist und daß allein „staatlicher Dirigismus“ zu rufen auch in Ideologie ausartet, ist das ein Fortschritt.

- (B) Leider kam danach für mich die Enttäuschung; denn indem Sie zugaben, daß eine **Verständigungsbasis** existiert, wenn wir uns nicht mit mehr oder weniger Markt, dieser ideologischen Grundlage, gegenseitig die Sicht auf die Probleme verschleiern, haben Sie diesmal ein zweites Thema hervorgeholt, nämlich die eine Seite sei eigentumsfreundlich und die andere nicht. Dies so zu artikulieren und gegeneinanderzustellen, ist genau so unsinnig, vor allem dann, wenn man nicht darüber nachdenkt, wie in welchen Teilen dieses Landes **Eigentums**politik gemacht werden kann.

Ich bin sehr froh darüber, daß in meinem Land inzwischen zwei Drittel bis drei Viertel der neu gebauten Wohnungen als Eigentumswohnungen oder überwiegend als Eigenheime entstehen.

Wir haben, wenn die Statistiken stimmen, in Nordrhein-Westfalen inzwischen die höchste Zubauquote an Eigentumsmaßnahmen. Ich begrüße das. Nur: Dieses geschieht dort, wo es auch in vielen anderen Bundesländern geschieht, wo nämlich bei wenig verdichteter Bebauung billiges Bauland einfach zu bekommen ist, und es geschieht in verteilungspolitisch problematischer Weise; denn in dem bisherigen Fördersystem der steuerlichen Absetzung der Aufwendungen für Eigentumsmaßnahmen hat weiterhin derjenige, der einen hohen Satz, über 50%, von seiner Steuer absetzen kann, eine größere Chance, sich Eigentum zu verschaffen, zu kaufen oder zu bauen, als derjenige, der eben wenig von der Steuer absetzen kann. Hier liegen die beiden Probleme, und die Diskussion „Eigentum ja oder nein“ geht völlig an den Notwendigkeiten vorbei. Man muß differenzie-

ren und fragen: Wie ist das verteilungs- und damit auch familienpolitisch gerecht zu machen, wie geht das in Städten, und wie geht es auf dem flachen Lande?

Auf dem flachen Lande habe ich in dieser Hinsicht gar keine Sorgen; dort wird es sich weiter so entwickeln wie bisher. Dabei sehe ich keine große Notwendigkeit, irgend etwas zu ändern. Die Frage ist, wie das in den Städten funktioniert.

Der Wohnungsbestand der großen Städte besteht etwa zur Hälfte aus öffentlich geförderten Mietwohnungen. Davon kann man ausgehen. Auch kann der Bestand an Häusern nur noch sehr bedingt erweitert werden. Für die Eigentumsbildung in Städten gelten also ganz andere Voraussetzungen als auf dem Lande.

In den Städten brauchen wir zweierlei: Wir brauchen erstens in der Tat ein baurechtliches Instrumentarium, das neue Eigentumsmaßnahmen in den Städten erlaubt. Wir brauchen zweitens Überlegungen, wie Eigentumsbildung im Bestand sozial gerecht und unter Vermeidung der Entwicklung sozialen Unfriedens und ähnlicher Prozesse erreicht werden kann. Das ist die Frage der Eigentumsbildung im Wohnungsbau aus der Sicht von Städten. Diese Frage ist eben ganz anders, als Sie es hier vorgetragen haben.

Deshalb muß Eigentumsbildung in den Städten im Bestand anfangen. Bei der Wohnungspolitik, die wir in Nordrhein-Westfalen betreiben, gehen wir von folgendem aus: Wo immer dies sinnvoll ist, wo immer es gemacht werden kann, wo immer es ohne sozialen Unfrieden erreicht werden kann, wo immer die bisherigen Mieter das bezahlen können, wollen wir alte öffentlich geförderte Wohnungen in Eigentumswohnungen umwandeln.

(Späth [Baden-Württemberg]: Das tun wir seit drei Jahren!)

Wenn man nur 10% Sozialwohnungen hat, ist das einfach; es ist aber ein ganz anderes Problem, wenn man in einer Stadt 50% Sozialwohnungen hat. Darin liegt das Problem. Darüber haben Sie kein Wort verloren. Eigentumsbildung in Städten fängt also im Bestand an.

Wenn Sie aber einen Teil dieser Wohnungen des älteren Bestands umwandeln, wo der Mieter für 15 000 DM sein Zechenhäuschen kaufen kann — das gleiche gilt für den früher entstandenen Werkwohnungsbestand in anderen Industriezweigen —, müssen Sie natürlich fragen: Wie viele Mietwohnungen braucht man noch in den Städten? Sie brauchen in den Städten einen gewissen Bestand an Mietwohnungen, aus Gründen der Mobilität; in Städte kommt man teilweise nur vorübergehend. Auch wollen junge Menschen eigene Wohnungen beziehen. Deshalb brauchen Sie eine gewisse Zahl von Mietwohnungen in den Städten, in verschiedenen Preislagen. Deshalb ist die logische Antwort auf die Ermöglichung von Eigentumsmaßnahmen im preiswerten, weil früher erbauten Bestand der Neubau von Mietwohnungen in den großen Städten. Ohne das kriegen Sie das gar nicht hin. Deshalb kann man aus der Sicht von Städten nur überlegen, wie wir

Dr. Zöpel (Nordrhein-Westfalen)

- A) heute Mietwohnungen, und zwar erschwingliche, in den großen Städten bauen können.

Ich wiederhole: Es gibt in keiner nordrhein-westfälischen Stadt Probleme, eine teure Mietwohnung zu mieten. Davon gibt es einen Überschuß. Wenn Sie einigermaßen Geld verdienen, brauchen Sie in Düsseldorf nicht länger als eine Woche, um eine Mietwohnung zu finden. Hier haben wir gar keine Probleme. Deshalb sehe ich auch keine große Notwendigkeit, zusätzliche Anreize zum Bau solcher Mietwohnungen zu schaffen. Sie sind ausreichend vorhanden. Wenn aber im alten Bestand etwas wegfällt, weil Mietwohnungen in Eigentumswohnungen umgewandelt werden, haben wir das Problem, dafür sorgen zu müssen, daß neue Mietwohnungen entstehen. Wenn also überhaupt staatliche Mittel für den Wohnungsbau in Ballungsgebieten eingesetzt werden, ziehen wir es vor, den Weg zu gehen, zusätzliche öffentlich geförderte Mietwohnungen in den Ballungsgebieten zu bauen, um einen gewissen Grundbestand an Mietwohnungen zu erhalten, und zwar aus Gründen der Mobilität und um sie zuerst in den Wohnungsmarkt zu geben. Denn es ist schwierig, dort etwas vorrätig zu haben. Das ist das Problem.

Dazu aber haben Sie sich in keiner Weise geäußert. Sie wollten lieber den Gegensatz aufbauen zwischen **Eigentumspolitik** und **Mietwohnungspolitik**. Dieser aber besteht so nicht. In Stuttgart haben Sie nur 12 % Sozialwohnungen. Dort ist es auch schon wieder einfacher. Aber in Hamburg, Berlin oder Mannheim ist es anders als auf dem flachen Lande, bei mir in der Eifel oder in den schwäbischen Streusiedlungen, gegen die im übrigen keine Einwendungen zu machen sind. Das muß man deutlich sehen.

B)

Ich hielte es also für sehr sinnvoll, wenn die nächste Debatte nicht wieder damit anfinge, daß wir uns die Frage „Eigentum ja oder nein“ ideologisch um die Ohren hauten, sondern wenn Sie einsähen, daß sich Eigentum je nach den Umständen unterschiedlich entwickelt. Bei der Marktwirtschaft haben Sie das ja zugegeben. Das war ein erster Einsichtsprozeß. Ich erhoffe mir den zweiten.

Damit komme ich zu zwei weiteren Punkten, die mir nach den Beratungen in den Ausschüssen des Bundesrates ebenfalls Sorge machen. Zwei Probleme scheinen mir nämlich nicht ausreichend gelöst zu sein. Das eine ist inhaltlich, das andere berührt die Rolle der Länder und des Bundesrates.

Inhaltlich ist in den bisherigen Erörterungen auf den Tatbestand, daß sich **Wohnungspolitik** und **Städtebaupolitik** und damit **Sozialpolitik** in Städten als immer stärker **miteinander verwoben** herausstellen, unzureichend Rücksicht genommen worden. Es hat keinen Zweck, für die Lösung der Probleme, die bestehen, die ökonomischen Gesichtspunkte beim Wohnungsbau in den Vordergrund zu schieben und nicht zu sehen, daß **Mieterschutz**, **Erhaltung von Sozialsiedlungen**, **Möglichkeiten der Ergänzung sozialer Gefüge in Städten** immer dringender geworden sind, daß Sie nicht pauschal Mieten anheben können, daß Sie in großen Städten nicht Verdrängungen hinnehmen können. Dies alles ist doch wohl immer deutlicher geworden. Dem aber werden Sie in Ihren Anträgen in keiner Weise gerecht. Auch Ihre

Einstellung zum Bundesbaugesetz macht dies deutlich. (C)

Deshalb gibt es für mich aus der Sicht der Städte **Grundpositionen**, die nicht aufzugeben sind. Wir können nicht — das Beispiel des Rasenmähers paßt hier nicht; wir müßten eine Maschine erfinden, die den Rasen „pauschal“ wachsen läßt — pauschal und ungeprüft Mieten in ganzen Wohnsiedlungen steigen lassen. Dies bringt sozialen Unfrieden. Wir müssen alles tun, um den Mietern die Möglichkeit zu geben, in gewachsenen sozialen Gefügen der Städte zusammenzubleiben. Hier liegt ein **Essential**. **Mieterschutz** ist für den sozialen Frieden in unseren großen Städten, wie er in den frühen 70er Jahren erkämpft wurde, unverzichtbar. Deshalb kann man auch keine **Staffelmieten** im Bestand einführen. Das werden mir die Verantwortlichen in allen Großstädten bestätigen; darauf komme ich gleich noch einmal zurück. Durch rein ökonomische Betrachtung des Wohnungsbaus in den großen Städten sozialen Unfrieden zu schaffen, wäre fatal. Dieses Problem ist hier nicht in den Griff genommen worden.

Dasselbe gilt beim **Bundesbaugesetz**. Ich glaube, es ist ein großer Fehler, nicht mindestens den § 39 h, der den Städten zusätzliche Möglichkeiten gibt, soziale Gefüge zu erhalten und zu bewahren, ins **Bundesbaugesetz** aufzunehmen. Ich meine, wir müssen das tun. Es wird ja nichts ohne den Willen der Städte gemacht. Dies muß aufgenommen werden.

Ich habe das Problem des **sozialen Friedens** in den Städten, das größer ist als das Problem des **Wohnungsmangels**, hier noch einmal aufgegriffen, weil der Bundesrat meines Erachtens bisher bei der Aufgabe versagt hat, dem gerecht zu werden, und zwar nicht aus **fehlender Einsicht**. Den wenigen, die hier keine bessere Einsicht haben, die glauben, konservative Politik könne den Frieden in den Städten herbeiführen, empfehle ich die **Verfolgung der Ereignisse in Liverpool**, wo der soziale Frieden in den Städten nach zwei Jahren konservativer Politik besonders deutlich hervortritt, um es so zu formulieren. (D)

Wer aber bessere Einsicht hat — und diese haben viele —, müßte sich eigentlich schon im Bundesrat bemühen, bessere Beiträge zu leisten. Das Fatale an unseren Beratungen ist doch: Im Ergebnis wurde mit 7 : 4 abgestimmt, obwohl das Land Berlin in Konsequenz der Regierungserklärung des neuen Regierenden Bürgermeisters prinzipiell an seinem **Gesetzesantrag** festhalten will, der der Tatsache Rechnung trägt, daß in Städten mehr **Mieterschutz** sein muß — dieser Antrag bleibt —, obwohl der Vertreter Bayerns weiterhin für die **Fehlbelegungsabgabe** ist. Wir haben ja Angebote gemacht. Vor allem im Bereich der **Bestandspolitik** muß es **unterschiedliche Lösungen** geben. Niemand ist doch generell gegen **Zinsanhebungen**, wo die Zinsen ganz niedrig sind, auch wir nicht. Niemand will die **Fehlbelegungsabgabe** dort, wo sie überflüssig ist. Das wurde generell gesagt. Aber es gab keine Möglichkeit, dies in den Beratungen der Bundesratsausschüsse zu artikulieren. Dahin hätte es gehört.

Ich finde es sehr bedauerlich, daß wegen der Zielsetzung, im Bundesrat **Gesetzesentwürfe** einzubringen,

Dr. Zöpel (Nordrhein-Westfalen)

- (A) gen, die mit einer Initiative einer Fraktion im Bundestag gleichlautend sind, im Grunde genommen über die Individualität der Länder hinweggegangen wurde. Ich finde es bedauerlich, daß Sie das hier gemacht haben. Man hätte sehr viel bessere Beiträge leisten können. Mein Land — andere Länder auch — war ja mit entsprechenden Anträgen dazu bereit. Nur, das Oberziel war ja, hier erst einmal etwas Gleichlautendes einzubringen und schon in Antragsform zu verhindern, daß vor allem die individuellen Probleme städtischer Gefüge deutlich wurden. Das ist eine sehr bedauerliche Entwicklung, und ich glaube, hier ist durch Ihre Taktik an der Individualität der Probleme einzelner Länder gesündigt worden.

Ich hoffe, dies kann noch ausgebessert werden, obwohl der Bundestag dafür logischerweise — aus der Interessenlage — der schlechtere Ort ist, als es der Bundesrat hätte sein müssen. Die Bauminister wollen es nun versuchen. Man sollte das nicht vermischen. Ich hoffe, wir kommen dabei zu neuen und besseren Ergebnissen.

Mein Hauptanliegen bleibt also, daß wir damit aufhören zu sagen, hier gebe es ideologische Grundpositionen: hier Markt, hier Staat, hier Eigentum, dort Mietwohnungen. Orientieren wir Wohnungspolitik — die Notwendigkeit dazu wird ja von Woche zu Woche deutlicher — am sozialen Frieden in unseren Städten! Denn dort, wo wir noch keine großen städtischen Strukturen haben, gibt es keine nennenswerten Wohnungsprobleme.

- (B) **Vizepräsident Dr. von Dohnanyi:** Das Wort hat Herr Kollege Gaddum.

(Gaddum [Rheinland-Pfalz]: Ich verzichte!)

Das Wort hat Herr Kollege Apel.

Apel (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte mich im wesentlichen mit einem speziellen Punkt, dem Punkt 17, befassen, dem Gesetzentwurf gegen die Zweckentfremdung. Erlauben Sie mir zuvor eine allgemeine Bemerkung.

Wir streiten uns hier — das ist ja aus den unterschiedlichen Beiträgen sehr deutlich geworden — über die Wege, wie das Ziel erreicht werden kann, die Situation auf dem Wohnungsmarkt zu verbessern. Niemand kann überhören, wie deutlich unterschiedlich, zum Teil unvereinbar die Positionen bezüglich der Wege sind. Mir scheint es aber wichtig, hervorzuheben, daß wir uns im Ziel, jedenfalls einem ganz erheblichen Teilziel, offensichtlich einig sind, nämlich daß mehr Mietwohnungen geschaffen werden müssen. Die Bundesregierung sagt das in einer ihrer Begründungen *expressis verbis* und mit besonderem Blick auf die Ballungsräume. In der Begründung zu einer Drucksache der unionsregierten Länder ist von einer „besorgniserregenden Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt“ die Rede und davon, daß diese Entwicklung gewendet werden müsse.

Fast alle diese Maßnahmen — das liegt in gewisser Weise auch in der Natur der Sache — zielen darauf ab, das Problem letztendlich durch vermehrten und verbesserten Neubau zu lösen. Das ist richtig.

Nur, richtig ist auch, daß es Zeit braucht, wenn wir das Problem über Neubau lösen wollen, daß das nicht schnell geht, jedenfalls nicht so, daß unverzüglich Wirkungen auf dem Wohnungsmarkt sichtbar werden. Schneller als durch Neubau ginge es, wenn man vorhandene Wohnungen mobilisierte.

Damit bin ich bei meinem Thema, der Zweckentfremdung. Ich überschätze ihr Ausmaß nicht, halte es aber für einen wichtigen Punkt, solche, wie es im Amtsdeutsch so schön heißt, „zweckentfremdeten“ Wohnungen dem Wohnungsmarkt und damit dem Wohnungsuchenden wieder zuzuführen. Wir versuchen, in unserem Entwurf den Weg über Art. 6 des Mietrechtsverbesserungsgesetzes zu gehen. Die Ausschüsse empfehlen, dies nicht zu beschließen, und es ist abzusehen, daß die Mehrheit dem folgen wird. Meine Damen und Herren, ich halte das für einen schweren Fehler.

Ich darf noch einmal auf eine Begründung eines Unionsantrags zurückgreifen. „In den Großstädten“, heißt es darin, „sind deutliche Engpässe vorhanden.“ Richtig, das ist schon jetzt so. Das wird aber schlimmer — denn die geburtenstarken Jahrgänge drängen auf den Wohnungsmarkt — wegen Eheschließung, Familiengründung und aus anderen Gründen. Der Mangel wird größer werden. Deshalb meine ich, wir müssen jeden gangbaren Weg gehen, um erstens zu neuem und vermehrtem Wohnraum zu kommen — das strebt die Bundesregierung im wesentlichen an; auch andere haben sich dieses Ziel gesetzt — und um zweitens vorhandenen Wohnraum zu mobilisieren. Nun ist unbestreitbar, daß noch immer Wohnraum zweckentfremdet ist und weiterhin zweckentfremdet wird. Das bestehende rechtliche Instrumentarium mindert das Problem etwas, verhindert es aber nicht. Das gilt auch für ergänzendes Landesrecht.

In Ballungsgebieten spielt sich das etwa nach folgendem Schema ab: Ein Eigentümer läßt eine Wohnung leerstehen — wovon die Behörden überhaupt nichts erfahren; die Wohnung bleibt eben einfach leer —, bis ein gewisser Verwahrlosungsgrad eingetreten ist. Dann könnte man gegen diese Zweckentfremdung vorgehen. Die Gerichte aber sagen in diesem Fall — und zwar formal zu Recht; deswegen muß hier eben eine Gesetzesänderung erfolgen —, das sei nun, weil verwahrlost, nicht mehr vermietbarer Wohnraum. Deswegen greift die Maßnahme gegen die Zweckentfremdung nicht. Nötig wäre der Zwang, nun zunächst zur Instandsetzung zu kommen; Aber das geht wieder nicht, das gibt unser Wohnungspflegerecht nicht her, weil es ja nur den Mieter schützt. Hier beißt sich die Katze in den Schwanz: Eine leerstehende Wohnung hat bekanntlich keinen Mieter. Also kann man auch auf diesem Wege nicht vorgehen.

Herr Bundesminister, ich übersehe dabei nicht, daß § 39c des Bundesbaugesetzes mit seinem Nutzungsgebot möglicherweise eine gewisse Handhabe bieten könnte. Aber dazu merke ich an: Erstens ist dieser Paragraph so, wie er jetzt aufgeschrieben ist, nicht klar formuliert. Zweitens ist er in seiner Wirkung auf Gebiete beschränkt, für die ein Bebauungsplan vorliegt. Damit spreche ich mich nicht gegen

Apel (Hamburg)

- 1) diesen Paragraphen aus; ich sage nur, erstens muß er nachgebessert werden, und zweitens reicht er allein, selbst wenn er nachgebessert ist, nicht aus, um das hier angesprochene Problem zu lösen.

Meine Damen und Herren, ich habe in einer der letzten Sitzungen dem Hause dargelegt, daß in nachweisbaren Fällen Bußgeld — selbst Bußgeld in beträchtlicher Höhe — wirkungslos abprallt, jedenfalls dann, wenn sich der Eigentümer trotz erheblichen Bußgeldes einen Gewinn, einen Profit, verspricht und wenn er glaubt, sein Ziel über Leerstand, Verwahrlosung, Erzwingung der Abbruchgenehmigung und dann Errichtung eines gewinnträchtigen Neubaus, der alles mögliche, nur keine Wohnungen enthält, erreichen zu können. Dazu sage ich: Dies darf niemand ignorieren, dem es mit der **Sozialverpflichtung des Eigentums** ernst ist.

Auch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts von 1979 und die ergänzenden Oberverwaltungsgerichtsentscheidungen aus Hamburg helfen hier nicht weiter. Hier ist der Gesetzgeber gefordert. Ich finde, es ist unvertretbar, nichts zu tun, obwohl dieser Mißstand offenkundig ist.

- Lassen Sie mich dabei auch dies sagen: Hamburg kapriziert sich nicht auf seinen Gesetzentwurf in allen seinen Einzelheiten. Ich stehe gar nicht an, zu erklären: Wir gehen jeden Weg mit, wir akzeptieren jeden Weg, der zum gewünschten Erfolg führt. Was wir brauchen, sind **Wohnnutzungsgebote, Räumungsgebote, Wiederherstellungsgebote** — das ist etwas ganz anderes als das Baugesetz, von dem Sie, Herr Ministerpräsident Späth, gesprochen haben —, und wir brauchen die Möglichkeit, dies in kurzer Zeit durchzusetzen.
- 3)

Auf dem Wege zu diesem Ziel ist mir auch das Argument begegnet, man dürfe doch die Gesetzesflut nicht vermehren. Meine Damen und Herren, das kann ich nicht ernst nehmen. Wir reden hier und heute — der Bundesminister hat das zu Recht so bezeichnet — über ein ganzes Bündel von gesetzlichen Maßnahmen, die, ich sagte es schon, meist in Richtung Neubau zielen. Das ist richtig so, das soll so sein. Dann aber, wenn das richtig ist, kann es nicht falsch sein, ein Gesetz so zu verändern, daß gegen die Vernichtung von Wohnraum vorgegangen werden kann. Die Situation in den Ballungsgebieten verlangt neue bzw. geänderte Gesetze, die zu beidem führen: sowohl zu vermehrtem Neubau als auch zur **Verhinderung von Zweckentfremdung, Leerstand und Vernichtung von Wohnraum**.

Deshalb möchte ich an die Mehrheit des Hauses die Bitte richten — wir sind ja im ersten Durchgang —, ihre Stellungnahme noch einmal zu überprüfen. An die Bundesregierung und vor allem an den Bundestag richte ich den Appell — das tue ich nun nicht für Hamburg allein —, sich dieses Anliegens anzunehmen. Ich bitte, zu sehen, daß hier die Chance besteht, auf einem der Masse nach — wie ich zugebe — kleinen Sektor schnell zu helfen. Mindestens insoweit gilt der Satz: Wer schnell hilft, hilft doppelt! Zudem wären — ich glaube, das hat auch der Kollege Zöpel soeben gemeint — viele Ärgernisse wären eine Menge „Juckpunkte“ in den Bal-

lungsgebieten beseitigt, wenn wir eine Handhabe hätten, vernünftig und schnell vorzugehen. (C)

Lassen Sie mich einen letzten Punkt anschließen. Wir alle kennen und verurteilen Rechtsbruch und Gewalt, wie wir sie leider aus der Hausbesetzerszene kennen. Ich füge hinzu: Wir können nur dann glaubwürdig mit den Mitteln des Rechts und mit den Mitteln des Staates gegen diese Erscheinungen vorgehen, wenn wir alles tun, um eben Leerstand und Vernichtung von Wohnraum oder dergleichen zu verhindern. Das setzt natürlich — ich weiß es wohl — ein positives Verhalten der staatlich beeinflussten Wohnungsbaugesellschaften voraus; es setzt aber auch eine aktive Politik des Staates voraus, und zwar auch gegen Eigentümer, die diese Situation mitverschuldet haben.

Vizepräsident Dr. von Dohnanyi: Das Wort hat Herr Senator Rastemborski.

Rastemborski (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe zu einzelnen Punkten der Beratungsgegenstände die Haltung des Landes Berlin zu erläutern.

Berlin wird dem Gesetz zur Erhöhung des Angebots an Mietwohnungen zustimmen. Es wird andererseits die Vorlage „Mietrechtsänderungsgesetz 1981“ nicht ablehnen, sondern sich im jetzigen Stadium der Beratungen der Stimme enthalten.

Wir sind grundsätzlich der Auffassung, daß die Gesetzesvorlage der Bundesländer die Problematik besser löst und einen nachhaltigeren Anreiz für Bauherren und Eigentümer schafft, künftig im Wohnungsbau zu investieren. Insbesondere halten wir das Vorhaben, zeitlich befristete Nutzungs- und Mietverträge zu ermöglichen, gerade für Städte wie Berlin, die im Rahmen der großen Stadterneuerungsgebiete dringend nach Zwischennutzungsmöglichkeiten suchen müssen, für sinnvoll und notwendig. (D)

Dennoch enthält der Entwurf der Bundesregierung einen Passus, gegen den wir uns nicht wenden können und wollen: Das ist die **Verlängerung der Kündigungschutzfrist bei Umwandlung von Mietwohnungen in Wohnungseigentum auf künftig fünf Jahre**.

Es ist bekannt, daß das Land Berlin sogar einen weitergehenden Schutz vor Eigenbedarfskündigungen anstrebt, jedenfalls für die Situation in Berlin. Daher habe ich im Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen angekündigt, daß eine entsprechende Gesetzesinitiative, die auf einem einstimmigen Votum des Abgeordnetenhauses beruht, vom Senat in geeigneter Form noch eingebracht werden wird. Es ist erklärtes Ziel des Senats von Berlin, dem Gedanken, **Eigentum an der eigenen Wohnung zu erwerben**, in der Berliner Bevölkerung verstärkt zum Durchbruch zu verhelfen, ja, ihn dort eigentlich erst heimisch zu machen. Dieses Bemühen wird dadurch diskreditiert, daß vor allem in den letzten Jahren in der Stadt geradezu flächendeckend Umwandlungen stattgefunden haben, die in sehr weiten Bevölkerungskreisen starke Beunruhigung und die

Rastemborski (Berlin)

- (A) Sorge hervorgerufen haben, infolge von Eigenbedarfskündigungen durch den Dritterwerber die Wohnung zu verlieren. Wir müssen daher jeden Schritt begrüßen, der in die Richtung eines verstärkten Kündigungsschutzes des Mieters in solchen Fällen geht, auch wenn er in diesem Falle nur eine relative Verbesserung bringt.

Das Wohnungsbauänderungsgesetz 1981 wird von Berlin mitgetragen, wenn und soweit die Möglichkeit vorgesehen wird, den § 16 a des Wohnungsbindungsgesetzes in Ballungsgebieten zu suspendieren. Der außerordentlich große Bestand an diesen bisher preisgünstigen Sozialwohnungen in Berlin, die von einer Entlassung aus der Sozialbindung betroffen wären, auf der einen Seite und der Ihnen bekannte Umstand auf der anderen Seite, daß in Berlin ja die Preisbindung für Altbauwohnraum — mit der Folge von erheblich unter dem Neubauniveau liegenden Mieten — besteht, würden zu sozial unerträglichen Folgen führen können. Der potentiell betroffene Wohnungsbestand in Berlin beläuft sich auf 140 000 Wohnungen; das ist rd. ein Drittel des gesamten Bestandes an sozialem Wohnungsneubau, und dieser steht gerade sozial schwachen Bevölkerungsgruppen zur Verfügung. Diese Gruppen wären kurzfristig von erheblichen Mietsprüngen bedroht, und es würde sich, jedenfalls kurzfristig, die Schere zwischen dem Mietpreisniveau des Neubaus und dem der Altbauten weiter öffnen. Diese zusätzliche Verzerrung des Mietniveaus scheint uns auch dann sozial nicht verantwortlich zu sein, wenn es, wovon der Senat allerdings ausgeht, in absehbarer Zeit mindestens zu einer schrittweisen Anpassung des in Berlin bisher geltenden Altbaumietpreisrechts an das Vergleichsmietensystem kommt.

- (B)

Das Land Berlin befürwortet im Gegensatz zur Ausschußempfehlung die Gesetzesvorlage der Bundesregierung zum Abbau der Fehlsubventionierung. Der Senat sieht sich insoweit durch einen einstimmigen Beschluß des Abgeordnetenhauses von Oktober vorigen Jahres verpflichtet, im Bundesrat jegliche Bestrebungen zu unterstützen, zu einer Regelung zu kommen, die auch für zurückliegende Förderungsjahrgänge Fehlsubventionierungen im Wege der Ausgleichsabgabe verhindert oder mindestens abbaut. Angesichts des hohen Anteils an öffentlich gefördertem Wohnungsbestand in Berlin ist dort, wie uns scheint, die Fehlsubventionierung ein besonders gravierendes Ärgernis. Durch ihren Abbau bietet sich eine Möglichkeit, wenigstens zum Teil mehr finanziellen Spielraum für die auch künftig notwendige öffentliche Förderung des Wohnungsbaus zu erhalten.

Das Land Berlin unterstützt die Vorlage des Bundeslandes Hamburg, die zum Ziel hat, die Eingriffsmöglichkeiten und Sanktionen bei Wohnungsl Leerstand und -zweckentfremdung zu verstärken. Angesichts des erhöhten Bedarfs an preisgünstigem Wohnraum in Ballungsgebieten stellt auch der Wohnungsl Leerstand ein drängendes soziales Ärgernis dar, gegen das nach unserer Meinung auch mit erweiterten und gesetzlich abgesicherten staatlichen Maßnahmen vorgegangen werden sollte. Wir sind zwar der Auffassung, daß durch ein entsprechendes

Berliner Landesgesetz, das im März dieses Jahres beschlossen worden ist und das die mit Verwaltungszwang bewehrte Möglichkeit der Wiederherstellung einer Eignung zu Wohnzwecken vorsieht — wenn auch nicht so weitgehend, wie es Hamburg jetzt vorgeschlagen hat —, ein zunächst einmal hinreichender und die bisherige Rechtslage bedeutend erweiternder Schutz geschaffen worden ist. Es muß jedoch gerade angesichts der aktuellen Situation in einer Stadt mit ca. 10 000 leerstehenden Wohnungen und 1 000 leerstehenden Häusern jede Initiative unterstützt werden, die deutlich macht, daß die Beseitigung und Verhinderung unnötigen Wohnungsl Leerstands eine vorrangige Verpflichtung des Staates ist.

Zum Gesetz über steuerliche Vergünstigungen zur Förderung des Wohnungsbaus wird der Senat zustimmend votieren. Bei dieser Erklärung geht das Land Berlin jedoch davon aus, daß durch die Steigerung der Attraktivität solcher Investitionen in der gesamten Bundesrepublik die Berlinpräferenz nicht ausgehöhlt werden darf. Es muß daher eine Anpassung des Berlinförderungsgesetzes angestrebt werden, um den bestehenden Präferenzvorsprung Berlins nach § 14 a des Berlinförderungsgesetzes zu erhalten.

Vizepräsident Dr. von Dohnanyi: Das Wort hat der Herr Kollege de With.

Dr. de With, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Lassen Sie mich in Ergänzung dessen, was Herr Minister Haack vorgetragen hat, einige Anmerkungen zu den mietrechtlichen Bestimmungen machen.

Es ist fast exakt 10 Jahre her, daß die Auseinandersetzungen um das Erste Wohnraumkündigungsschutzgesetz einem Höhepunkt zustrebten. Die Vorlage wurde Gesetz, und das Gesetz hat seine Probe vor dem Verfassungsgericht in Karlsruhe bestanden. Damals wurde — auf einen einfachen Nenner gebracht — ausdrücklich vermerkt, daß sich der Eigentümer in diesem Fall in zwei Punkten Einschränkungen gefallen lassen muß, einmal in seiner Dispositionsfreiheit und zum zweiten im Profit — eben weil die Wohnung keine Ware ist.

Insoweit stimmt der Satz von Herrn Ministerpräsidenten Späth, und ich freue mich darüber, daß er sich unserer Auffassung angeschlossen hat. Nur stellt Herr Ministerpräsident Späth, wenn es um die Einzelausgestaltungen geht, den Obersatz eigentlich wieder in Zweifel; ich werde darauf noch zurückkommen.

Mit dem Zweiten Wohnraumkündigungsschutzgesetz — wie gesagt, das erste war noch umstritten, das zweite nicht mehr — wurde im Prinzip das festgeschrieben, was wir im ersten Gesetz beschlossen hatten und was sich als gut herausgestellt hatte. Der Bericht der Bundesregierung aus dem Jahre 1979 hat ja auch im Bundestag deutlich gemacht, daß wir grundsätzlich der Meinung waren, hier sei das Verhältnis Mieter/Vermieter richtig geregelt und hier könnten wir Rechtsfrieden zwischen Mieter und

Parl. Staatssekretär Dr. de With

- 1) Vermieter schaffen. Unser Petikum war ja, den Mieter vor unziemlichen Kündigungen ebenso wie vor unziemlichen Mieterhöhungen zu schützen, auf der anderen Seite dennoch die Wirtschaftlichkeit und die Dispositionsfreiheit in diesem Rahmen, wenn auch unter dem sozialen Stichwort, zu erhalten.

Mittlerweile ist, wie wir wissen, einiges Wasser den Rhein hinuntergeflossen. Die Zinsen sind hoch. Wir haben zu prüfen, was zu ändern ist.

Was das Mietrecht anlangt, gibt es im wesentlichen fünf Punkte, zu denen Änderungsvorschläge vorliegen. Es geht zum einen um die Duldungspflicht bei der Modernisierung. Zum zweiten geht es um die Frage, ob bei der Prozedur der Mieterhöhung nicht Vereinfachungen vorgenommen werden sollten, weil zum Teil hier doch zu bürokratisch vorgegangen wird. Drittens geht es um die Staffelmiete. Viertens geht es darum, ob die Sperrfristen bei der Umwandlung von Mietwohnungen in Wohnungseigentum ausreichend sind. Es geht auch darum, wie die Mietkaution geregelt werden soll. Fünftens geht es um die Frage, die zuletzt auch von dem Vertreter Berlins angesprochen wurde, wie es um die Zeitmietverträge steht.

Was die Duldungspflicht des Mieters bei der Modernisierung anlangt, gibt es erfreulicherweise praktisch — cum grano salis — volle Übereinstimmung. Wir mußten hier feststellen, daß im Rahmen der Modernisierung Mieter hinausmodernisiert wurden, was zu großem Unbehagen geführt hat, besonders dann, wenn der Mieter für seine Wohnung in den Jahren zuvor erhebliche Beträge aufgewendet hatte. Diese Mißstände sollen abgestellt werden.

- 2) Was die Prozedurfragen zur Mieterhöhung angeht, gibt es im Grunde genommen bei den Vorlagen ebenfalls Übereinstimmung — bis auf einen Punkt, wenn ich den hier subsumieren darf. Dieser Punkt betrifft das Mietspiegelgesetz. Hier wird vorgeschlagen, daß nur für die letzten vier Jahre im Mietspiegel der Mietschnitt festgesetzt werden soll. Dies, Herr Ministerpräsident Späth, bedeutet im Kern einen nicht hinnehmbaren Angriff auf die Vergleichsmiete, weil damit klar das Mietniveau ganz erheblich erhöht werden würde.

Was die Staffelmiete anlangt, schlägt die Regierung vor, daß lediglich bei Neubauwohnungen für den Zeitraum von zehn Jahren festgelegt werden kann, wie die einzelnen Mieterhöhungen aussehen sollen, damit so ein Anreiz für zukünftige Investitionen gegeben wird, damit derjenige, der investiert, weiß, wann sich sein Kapital amortisiert hat. Hier schlagen Sie vor, daß dies über den Zehnjahreszeitraum hinausgehen und gleichzeitig auch für den Altbestand gelten sollte. Mir ist nicht eingängig, wieso Ihre Ausdehnung, insonderheit die für den Altbestand, neues Kapital anziehen soll. Mit dieser Regelung würden Sie mit Sicherheit die Vergleichsmiete, die Sie doch im Grunde bejahen, à la longue total außer Kraft setzen. Dies ist für die Bundesregierung nicht hinnehmbar.

Überhaupt kein Vorschlag liegt aus dem Bundesrat zur Frage der Umwandlung von Mietwohnungen

in Eigentumswohnungen vor. Hier darf ich feststellen, daß offensichtlich das Land Berlin erfreulicherweise auf der Seite der Bundesregierung liegt. Wir haben gemeint, die Ausdehnung der Sperrfrist von drei auf fünf Jahre sei richtig. Bitte, man kann darüber reden, ob eine größere Zahl nicht besser wäre. Aber ich glaube schon, daß fünf Jahre einen wesentlichen Fortschritt gegenüber der bisher geltenden Dreijahressperrfrist darstellen. (C)

Nicht erwähnt ist in den Bundesratsvorlagen auch die Frage der Sicherung der Mietkaution. Wir mußten feststellen, daß die Mietkaution nicht selten im Grunde eine verdeckte Mieterhöhung war und zum Teil noch dem Zugriff von Gläubigern unterlag. Deswegen möchten wir, daß zum einen die Kautions nur das Dreifache der Miete betragen darf, daß zum zweiten der Zinsgewinn dem Mieter zukommen soll und daß drittens die Kautions auf einem besonderen Konto anzulegen ist, so daß sie vor fremden Gläubigern gesichert ist. Ich glaube, daß wir hierüber nicht sehr streiten werden.

Auf der anderen Seite — auch das sei eingeräumt — hat die Bundesregierung keinen Vorschlag zur Frage der Zeitmietverträge unterbreitet. Jedermann weiß, daß sich dahinter zwei Fragen verstecken. Zum einen: Wie steht es um die Vermietung von leerstehenden Häusern? Zum zweiten: Wie steht es um die Durchsetzung der Rotation in Studentenwohnungen? Hier haben wir uns im Bundesministerium der Justiz Mühe gegeben, zu einer vernünftigen Formulierung zu kommen. Ich sage frank und frei: Das ist uns bisher nicht gelungen. Ich meine aber auch, daß der Vorschlag des Bundesrates noch nicht das letzte Wort sein kann. Ich bin aber hoffnungsvoll, daß uns im Laufe der Beratungen eine Formulierung gelingt, die wirklich praktikabel ist. (D)

Gestatten Sie mir zum Schluß noch eine Anmerkung zur Art der Beratung durch den Bundesrat. Der Bundesrat hat zu den Vorlagen, die sicher von großem allgemeinen Interesse sind, nur pauschaliter und nicht im einzelnen Stellung genommen. Ich glaube, der Materie wäre es angemessen gewesen — auch zugunsten des Bundestages, der dies ja sorgfältig durchberaten muß —, wenn klargeworden wäre — auch gegenüber der Öffentlichkeit —, wie die Auffassung des Bundesrates zu den Vorschlägen im einzelnen aussieht. Denn — ich komme erneut auf die Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten Späth zurück — hier steckt der Teufel im Detail.

Vizepräsident Dr. von Dohnanyi: Herr Staatsminister Schmidhuber hat eine Erklärung zu Protokoll *) gegeben. Ich frage, ob es weitere Wortmeldungen gibt. — Ich sehe keine.

Wir kommen zur Abstimmung. Zum Zwecke der Abstimmung rufe ich die einzelnen Tagesordnungspunkte auf und beginne mit der Vorlage unter Punkt 12: Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Angebots an Mietwohnungen — Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen,

*) Anlage 7

Vizepräsident Dr. von Dohnanyi

- (A) **Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein — Drucksache 210/81.**

Die Ausschußempfehlungen liegen Ihnen in Drucksache 210/1/81 vor.

Wir stimmen zunächst über die vom Rechtsausschuß empfohlenen Änderungen unter Ziff. 1 bis 4 der Empfehlungsdrucksache gemeinsam ab. Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie diesen Änderungsvorschlägen zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Wir haben jetzt darüber abzustimmen, ob der Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden soll.

Wer der Einbringung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Wir kommen zu der Vorlage unter Punkt 13 der Tagesordnung: Entwurf eines Mietrechtsänderungsgesetzes 1981, Drucksache 233/81.

Die Ausschüsse empfehlen in Drucksache 233/1/81, die dort vorgeschlagene Stellungnahme zu beschließen, d. h. den Gesetzentwurf abzulehnen.

Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

- (B) **Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen.**

Wir fahren fort mit der Vorlage unter Punkt 14 der Tagesordnung: Mietspiegelgesetz, Drucksache 231/81.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 231/1/81 vor.

Wer der in dieser Drucksache empfohlenen Stellungnahme zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen.

Wir fahren fort mit der Vorlage unter Punkt 15 der Tagesordnung: Wohnungsbauänderungsgesetz 1981 — Antrag von sechs Ländern —, Drucksache 208/81.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 208/1/81 vor.

Ich lasse zunächst über die Änderungen, dann über die Einbringung abstimmen.

Ich rufe in der Empfehlungsdrucksache die Ziff. 1 auf. Wer ist dafür? — Das ist die Minderheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Wir haben jetzt darüber abzustimmen, ob der Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung mit Begründung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden soll.

Wer der Einbringung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist der Gesetzentwurf eingebracht.

Wir fahren fort mit der Vorlage unter Punkt 16 der Tagesordnung: Entwurf eines Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen, Drucksache 230/81.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 230/1/81 vor.

Ich rufe in dieser Drucksache die Ziff. 1 auf, und zwar zunächst Buchst. a). Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt eine Abstimmung über Ziff. 1 Buchst. b).

Buchst. c)! — Mehrheit.

Buchst. d)! — Minderheit.

Buchst. e)! — Mehrheit.

Buchst. f) wird zunächst zurückgestellt.

Ziff. 2! — Minderheit.

Ziff. 3! — Minderheit.

(Widerspruch Hasselmann [Niedersachsen])

— Wird die Abstimmung zu Ziff. 3 angezweifelt?

(Hasselmann [Niedersachsen]: Ja!)

— Dann wiederhole ich mit Ihrer Zustimmung die Abstimmung über Ziff. 3. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Minderheit.

Jetzt stimmen wir noch über Ziff. 1 Buchst. f) ab. Wer stimmt zu? — Minderheit.

Damit hat der Bundesrat beschlossen, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, Stellung zu nehmen.

Wir fahren fort mit der Vorlage unter Punkt 17 der Tagesordnung: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg —, Drucksache 252/81.

Mehrere Ausschüsse empfehlen, den Gesetzentwurf nicht einzubringen. Nach unserer Geschäftsordnung stelle ich die Abstimmungsfrage positiv.

Wer also den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Damit hat der Bundesrat beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

Wir kommen jetzt zu der Vorlage unter Punkt 18 der Tagesordnung: Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Vergünstigungen zur Förderung des Wohnungsbaus — Antrag von sechs Ländern —, Drucksache 209/81.

Vizepräsident Dr. von Dohnanyi

) Zur Abstimmung liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 209/1/81 vor.

Zum Abstimmungsverfahren mache ich darauf aufmerksam, daß ich zunächst über die Änderungsempfehlung abstimmen lasse und erst dann die Frage nach der Einbringung der Gesetzesvorlage stellen werde.

Demgemäß rufe ich in der Ausschuß-Empfehlungsdrucksache 209/1/81 Ziff. 1 auf. Wer folgt dieser Empfehlung? — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen jetzt zur Schlußabstimmung. Wer dafür ist, die Gesetzesvorlage in der Fassung, die sich aus der vorangegangenen Abstimmung ergibt, beim Deutschen Bundestag einzubringen, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit beschlossen, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über die Vorlage unter Punkt 19 der Tagesordnung: Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Bereitstellung von Bauland, Drucksache 232/81.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 232/1/81 vor. Es liegen ferner Anträge des Landes Baden-Württemberg in den Drucksachen 232/2/81 und 232/3/81 vor.

Ich rufe zunächst den Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 232/2/81 auf. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

3) Damit entfällt Ziff. 1 der Empfehlungsdrucksache.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Ziff. 10! — Mehrheit.

Ziff. 11! — Mehrheit.

Ziff. 12! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziff. 13.

Ziff. 14! — Mehrheit.

Ich rufe jetzt den Änderungsantrag Baden-Württembergs in Drucksache 232/3/81 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe jetzt Ziff. 15 der Empfehlungsdrucksache mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderung auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 16! — Mehrheit.

Ziff. 17! — Mehrheit.

Ziff. 18! — Mehrheit.

Ziff. 19! — Mehrheit.

Ziff. 20! — Mehrheit.

Ziff. 21! — Mehrheit.

Ich rufe die Ziff. 22, 23, 24 und 25 gemeinsam auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 26! — Mehrheit.

Ich rufe die Ziff. 27, 28, 29, 30 und 31 gemeinsam auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 32! — Mehrheit.

Ich rufe die Ziff. 33 und 34 gemeinsam auf. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 35! — Mehrheit.

Ziff. 36, 37 und 38 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziff. 39! — Mehrheit.

Mit der Annahme von Ziff. 39 entfällt Ziff. 43.

Ziff. 40! — Mehrheit.

Ziff. 41! — Mehrheit.

Ziff. 42! — Mehrheit.

Ziff. 43 ist bereits erledigt.

Damit hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, wie soeben festgelegt, Stellung zu nehmen.

Damit sind die Tagesordnungspunkte 12 bis 19 erledigt.

Punkt 51 der Tagesordnung:

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1981 (Haushaltsgesetz 1981) (Drucksache 288/81). (D)

Das Wort zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß hat Herr Minister Dr. Schnoor, Nordrhein-Westfalen.

Dr. Schnoor (Nordrhein-Westfalen), Berichterstat- ter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat in seiner 501. Sitzung am 26. Juni 1981 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 5. Juni 1981 verabschiedeten Gesetz über die Fest- stellung des Bundeshaushaltsplans für das Haus- haltsjahr 1981 — Haushaltsgesetz 1981 — den Ver- mittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, den An- satz für die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau im Einzelplan 31, Kapitel 31 05, Titel 882 01 — Aus- bau und Neubau von Hochschulen — um 170 Millio- nen DM auf 850 Millionen DM zu erhöhen.

Nach der Auffassung des Bundesrates ist die Er- höhung des Haushaltsansatzes erforderlich, damit wenigstens die laufenden Baumaßnahmen fortge- führt und dringend neue Maßnahmen begonnen werden können. Als Deckungsvorschlag wurden ent- sprechende Haushaltskürzungen im Einzelplan 11, Kapitel 11 13, Titel 616 31, und im Einzelplan 15, Ka- pitel 15 02, Titel 685 15, angeboten. Einzelne Bundes- länder haben außerdem das Bundesverfassungsge- richt angeufen.

Die Bundesregierung hat zur Lösung des Kon- flikts außerhalb der Beratungen über den Bundes- haushalt 1981 Gespräche mit den Ländern über die Fortführung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschul-

Dr. Schnoor (Nordrhein-Westfalen)

- (A) bau aufgenommen. Hierzu hat die Bundesregierung in Fernschreiben des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft vom 9. Juni 1981 und vom 25. Juni 1981 Vorschläge unterbreitet.

Zweitens. Der Vermittlungsausschuß hat am 6. Juli 1981 über das Vermittlungsbegehren beraten und, ohne das Verfahren abzuschließen, einstimmig folgenden Vorschlag unterbreitet:

Der Vermittlungsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, das Vermittlungsbegehren zurückzunehmen, wenn Bund und Länder eine Vereinbarung schließen. Zu dem Inhalt der Vereinbarung beziehe ich mich im einzelnen auf die Drucksache 288/81 vom 7. Juli 1981.

Drittens. Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses hat mit Schreiben vom 6. Juli 1981 den Präsidenten von Bundestag und Bundesrat von diesen Vorschlägen Kenntnis gegeben. Den Präsidenten des Bundestages hat er überdies gebeten, die Vorsitzenden der Bundestagsfraktionen zu unterrichten. Auf diese Weise sollen die Fraktionen des Bundestages in die politische Absprache zwischen Bund und Ländern einbezogen werden. Der Bundesrat soll mit der Rücknahme des Antragsbegehrens zum Ausdruck bringen, daß er von der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zustimmend Kenntnis nimmt.

Viertens. Zum Anrufungsbegehren und zur Erläuterung der Vereinbarung weise ich auf folgendes hin:

- (B) In der Vereinbarung ist ausdrücklich offengeblieben, welche Ansätze in den Haushalt 1982 aufgenommen werden. Das gilt insbesondere für die Höhe des Sockelbetrages, soweit er zur Fortführung der begonnenen laufenden Vorhaben und soweit er für neue Dringlichkeitsmaßnahmen im Jahre 1982 erforderlich ist. Der Vermittlungsausschuß hat zur Kenntnis genommen, daß der Bundesfinanzminister im Bundesrat erklären wird, welcher Haushaltsansatz aus seiner Sicht im Entwurf des Haushalts 1982 im Einzelplan 31, Kapitel 31 05, Titel 882 01 veranschlagt werden sollte.

Nach Ziff. 7 der Vereinbarung, die der Vermittlungsausschuß in seiner Sitzung am 6. Juli 1981 vorgeschlagen hat, ist Grundlage der Vereinbarung, daß die beim Bundesverfassungsgericht zum Haushalt 1981 anhängigen Klagen zurückgenommen werden. Die Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein haben erklärt, daß sie ihre Klagen beim Bundesverfassungsgericht zurücknehmen werden.

Der Abschluß der vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagenen Vereinbarung ist wiederum Bedingung für die Rücknahme des Anrufungsbegehrens des Bundesrates.

Nach den Gesprächen, die heute morgen zwischen den Vertretern der Länder und dem Bundesfinanzminister geführt worden sind, gehe ich davon aus, daß die Bundesregierung der Vereinbarung zustimmt und daß der Bundesrat das Anrufungsbegehren zurücknehmen wird.

Fünftens. Namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen beantrage ich, die Zurücknahme des vom Bundesrat am 26. Juni 1981 beschlossenen Anrufungsbegehrens zu beschließen.

Vizepräsident Dr. von Dohnanyi: Das Wort hat der Bundesfinanzminister.

Matthäer, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung stimmt den Empfehlungen des Vermittlungsausschusses zu. Sie stellen nach unserer Meinung eine gute Grundlage für eine konstruktive Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Hochschulbaus dar, die auf die jeweiligen Probleme und Schwierigkeiten der Beteiligten Rücksicht nimmt. Das Ergebnis, zu dem der Vermittlungsausschuß gekommen ist, hat zwei Schwerpunkte:

Zum einen wird vom Ausschuß die Zurücknahme des Anrufungsbegehrens des Bundesrates zum Bundeshaushalts 1981 vorgeschlagen, und zwar für den Fall, daß Bund und Länder in der Sache seinem Vorschlag zur Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau außerhalb des Haushaltsgesetzes 1981, das allein Gegenstand des Vermittlungsverfahrens war, folgen. Das heißt, daß der Bundeshaushalt 1981, wie von der Bundesregierung vorgelegt, mit den vom Deutschen Bundestag beschlossenen Änderungen und Ergänzungen noch zur Jahresmitte in Kraft treten kann, wenn Sie ihn heute passieren lassen.

Zum anderen schlägt der Vermittlungsausschuß vor, daß sich Bund und Länder noch einmal zusammensetzen und sich über die künftige Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe verständigen. Der Vermittlungsausschuß hat hierzu inhaltliche Empfehlungen gegeben. Ich will drei Elemente hervorheben.

Erstens: Der Bund wird seine Verpflichtungen hinsichtlich der bis 1981 begonnenen Vorhaben einhalten. Da die im Bundeshaushalt 1981 für den Hochschulbau vorgesehenen Mittel nach der jetzigen Erkenntnis nicht ausreichen, sollen die Länder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit wie früher der Bund für die Länder ihrerseits in Vorlage treten. Der Bund wird die 1982 fällige erste Rückzahlungssumme für diese Vorleistungen von 120 Millionen DM auf 220 Millionen DM erhöhen. Danach wird in den Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 1982 bei dem Titel für Ausbau und Neubau von Hochschulen ein Ansatz von insgesamt 900 Millionen DM aufgenommen. In den Folgejahren bleibt es bei dem Erstattungsbetrag von 120 Millionen DM jährlich.

Zweitens: Im Hinblick auf die sich verändernden finanziellen Rahmenbedingungen ist eine Revision der weiteren Ausbauplanung erforderlich. Sie soll an dem für die Funktionsfähigkeit der Hochschulen unabwiesbar Notwendigen ausgerichtet werden. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß von den zum 10. Rahmenplan angemeldeten, aber noch nicht begonnenen Neuvorhaben mit einem Finanzvolumen von knapp 12 Milliarden DM — nach Preisen von 1980 — ein Fünftel auf Vorhaben für den Erhalt und die Ergänzung der Infrastruktur — Bibliotheken, Rechenzentren, Mensen usw. —, ein weiteres Fünftel für die Ersatz- und Ergänzungsbeschaf-

Bundesminister Matthöfer

- A) fung von Großgeräten — ohne Ersteinrichtung —, zwei weitere Fünftel für Vorhaben in medizinischen Kliniken und lediglich ein Fünftel für die Ausweitung der Studienplatzkapazität vorgesehen sind.

Die Revision dieser Planung wird nun vorgezogen; das revidierte Neubauprogramm soll — bis dahin ist nicht mehr viel Zeit — ab 1. Januar 1982 statt, wie ursprünglich vom Bund vorgeschlagen, ab 1983 laufen. Ebenso sollen die Finanzierungsentscheidungen von Bund und Ländern unverzüglich getroffen werden. Unbeschadet der unterschiedlichen Rechtsauffassungen macht der Bund bis zu dieser Entscheidung einen Finanzierungsvorbehalt geltend.

Drittens: Gleichsam als Überbrückungsprogramm wird das **Dringlichkeitsprogramm für 1981** von 100 Millionen DM, die im wesentlichen für Gerätebeschaffungen gedacht waren, auf 400 Millionen DM aufgestockt. Damit können verstärkt auch Bauprojekte in Angriff genommen werden. Auch hier ist eine Vorfinanzierung des hälftigen Bundesanteils durch die Länder vorgesehen; der Bund wird den auf ihn entfallenden Betrag 1984 mit 120 Millionen DM und 1985 mit 80 Millionen DM den Ländern erstatten. Die Einzelvorhaben werden vom Bund und von den Ländern einvernehmlich bis spätestens 15. September 1981 festgelegt.

Wenn mit dem Überbrückungsprogramm weitere neue Vorhaben durchgeführt werden können, so liegt das im Interesse der Bildungspolitik, hat aber zugleich auch weitere positive Aspekte. Es werden beschäftigungspolitische Wirkungen, insbesondere für den Hochbau, erzielt — das ist wünschenswert —, und es können regionalpolitische Belange, also der Bedarf in besonders betroffenen Gebieten, berücksichtigt werden. Bei der Auswahl sollte es ein wichtiges Kriterium sein, ob durch das Vorhaben zusätzliche Studienplätze geschaffen werden.

Ich bitte Sie deshalb, das Bundeshaushaltsgesetz 1981 entsprechend der einstimmigen Empfehlung des Vermittlungsausschusses passieren zu lassen.

Vizepräsident Dr. von Dohnanyi: Das Wort hat Ministerpräsident Dr. Vogel, Rheinland-Pfalz.

Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz): Sehr verehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sie haben den Berichterstatter und den Bundesfinanzminister gehört. Soweit das, Herr Bundesfinanzminister, was Sie gesagt haben, über die Vereinbarungen hinausgeht, nehme ich das zur Kenntnis, kann aber aus dem Stand heraus dazu nicht im einzelnen Stellung nehmen.

Soweit der Berichterstatter hier gesprochen hat, geht aus dem, was er gesagt hat, hervor, daß die Bundesregierung im Vermittlungsausschuß nunmehr einen fünften Vorschlag zur Regelung der Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau im Jahre 1981 unterbreitet hat. Das scheint zunächst auf eine Verhandlungsbereitschaft der Bundesregierung hinzudeuten, die beachtlich ist. Aber man muß fragen, wie sich die Bundesregierung die Abwicklung einer Regelung für zahlreiche und umfangreiche Bauvorhaben vorstellt, wenn das Regelungs-

gebot erst nach Ablauf der Hälfte des laufenden Jahres und damit der Hälfte der Geltungsdauer des Angebots unterbreitet wird. Eine solche **Verzögerung** für die Verwirklichung einer Planung, die seit der Verabschiedung des 10. Rahmenplans im Juni 1980 ausführungsfähig vorliegt, kommt praktisch doch einer teilweisen Verhinderung gleich. (C)

Wenn die Regierung meines Landes z. B. nicht rechtzeitig im Frühjahr dieses Jahres sämtliche allgemeinen Neubauvorhaben in das Jahr 1982 verschoben und alle Mittel des allgemeinen Bauhaushalts mit den Hochschulbaumitteln zusammengefaßt hätte, um die laufenden Baumaßnahmen fortsetzen zu können, wäre die Stilllegung von Baumaßnahmen des Hochschulbereiches unausweichlich gewesen. Es wären Schäden in Millionenhöhe eingetreten; von den beschäftigungspolitischen Auswirkungen bei den betroffenen Bauunternehmen einmal ganz abgesehen.

Ich meine, daß das Vorgehen der Bundesregierung, einen ungenügenden Ansatz von Mitteln für den Hochschulbau im Bundeshaushalt 1981 nach Ablauf mehrerer Monate des laufenden Jahres in vielen kleinen Schritten zu verbessern, weder dem Gebot wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung noch den sachlichen Erfordernissen des Hochschulbaus entspricht.

Für mich ist es auch nicht mit dem Leitbild einer Gemeinschaftsaufgabe vereinbar, daß die Kooperation von Bund und Ländern mit Unterwerfung der Länder unter das Diktat des Partners gleichgesetzt wird. (D)

Nach dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses können die Länder die laufenden Vorhaben — das sind die bis Ende 1980 begonnenen Projekte — planmäßig fortführen. Zwar stellt der Bund nur die im Haushalt 1981 veranschlagten 680 Millionen DM zur Verfügung, so daß zusammen mit dem gleich hohen Länderanteil im sozusagen ordentlichen Finanzierungsweg 1 360 Millionen DM verfügbar sind. Gegenüber dem angemeldeten Bedarf ist dies rd. 1 Milliarde DM zu wenig. Die Länder dürfen über diesen Betrag gleichwohl verfügen, müssen dann aber den hälftigen Bundesanteil von rd. 500 Millionen DM vorfinanzieren. Dieser Betrag soll etwa zur Hälfte im nächsten Jahr erstattet werden, der Rest in Raten von 120 Millionen DM ab 1983 bis 1985.

Dieses Ergebnis stellt die Länder zwar nicht zufrieden, nachdem der Bund ursprünglich zugesagt hatte, alle laufenden Vorhaben im Wege der ordentlichen Mitfinanzierung zu unterstützen. Dieses Ergebnis verlangt den Ländern erhebliche Opfer ab, weil sie die Vorfinanzierung sicherstellen und aus eigenen Mitteln selbst bezahlen müssen. Dies ist bei den hohen Beträgen der Vorfinanzierung und der mehrjährigen Dauer der Rückerstattungen des Bundes ein beträchtliches zusätzliches Belastungspotential der Länderhaushalte, das man nicht mit Vorfinanzierungen des Bundes zu anderen Zeiten unter anderen Bedingungen vergleichen kann.

Wenn die Länder dem Vorschlag insoweit dennoch zustimmen, dann aus der Notlage heraus, einen Stillstand im Hochschulbau im gegenwärtigen Zeit-

Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz)

- (A) **punkt wenn irgend möglich zu vermeiden.** Die Hochschulen sind bereits jetzt weitgehend bis an die Grenzen ihrer Kapazität belastet, ja, sie sind überlastet. Aber der eigentliche Massenandrang zu den Universitäten steht noch bevor. Wenn wir die Gefahr eines Zusammenbruchs des Hochschulsystems unter der **Höchstbelastung der zweiten Hälfte der 80er Jahre vermeiden wollen, müssen wir jetzt die nötigen Kapazitäten schaffen.** Gebäude und Räume, die vielleicht erst Ende der 80er oder gar erst in den 90er Jahren fertig werden, dürften in der Tat nicht mehr die Hilfe bringen, die wir jetzt brauchen. Dabei lasse ich ganz beiseite, wie es zu diesem Stau gekommen ist, den wir zu bewältigen haben, und wer welche Verantwortung dafür trägt.

Selbstverständlich gehen wir bei der Zustimmung zu dem Vorschlag, der vorliegt, davon aus, daß wir nicht in Kürze beim **Haushalt 1982** dieselben Fragen erneut und vielleicht wieder über den Zeitraum vieler Monate hinweg kontrovers erörtern müssen. Der Bundesfinanzminister hat angekündigt, im Etat 1982 insgesamt 900 Millionen DM für den Hochschulbau zu veranschlagen. Dieser Betrag deckt den Bedarf der laufenden Vorhaben auch im Jahre 1982 nicht. Wir erwarten, daß die Bundesregierung diese Absicht insoweit korrigiert, daß der notwendige Bundesanteil vom Haushaltsansatz bestimmt werden kann. Die Länder erwarten, daß die zugesagten Mittel auch tatsächlich 1982 bereitgestellt und nicht über den Parlamentsvorbehalt des Art. 91a Abs. 4 GG durch das Haushaltsgesetz 1982 vermindert werden.

- (B) Dies ist bei einer Zusage der Bundesregierung an sich selbstverständlich. Weil wir aber erlebt haben, daß die Zusagen der Bundesregierung zum 10. Rahmenplan nicht eingehalten wurden, muß ich dies noch einmal ausdrücklich ansprechen. Die Länder können Vorfinanzierungen und die dazu erforderlichen Kreditaufnahmen nur übernehmen, wenn die ordentliche Abwicklung des Aufgabenbereichs gesichert ist; deshalb ist das Sicherungsbedürfnis der Länder nochmals zu unterstreichen.

Der Vorschlag des Vermittlungsausschusses sieht für **neue Dringlichkeitsmaßnahmen, insbesondere für Großgerätebeschaffungen und kleinere Baumaßnahmen, zusätzliche Ausgaben im Jahre 1981 von 400 Millionen DM** vor. Bisher wollte der Bund nur ein Ausgabevolumen von 100 Millionen DM zulassen, das in den Ländern allenfalls jeweils den Ersatzbedarf an Großgeräten gedeckt, kaum aber die **Inangriffnahme auch nur eines einzigen Neubauprojektes gestattet hätte.**

Das neue Angebotsvolumen verbessert zwar die Situation nicht so, daß die Länder alle geplanten Neubauvorhaben im laufenden Jahr beginnen können. Die Länder werden vielmehr kurzfristig eine Auswahl unter den Dringlichkeitsmaßnahmen zu treffen und dabei nach Berücksichtigung der Großgerätebeschaffung weiterhin dringliche Maßnahmen zurückzustellen haben. Wir lassen die Vervielfachung des Angebots des Bundes jedoch als Zeichen dafür auf, daß der Hochschulbau auch in den kommenden Jahren aufgabengerecht fortgesetzt werden kann.

Die Länder sind schweren Herzens bereit, auch insoweit das Opfer der Vorfinanzierung des Bundesanteils von 200 Millionen DM auf sich zu nehmen und bis zur späten Erstattung in den Jahren 1984 und 1985 zu tragen. Sie sind — wenn auch wiederum schweren Herzens — bereit, den **10. Rahmenplan insoweit einer abermaligen Prüfung** zu unterziehen und die 1981 zu fördernden Objekte gemeinsam mit dem Bund auszuwählen, dem dadurch zusätzliche Entscheidungsbefugnisse über das in der Gemeinschaftsaufgabe begründete Maß hinaus zufallen. Wir tun das im Interesse der möglichst kontinuierlichen Fortführung des Hochschulbaus. Wir tun es nicht, um den 10. Rahmenplan für den Hochschulbau, soweit er im Jahre 1981 nicht verwirklicht werden kann, ein für allemal zu den Akten zu legen. Vielmehr muß der 10. Rahmenplan, der auf langjährigen Planungen von Bund und Ländern aufbaut, sicher unter Einsparungen, aber im Ergebnis doch aufgabengerecht in den 11. Rahmenplan übergeleitet werden.

In diesem Zusammenhang hat der Vorschlag des Vermittlungsausschusses unter Ziff. 5 besondere Bedeutung. Danach soll „über die Finanzierung eines revidierten, für die Funktionsfähigkeit der Hochschulen unabweisbar notwendigen weiteren Neubauprogramms mit Laufzeit ab 1. Januar 1982“ von Bund und Ländern unverzüglich entschieden werden. Bisher sollte überhaupt erst im Sommer 1982 über das **Neubauprogramm ab 1983** verhandelt werden. Das Neubauprogramm sollte „auf die für die Funktionsfähigkeit der Hochschulen unabweisbar notwendigen weiteren Ergänzungs- und Ersatzmaßnahmen“ beschränkt werden. Dies hätte in der Tat zusammen mit den geringeren Ansätzen für neue Dringlichkeitsmaßnahmen das Ende des gemeinsamen Hochschulbaus von Bund und Ländern bedeuten können.

Die Abkehr des Bundes von diesem Konzept, wie sie in der Erhöhung des Ausgabevolumens für neue Dringlichkeitsmaßnahmen im Jahre 1981 und im Verzicht auf die Beschränkung des Neubauprogramms auf Ergänzungs- und Ersatzmaßnahmen zum Ausdruck kommt, ist für die Länder in dieser ganzen Sache von entscheidendem Gewicht. Für die Länder mit neugegründeten Universitäten wäre eine **Beschränkung auf Ergänzungs- und Ersatzmaßnahmen unverträglich.** Es ist nicht erkennbar, wie bei einer zu 50 % realisierten Hochschulbauplanung allein durch Ergänzungs- und Ersatzmaßnahmen auf Dauer die Funktionsfähigkeit neuer Hochschulen sichergestellt werden soll.

Es geht auch nicht an, künftig zwischen einem „Kernbereich“ der Gemeinschaftsaufgabe, der etwa ausschließlich studienplatzrelevante Maßnahmen umfaßt, und anderen Bereichen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau zu unterscheiden. Das Grundgesetz macht in Art. 91a keine derartigen Unterscheidungen. Unabhängig von der Notwendigkeit zu **Einsparungen, Umschichtungen und eventuellen Streckungen des Hochschulbauprogramms** müssen auch künftig Klinikbauten, Forschungsflächen, Ersatzbauten und Infrastrukturmaßnahmen an Hochschulen unter die Gemeinschaftsaufgabe fallen können.

Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz)

- A) Ich kann Ihnen, Herr Bundesfinanzminister, daher nicht zustimmen, wenn Sie weiterhin die in den letzten Sitzungen des Bundesrates geäußerte Auffassung vertreten, daß nur noch Maßnahmen gefördert werden sollen, die zu einer unmittelbaren Erhöhung der Zahl der Studienplätze führen, und daß insbesondere Ersatzinvestitionen und Neubauten im Bereich der Hochschulkliniken nicht mehr zu fördern seien. Eine derartige Interpretation der Ziff. 5 des Vermittlungsvorschlages würde die Verhandlungen über künftige Rahmenpläne sehr stark vorbelasten und ist deswegen für uns so nicht annehmbar.

Ich gehe davon aus, daß der Vorschlag des Vermittlungsausschusses für eine Änderung der Klausel über das Neubauprogramm auch die Zustimmung der Bundesregierung zur Abkehr vom Versuch einer inhaltlichen Beschränkung der Gemeinschaftsaufgabe bedeutet oder jedenfalls zur Folge hat. Ich bitte um Verständnis, daß ich nur dann mit der Rücknahme der Klage meines Landes beim Bundesverfassungsgericht einverstanden sein kann, wenn hierüber zwischen Bund und Ländern Einvernehmen hergestellt wird.

Wenn wir im kommenden Jahr erst eine grundsätzliche Auseinandersetzung über eine neue Definition der Gemeinschaftsaufgabe zu führen hätten, statt festzulegen, was auf Grund des gegebenen Einsparungszwangs gestrichen, gestreckt oder umgeschichtet werden muß, wären das Fallenlassen der Klage und damit die Schwächung der Rechtsposition der Länder kaum zu rechtfertigen. Es könnte dann als nachträgliches Einverständnis mit dem nach unserer Auffassung rechtswidrigen Vorgehen der Bundesregierung bei der Aufstellung des Etats für 1981 mißverstanden werden.

- B)

Um die Zukunftschancen der Jugend zu wahren, um die wissenschaftliche und die wirtschaftliche Position der Bundesrepublik auch in Zukunft zu erhalten, ist meine Landesregierung mit anderen zur Übernahme erheblicher zusätzlicher Opfer für den Hochschulbau in Form von Vorfinanzierungen und Belastungen mit entsprechenden Finanzierungskosten im Jahre 1981 bereit. Wir bedauern, daß statt Verhandlungsbereitschaft erst Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht und die Einleitung eines Vermittlungsverfahrens zum Bundeshaushalt 1981 notwendig waren, um die Prioritäten des Hochschulbaus durchzusetzen.

Wir halten den Vorschlag des Vermittlungsausschusses angesichts des Zwangs zur Einsparung und angesichts der bereits verstrichenen Zeit im Jahre 1981 für noch vertretbar. Wir stimmen unter der Voraussetzung, daß die Bundesregierung keine einschränkenden Neudefinitionen der Gemeinschaftsaufgabe ab 1982 beabsichtigt, dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zu. Die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz werden ihre Klage zurückziehen.

Vizepräsident Dr. von Dohnanyi: Das Wort hat Herr Staatsminister Schmidhuber.

Schmidhuber (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bayerische Staatsregierung

sieht sich nicht in der Lage, dem im Vermittlungsausschuß ausgearbeiteten Vorschlag zuzustimmen. Das erzielte Ergebnis ist für Bayern unzureichend und unter den von der Bundesregierung gestellten Bedingungen unannehmbar. (C)

Der Bund kommt seiner Verpflichtung, 50 % der für den Hochschulbau entstehenden Kosten zu tragen, nicht nach. Für Bayern stellt er z. B. für schon begonnene Maßnahmen nur 89 Millionen DM statt der notwendigen 154 Millionen DM zur Verfügung. Entgegen dem ausdrücklichen Begehren des Bundesrates wird der Bund seine Haushaltsansätze um keine Mark erhöhen, sondern will an der einseitigen Kürzung der Bundesmittel festhalten.

Für laufende, d. h. bereits mit Zustimmung des Bundes begonnene Vorhaben müssen erstmals in der Geschichte der Gemeinschaftsaufgaben die Länder den Bundesanteil in erheblichem Umfang vorfinanzieren. Für Leistungen, zu denen der Bund nach dem Grundgesetz verpflichtet ist, müssen die Länder kostspielige Kredite aufnehmen.

Für neue Vorhaben — Großgeräte und Neubaumaßnahmen — im Jahre 1981 gesteht der Bund nur noch ein Dringlichkeitsprogramm zu. Auch dessen Bundesanteil müssen die Länder vorfinanzieren.

Die künftige Hochschulbaufinanzierung soll ab 1982 gar auf ein revidiertes, für die „Funktionsfähigkeit der Hochschulen unabweisbar notwendiges weiteres Ausbauprogramm“ beschränkt werden. Dadurch würden die Zukunftschancen der studierenden Jugend in unvertretbarer Weise beschnitten. Zahlreiche Universitätsneugründungen — in Bayern z. B. Augsburg, Bamberg, Bayreuth und Passau — befinden sich noch in der Aufbauphase. Sie würden Rumpfuniversitäten bleiben, wenn wir die Bundesregierung durch Annahme des Vorschlags aus ihrer verfassungsrechtlichen Mitfinanzierungspflicht entlassen. Dazu kommt, daß die für die technische Ausbildung so wichtigen Fachhochschulen in Bayern in einem 50%igen Ausbaustand steckenbleiben. (D)

Das ist eine drastische Kehrtwendung in der Bildungspolitik der Bundesregierung. Diese Politik hatte einen raschen und großzügigen Ausbau der Hochschulen gefordert. Die jetzige Politik der Bundesregierung führt zu einem fast totalen Stopp des Hochschulausbaus, und das in einem Zeitpunkt, in dem die größte Studentenlawine in die Hochschulen drängt.

Die von der Bundesregierung im Vermittlungsverfahren gegebenen Zusagen rechtfertigen eine Rücknahme der Klage beim Bundesverfassungsgericht nicht. Die Bundesregierung gesteht im Einigungsvorschlag für 1981 nur Vorfinanzierungen durch die Länder zu Lasten ihrer Haushalte zu. Im übrigen beschreibt der Einigungsvorschlag nur Modalitäten der Rückzahlungen des Bundes für erwartete Vorleistungen der Länder. Mit der Klagerücknahme soll aber auf die Feststellung von Verfassungsverstößen des Bundes verzichtet werden, die sich angesichts der Haushaltsmisere des Bundes bei der Praxis der gegenwärtigen Bundesregierung von Jahr zu Jahr

Schmidhuber (Bayern)

- (A) und auch bei anderen Gemeinschaftsaufgaben wiederholen können.

Für die Haushaltsansätze für **Neubaumaßnahmen ab 1982** hat die Bundesregierung nur vage Zusicherungen gegeben. Im übrigen stehen die Verpflichtungserklärungen der Bundesregierung ohnehin unter Parlamentsvorbehalt; ihre Erfüllung ist deshalb rechtlich nicht gesichert.

Nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung würde das bisherige Ergebnis des Vermittlungsverfahrens die **einseitige Aufkündigung der Gemeinschaftsaufgabe** „Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken“ durch den Bund endgültig besiegeln. Die Gemeinschaftsaufgabe ist ihrem Wesen nach ein langfristiges und kontinuierliches Investitionsprogramm. Bayern, das auf die planmäßige Durchführung dieses Investitionsprogramms vertraut hat, sieht sich durch das Verhalten des Bundes schwer enttäuscht.

Die Weigerung des Bundes, seinen verfassungsrechtlichen Verpflichtungen aus der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau nachzukommen, hat ihren Grund in der akuten Finanznot des Bundes. Die einseitige Vollbremsung im Hochschulbau, der Aufträge für die Wirtschaft, aber auch Investitionen für die Zukunft unserer Jugend bedeutet, ist eine weitere Folge der seit Jahren verfehlten Finanzpolitik der Bundesregierung. Der Bundesrat hat immer wieder und in aller Eindringlichkeit vor der Fortsetzung dieser Politik gewarnt.

- (B) Die Bayerische Staatsregierung hat deswegen beschlossen, am Vermittlungsverfahren und an der Verfassungsklage mit dem Ziel festzuhalten, im Interesse unserer Jugend den weiteren Hochschulbau entsprechend den gegenseitigen Verpflichtungen von Bund und Ländern zu gewährleisten.

Die Bayerische Staatsregierung muß sich deshalb alle Rechte — auch hinsichtlich der weiteren Behandlung der vom Vermittlungsausschuß vorge schlagenen Vereinbarung — vorbehalten.

Vizepräsident Dr. von Dohnanyi: Das Wort hat der Bundesminister der Finanzen.

Matthöfer, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir haben hier wieder eine typisch bayerische Argumentation gehört. Einerseits wird der Bund angeklagt, hemmungslose Ausgabenwirtschaft zu betreiben, andererseits wird er bei jedem Punkt, wo er spart, angeklagt. Dies ist nicht nur heute so; diesmal sind wir beim Hochschulbau.

Ich habe schon in der vorigen Sitzung aufgezählt, was sonst noch alles zur Debatte steht: Den Rhein-Main-Donau-Kanal — eine volkswirtschaftlich ungeheuer wertvolle Investition —, das Buxheimer Chorgestühl und eine ganze Reihe anderer Dinge soll der Bund finanzieren.

Jedesmal wird diese Argumentation auf doppelte Weise vorgetragen. Dies ist ein weiteres Beispiel. Ich kann dazu nur sagen: Nicht mal ignorieren!

Vizepräsident Dr. von Dohnanyi: Gibt es weitere Wortmeldungen? — Ich sehe keine. Ich schließe die Aussprache.

Wie Sie gehört haben, ist der Antrag gestellt worden, das vom Bundesrat in seiner Sitzung am 26. Juni 1981 beschlossene Anrufungsbegehren zurückzunehmen.

Wer für die Annahme dieses Antrages ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demgemäß **beschlossen**, den in seiner 501. Sitzung am 26. Juni 1981 gestellten **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zurückzunehmen**.

Somit steht der Verkündung des Haushaltsgesetzes 1981 nach Auffassung des Bundesrates nichts mehr im Wege.

Wir müssen jetzt noch über die Entschließungsempfehlung des Finanzausschusses in Ziff. 2 der Drucksache 245/1/81 abstimmen.

Wer diesem Entschließungsvorschlag folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Die **Entschließung** ist demgemäß **angenommen**.

Wir kommen zu Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“** — Antrag des Landes Niedersachsen — (Drucksache 603/79).

Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das Wort hat Frau Minister Breuel. (D)

Frau Breuel (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir kommen nach einem politisch interessanten Punkt jetzt zu einem vergleichsweise sehr sachlichen, wenn gleich nicht unwichtigen Punkt.

Die Niedersächsische Landesregierung hatte Ende 1979 den Entwurf einer Gesetzesänderung zum Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ eingebracht. Ziel unserer Änderung war und ist es, die Effizienz der regionalen Wirtschaftsförderung zu erhöhen und auf diese Weise weiterhin regionale Unterschiede abzubauen.

Diese Gemeinschaftsaufgabe ist bisher das konzeptionelle Kernstück der Regionalpolitik zwischen Bund und Ländern. Aus dieser Aufgabe sind in den 70er Jahren erhebliche Mittel gerade in strukturschwache Gebiete geflossen. Trotzdem — und dies müssen wir mit Bedauern feststellen — hat sich die Finanz- und Wirtschaftskraft der strukturschwachen Regionen noch nicht ausreichend verbessert. Das also, was sich die Regionalpolitik vorgenommen hatte, nämlich eine deutliche Verringerung regionaler Wohlstandsdisparitäten, ist noch nicht ausreichend erreicht worden.

Wir meinen daher, daß eine **Effizienzsteigerung** insbesondere dann erreicht werden könnte, wenn — wie ich es einmal formulieren möchte — das „Organisationsmodell“ für die Förderpolitik geändert

Frau Breuel (Niedersachsen)

A) wird. Wichtig dafür ist die **Erfassung von Detailkenntnissen**. Darum sollte der höhere Informationsgrad, den die Regionen und gleichzeitig die Bundesländer besitzen, stärker als bisher für die Regionalpolitik genutzt werden. Dies hätte den Vorteil, daß das Ziel der Verminderung der Disparitäten besser mit den regionalen Ressourcen abgestimmt wird.

Für uns ist es wichtig, daß eindeutige Regelungen im Bereich der finanziellen Verpflichtungen einerseits und im Bereich der sachlichen Kompetenzen andererseits bestehen. Eine derartige Konzeption hat zur Folge, daß der **Handlungsspielraum der Länder** erhöht und damit konsequenterweise der **Einfluß des Bundes** verringert wird.

Ich meine allerdings, der Bund sollte diesem Vorschlag nicht zu mißtrauisch gegenüberstehen. Es wäre bei aller Meinungsverschiedenheit besser, wenn der Bund uns, den Ländern, auch hier etwas mehr Vertrauen entgegenbrächte. Denn größere Effizienz und mehr Deckungsgleichheit zwischen finanziellem Engagement auf der einen Seite und Verantwortlichkeit auf der anderen Seite sind eine gemeinsame Zielvorstellung, wie inzwischen ja auch die Entflechtung eine gemeinsame Zielvorstellung ist.

Nun in wenigen Stichworten die Schwerpunkte der Änderung. — Der erste Änderungsvorschlag betrifft den § 1 Absatz 1. In der Vergangenheit haben verschiedene Länder im Planungsausschuß wiederholt beantragt, den bestehenden **Katalog zur Förderung des Ausbaus der Infrastruktur** auszuweiten.

B) Derartige Einzelaktionen führten in die Sackgasse. Um den Handlungsspielraum der zuständigen Länder zu erhöhen, sollte deshalb nach unserer Auffassung der bisherige Katalog förderungswürdiger Infrastrukturmaßnahmen ersatzlos gestrichen werden.

Die zweite Änderung definiert die zielgerechte **Bestimmung der Fördergebiete**. Der Änderungsvorschlag zum § 2 erweitert den Handlungsspielraum der Länder dadurch, daß ihnen die Festlegung von **Schwerpunktgemeinden** und von sachlichen Schwerpunkten zugestanden wird.

Ein weiterer Änderungsvorschlag zum § 5 sieht vor, daß die **Förderungsart** nicht mehr im Rahmenplan festgelegt wird. Dies ist nach unserer Auffassung und nach langer Erfahrung deshalb notwendig, weil zum einen vom grünen Tisch aus kaum sachgerecht zu entscheiden ist, welches **Förderungsinstrument** am besten zur Zielerreichung geeignet ist, und weil zum anderen — und dies möchte ich ausdrücklich betonen — hier ein **sinnvoller Wettbewerb** zwischen den Trägern der Regionalpolitik um das **beste Instrumentarium** zum Erreichen der Ziele nach unserer Meinung wünschenswert ist. Auch dieses würde die **Regionalförderung steigern**. Den Rahmen für diesen Wettbewerb sollen weiterhin Regelungen im Rahmenplan zur Förderintensität, zur Förderpräferenz und — soweit dieses notwendig ist — zu den **Förderungsvoraussetzungen** bilden.

Durch die vorgeschlagene **Neuorganisation des Planungsausschusses** sollen die Stellung der Länder gestärkt und der Einfluß des Bundes auf ein seiner

verfassungsmäßig geforderten Mitwirkung angemessenes Maß festgelegt werden. Die Länder sollen mit qualifizierter Mehrheit insbesondere über die Festlegung der Ziele, der Intensität und der Voraussetzungen der Förderung auch ohne den Bund entscheiden können. Bei Entscheidungen über die Haushaltsmittel und die Fördergebiete — also die beiden Herzstücke dieser **Gemeinschaftsaufgabe** — soll der Bund selbstverständlich wie bisher nicht überstimmt werden können.

Die Ergänzung in § 9, nach der nicht nur die Durchführung des Rahmenplanes, sondern auch die Einzelplanung zu den Aufgaben der Länder gehört, liegt ebenfalls in der gemeinsamen Zielvorstellung.

Insofern, meine Damen und Herren, darf ich Sie bitten, zu beschließen, den vorliegenden Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen, so daß im Rahmen der hier diskutierten Gemeinschaftsaufgabe eine regionalpolitisch effiziente, gleichgewichtige und — wie ich nachdrücklich betonen möchte — partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern ermöglicht wird, wie es einer föderativen Staatsform angemessen ist.

Vizepräsident Dr. von Dohnanyi: Gibt es weitere Wortmeldungen? — Ich sehe keine.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 280/81 vor.

Es ist zunächst über die vorgeschlagenen Änderungen und dann in einer Schlußabstimmung über die Frage der Einbringung zu entscheiden.

Ich rufe die Ziff. 1 auf. Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit. (D)

Ziff. 2! — Mehrheit

Ziff. 3! — Mehrheit

Ziff. 4! — Mehrheit

Ziff. 5! — Mehrheit

Ziff. 6! — Minderheit

Ziff. 7! — Mehrheit

Ziff. 8! — Mehrheit

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer dafür ist, den **Gesetzentwurf** gemäß Art. 76 Abs. 1 GG in der soeben festgelegten Fassung beim **Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Die Einbringung ist damit beschlossen.

Es wird vorgeschlagen, Frau Minister Breuel als **Beauftragte des Bundesrates für die Vertretung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag** gemäß § 33 unserer Geschäftsordnung zu bestellen. — Dagegen erhebt sich kein Widerspruch. Dann ist so beschlossen.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer **Verordnung (EWG)** des Rates zur Einrichtung eines wirtschaftlichen passi-

- (A) **Vizepräsident Dr. von Dohnanyi**
ven Veredelungsverkehrs für bestimmte Bekleidungs- und Spinnstoffwaren, die nach Be- oder Verarbeitung in Drittländern wiedereingeführt werden (Drucksache 222/81).

Die Empfehlungen des Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften ersehen Sie aus der Drucksache 222/1/81. Wir stimmen darüber ab.

Ziff. 1 bis 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6 und 7! — Mehrheit.

Somit hat der Bundesrat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen.**

Punkt 28 der Tagesordnung:

Dritte Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte (Drucksache 239/81).

Gibt es hierzu Wortmeldungen? — Ich sehe keine.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 239/1/81, ergänzt durch die Zu-Drucksache 239/1/81, vor. Es liegt ferner ein Antrag Hamburgs in Drucksache 239/2/81 vor.

Ich rufe zunächst den Antrag Hamburgs in Drucksache 239/2/81 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

- (B) Wir stimmen jetzt über Ziff. 1 der Empfehlungsdrucksache mit der sich aus der Zu-Drucksache ergebenden Änderung ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Jetzt lasse ich darüber abstimmen, wer der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben festgelegten Änderung zuzustimmen wünscht. Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Nun müssen wir noch über die unter Ziff. 2 der Empfehlungsdrucksache angeführte EntschlieÙung abstimmen. Wer stimmt der EntschlieÙung zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die EntschlieÙung ebenfalls angenommen.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung (Drucksache 218/81).

Es liegen Ihnen die Empfehlungen des federführenden Agrarausschusses in Drucksache 218/1/81 und ein Antrag des Landes Hessen in Drucksache 218/2/81 vor.

Wegen des Sachzusammenhangs rufe ich zunächst die Ziff. 1 in Drucksache 218/1/81 und den Antrag des Landes Hessen in Drucksache 218/2/81 auf. Wer möchte zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Wir fahren mit der Abstimmung über die AusschleuÙempfehlung in Drucksache 218/1/81 fort.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung zuzustimmen.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Verordnung über die Ausfuhr lebender Rinder und Schweine und von Fleisch und Fleischerzeugnissen nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Klautiere-Ausfuhrverordnung — (Drucksache 221/81).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 221/1/81 vor.

Ich rufe Ziff. 1 auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir haben nun darüber abzustimmen, ob der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der soeben beschlossenen Änderung zugestimmt werden soll. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist das so beschlossen.

Wir haben nun noch über die vom AgrarausschuÙ unter Ziff. 3 der Drucksache 221/1/81 empfohlene EntschlieÙung zu befinden. Wer möchte Ziff. 3 zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat die EntschlieÙung gefaÙt.

Punkt 40 der Tagesordnung:

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen (HebAPrO) (Drucksache 238/81).

Frau Minister Griesinger gibt eine Erklärung zu Protokoll*. Herzlichen Dank!

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 238/1/81 vor.

Ich rufe in dieser Drucksache die Ziff. 1 auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Nun lasse ich darüber abstimmen, wer der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben festgelegten Änderungen zuzustimmen wünscht. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung nach Maßgabe der soeben festgelegten Änderungen zuzustimmen.

Meine Damen und Herren, damit sind wir am Ende der Tagesordnung.

Ich berufe die nächste reguläre Sitzung des Bundesrates für Freitag, den 9. Oktober 1981, 9.30 Uhr, ein.

Es ist allerdings denkbar, daß der Bundesrat vorher noch zu einer Sondersitzung einberufen wird.

*) Anlage 8

Vizepräsident Dr. von Dohnanyi

) Sie wird zur Beratung der von der Bundesregierung für Anfang September 1981 angekündigten Gesetzesvorlagen zum Subventionsabbau möglicherweise notwendig werden. Als Termin wird dafür Freitag, der 25. September 1981, 9.30 Uhr, in Betracht gezogen.

Damit ist das Ende der Sitzung erreicht. Ich wünsche Ihnen gute Ferien, soweit Sie welche haben. Herzlichen Dank! (C)

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 12.36 Uhr)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 501. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

)

(D)

(A) Anlage 1

Erklärung

von Parl. Staatssekretär Kuhlwein (BMBW)
zu Punkt 1 der Tagesordnung

Drei Monate nach Verabschiedung durch das Kabinett und zwei Monate nach dem ersten Durchgang im Bundesrat stehen wir heute im letzten Abschnitt des Gesetzgebungsverfahrens zum 7. BAföGÄndG. Ich möchte diese Gelegenheit nutzen, um aus der Sicht der Bundesregierung einige rückblickende und einige vorausschauende Feststellungen zu treffen.

1. Es ist betont worden — zuletzt in den Ihnen vorliegenden Ausschlußempfehlungen —, daß der Zeitrahmen, der zur Beratung des Gesetzes zur Verfügung stand, äußerst knapp bemessen war. Dies will ich auch gar nicht bestreiten. Ich danke mich ausdrücklich dafür, daß alle Beteiligten in den Gremien beider Häuser die Notwendigkeit anerkannt haben, die im Gesetz vorgesehenen Anpassungen und Einsparungen möglichst rasch in Kraft zu setzen. Das ermöglicht es, die diesjährigen Ausgaben für die Ausbildungsförderung im Rahmen des vorgegebenen Haushaltsansatzes zu halten und, wenn auch erst zum 1. April 1982, Bedarfssätze, Freibeträge und Sozialpauschalen anzuheben. Wir vermeiden damit auch eine länger andauernde Verunsicherung von Eltern und Auszubildenden über die Höhe der künftig zu erwartenden Förderung.

(B) Erreicht werden konnte dies nur durch sehr konzentrierte und intensive Beratungen. Ich weiß, welche hohen Anforderungen damit an alle Beteiligten gestellt wurden, und ich danke auch Ihnen, daß Sie sich — vor allem auch im Interesse der Auszubildenden — unter dem gegebenen Zeitdruck, in dem wir alle standen, dieser Mühe unterzogen haben.

2. Bei allen Unterschieden in einzelnen Sachpunkten besteht Einvernehmen darüber, daß auf der einen Seite eine möglichst frühzeitige Anpassung der Leistungen unumgänglich ist, auf der anderen Seite jedoch der für 1981 bis 1984 vorgegebene Finanzrahmen in Höhe von 2,4 Milliarden DM Bundesmitteln — dem entspricht ein Aufwand der Länder von annähernd 1,3 Milliarden DM — nicht überschritten werden soll. Darum ging es bei dieser Novelle: trotz begrenzter Haushaltsmittel den sozialen Kern der Ausbildungsförderung zu sichern, d. h. auch für die Zukunft den jungen Menschen und ihren Familien staatliche Förderung zu sichern, die für ihre schulische und berufliche Ausbildung darauf angewiesen sind.

Um die dazu erforderlichen Eingriffe möglichst zu begrenzen und mit der Anpassung den vorgegebenen Finanzrahmen möglichst genau treffen zu können, waren wir auf verlässlichere Daten über den Mittelabfluß und den Bedarf für dieses Jahr angewiesen, als sie uns Anfang dieses Jahres vorlagen. Als uns diese Daten — das sind ja im wesentlichen die Mittelanforderungen der Länder — im April zur Verfügung standen, haben

wir umgehend das Gesetz vorgelegt. Damit ist der Gesetzentwurf so früh wie sachlich irgend vertretbar eingebracht worden.

3. Einvernehmen kann ich auch dazu feststellen, daß mit der 7. Novelle das durchgesetzt worden ist, was unter den gegebenen Umständen für die Auszubildenden und ihre Familien erreichbar war. Herr Bundesminister Engholm hat im Deutschen Bundestag anlässlich der 3. Lesung dargelegt, und das möchte ich noch einmal nachdrücklich hervorheben, daß wir trotz der Kürze der Zeit und der Enge des Handlungsspielraums ein ausgewogenes Konzept möglicher Anpassung und erforderlicher finanzwirksamer Eingriffe vorgelegt haben. Wir sind nicht der Versuchung unterlegen, sozusagen mit dem Rasenmäher über das Gesetz zu gehen und alles über einen Kamm zu scheren. Vielmehr haben wir uns bemüht, die erforderlichen Änderungen gezielt vorzunehmen, nämlich dort, wo sie sozial- und bildungspolitisch am ehesten vertretbar sind.

Es kam dabei vor allem darauf an, die Förderungsvoraussetzungen so zu erhalten, daß niemand — vor allem nicht die jungen Menschen aus den wirtschaftlich schwächsten Familien — aus materiellen Gründen von der Aufnahme weiterführender Ausbildungen abgeschreckt wird. Wo das persönliche Bemühen um eine gute Ausbildung auf Hilfe durch die Gemeinschaft angewiesen ist, müssen wir sie auch weiter gewährleisten — im Interesse der Zukunftschancen des einzelnen wie unserer Gesellschaft insgesamt, die auf qualifizierten Nachwuchs dringend angewiesen ist. Ich meine, daß uns das mit dieser Gesetzesänderung trotz aller Kritik noch einmal gelungen ist.

In diesem Zusammenhang erinnere ich an die nachdrücklichen Bekundungen im Deutschen Bundestag, mit dieser Gesetzesänderung sei im Bereich der Ausbildungsförderung der Beitrag zur Haushaltskonsolidierung erbracht. Die Ausgaberrisiken, die in der Ausbildungsförderung lagen, sind jetzt eingedämmt, die Belastungen der Haushalte von Bund und Ländern sind auf ein tragbares Maß begrenzt worden. Dafür werden den Auszubildenden und ihren Eltern — entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit — Einschränkungen zugemutet. Dieses Opfer sollte bei den anstehenden Konsolidierungsbemühungen anerkannt werden.

4. Um die — erst zum 1. April des kommenden Jahres mögliche — Anpassung der Freibeträge, Sozialpauschalen und Bedarfssätze zu gestatten, werden mit diesem Gesetz Maßnahmen zur Kostenbegrenzung ergriffen, deren Gesamtauswirkung auf ein volles Jahr wir auf immerhin 300 bis 350 Millionen DM abschätzen.

Ich möchte hier anmerken, daß die Kalkulation der zu erwartenden Einsparungen von der Bundesregierung sehr sorgfältig, nach bestem Wissen und Gewissen und auf der Basis aller verfügbaren Unterlagen vorgenommen worden ist und daß die Vertreter meines Hauses und des Bundesfinanzministeriums auch den Ausschüssen

- A) des Bundesrates jede Information hierzu gegeben haben, die erbeten worden ist. Schätzrisiken bei einem Sozialleistungsgesetz dieser Dimension — wie beim BAföG — sind jedoch unvermeidbar. Hier werden zukünftige Entwicklungen vorausgerechnet, die von vielen einzelnen Menschen und ihren Handlungen, z. B. der Nutzung von Ansprüchen, bestimmt werden und die deshalb nicht auf die Kommastelle genau vorausplanbar sein können.
5. Die Maßnahmen zur Kostenbegrenzung umfassen vier Schwerpunkte:
- Zum ersten eine exaktere Einkommenserfassung, um dem Prinzip des BAföG noch stärker Rechnung zu tragen, daß nur diejenigen öffentliche Förderung erhalten sollen, die auf Grund mangelnden eigenen Einkommens und Einkommens ihrer Eltern und ihrer Ehegatten darauf angewiesen sind. Ich halte den erzielten Konsens über die Zielrichtung der Neuregelung der Einkommenserfassung deshalb für besonders wichtig, weil sich in der Öffentlichkeit nicht der Eindruck verbreiten darf, auch sehr gut Verdienende erhielten BAföG, obwohl sie die Ausbildung ihrer Kinder ohne weiteres auch aus eigenen Mitteln finanzieren könnten. Jeder Politiker weiß, daß ihm solche Fälle im Gespräch mit den Wählern immer wieder vorgetragen werden. Mitnehmereffekte in der Ausbildungsförderung sollen das Förderungssystem nicht länger diskreditieren.
- B) Der Bundestag hat mit seinem Beschluß festgestellt, daß auch die jetzt getroffene Regelung noch nicht voll befriedigen kann und daß deshalb zu prüfen ist, ob nicht auch Abschreibungs- und Absetzungsmöglichkeiten innerhalb derselben Einkunftsart erfaßt werden müßten. Er kommt damit auch einer Kritik entgegen, die aus dem Bundesrat heraus an den Vorschlägen der Bundesregierung geübt worden ist. Wie Sie wissen, stehen aber den Ausbildungssämtern und den Finanzämtern die für eine weitergehende Regelung erforderlichen Informationen bisher nicht zur Verfügung.
- Bei dieser Gelegenheit möchte ich kurz auf die Stellungnahme des Finanzausschusses des Bundesrates zur vorgesehenen Änderung der Abgabeordnung eingehen. Wie Sie wissen, war dieser Vorschlag bereits im Regierungsentwurf enthalten. Der Bundesrat hatte diese Frage in seiner ersten Stellungnahme nicht angesprochen, vielmehr eine ablehnende Empfehlung des Finanzausschusses im ersten Durchgang mehrheitlich zurückgewiesen. In den Ausschüßberatungen des Deutschen Bundestages ist diese Vorschrift jedoch dahin geändert worden, daß den Finanzbehörden freigestellt ist, die erforderlichen Auskünfte entweder durch Aufnahme in die Vordrucke oder gezielt in Einzelfällen zu erheben. Wird von dieser Möglichkeit in der richtigen Weise Gebrauch gemacht, so ist m. E. einer generellen Überfrachtung der Steuerformulare, wie sie vom Finanzausschuß befürchtet wird, hinreichend vorgebeugt, zumal die Formulare mit Beteiligung der Finanzbehörden der Länder erarbeitet werden. Im Grundsatz geht es doch darum, ergänzende Auskünfte, falls sie wegen der Änderung des förderungsrechtlichen Einkommensbegriffes benötigt werden, von der Stelle der Landesverwaltung einholen zu lassen, die dies wegen des Sachzusammenhangs mit anderen einkommensrelevanten Fragen mit dem geringsten Aufwand machen kann.
- (C)
6. Weitere Schwerpunkte der kostenbegrenzenden Maßnahmen sind die stärkere Anrechnung des Elterneinkommens in bestimmten zumutbaren Fällen sowie die Neueingrenzung förderungsfähiger Zweitausbildungen. Wie Sie wissen, hat die Bundesregierung es für unumgänglich angesehen, Zweitausbildungen nur noch in Ausnahmefällen zu fördern, weil ihre starke Ausweitung seit Beginn der 70er Jahre zu hohen Kosten geführt hat und weiter dazu führen würde. Wir standen vor der Alternative, die Erstausbildung für alle Auszubildenden ausreichend zu fördern — und das erfordert die rasche Anpassung der Leistungsparameter — oder für einen Teil der Studenten ein wachsendes Angebot an Zweitausbildungen finanzieren zu müssen. Hier mußten wir uns grundsätzlich für den ersten Weg entscheiden. Die inzwischen vorgenommenen Veränderungen des Gesetzentwurfs entsprechen auch Bedenken und Vorschlägen, die der Bundesrat im Zuge seiner ersten Beratungen geäußert hat: Fachhochschulabsolventen werden immer dann damit rechnen können, daß die Fortführung ihres Studiums an der Hochschule förderungsfähig ist, wenn sie in der gleichen fachlichen Richtung erfolgt. Und in den Fällen, wo ergänzende Ausbildungen für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderlich sind, wird auch für sie weiterhin öffentliche Ausbildungsförderung gewährt werden. Dies ist insbesondere wichtig für junge Menschen, die nach einem Fachhochschulabschluß eine Zusatzausbildung für das Lehramt an Berufsschulen absolvieren wollen, und für angehende Lehrer, die eine solche Zusatzausbildung für das Lehramt an Sonderschulen benötigen.
- (D)
7. Diese und andere gezielte Eingriffe in das Gesetz einerseits, die Terminierung der Anpassung erst auf April nächsten Jahres andererseits führen dazu, das habe ich bereits betont, daß die Auszubildenden entsprechend ihrer und ihrer Eltern Leistungsfähigkeit Einschränkungen hinnehmen müssen, um so einen weiteren Ausgabenanstieg für das Gesetz zu verhindern. Aus diesem Grunde bitte ich zu verstehen, daß ich mit der Mehrheit des Deutschen Bundestages eine Anhebung des Grunddarlehensanteils im Rahmen dieses Änderungsgesetzes nicht für vertretbar halte. Zum Herbst wird es — trotz gestiegener Lebenshaltungskosten — noch keine Anpassung der Leistungen geben können, und auch die zum 1. April 1982 vorgesehene Erhöhung der Bedarfsätze wird die bis dahin eingetretenen Kostensteigerungen nur etwa zur Hälfte ausgleichen können. Damit ginge die vom Finanzausschuß des Bundesrates empfohlene Anhebung des Dar-

(A) lehensanteils zum Teil sogar noch über den Anhebungsbetrag bei den Bedarfssätzen hinaus.

Wir wollen auf jeden Fall vermeiden, daß es zu dem von einigen befürchteten „sozialen Numerus clausus“ kommt.

Ein Zweites kommt hinzu: Selbst mittelfristig würde eine solche Maßnahme nicht zu Einsparungen führen, da mit erhöhten Rückflüssen erst nach mehr als zehn Jahren gerechnet werden könnte. Unmittelbare Folge dieser Regelung, die nach der Empfehlung des Ausschusses nicht erst im Zeitpunkt der Anhebung der Bedarfssätze am 1. April 1982, sondern bereits am 1. August dieses Jahres in Kraft treten soll, wäre allerdings ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand zum jetzigen Zeitpunkt, weil z. B. laufende Bewilligungsbescheide nur deshalb geändert werden müßten. Effektiver zur Reduktion der Kosten ist die mit dem Änderungsgesetz beabsichtigte Beschleunigung des Darlehensrückflusses, u. a. durch eine vertretbare Erhöhung der monatlichen Rückzahlungsraten. Die Bundesregierung wird — entsprechend dem Beschluß des Bundestages vom 25. Juni — prüfen, welche Maßnahmen darüber hinaus geeignet sind, die Effizienz des Darlehensverfahrens zu verbessern.

Erlauben Sie mir noch eine Bemerkung zum Abschluß der hinter uns liegenden Arbeit an der 7. Novelle zum BAföG: Politik ist auch die Kunst, unter schwierigen Umständen das Notwendige zu erhalten. Ich meine, das ist uns gelungen: Trotz ungünstiger gewordener finanzpolitischer Rahmenbedingungen und einer gleichzeitigen expansiven Kostenentwicklung des Gesetzes in den letzten Jahren sichern wir den sozialen Kern der Ausbildungsförderung durch die Anpassung zum 1. April 1982 und gleichzeitig durch bedachtsames Sparen an solchen Punkten des Gesetzes, wo dies vertretbar erscheint. Die jungen Menschen, die BAföG wirklich brauchen, werden auch künftig auf die Hilfe des Staates für ihre Ausbildung vertrauen können.

Ich bitte — auch im Hinblick auf den Antrag des Freistaates Bayern — um uneingeschränkte Zustimmung zu dem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages.

Anlage 2

Erklärung

von Frau Minister **Donnepp** (Nordrhein-Westfalen)
zu Punkt 2 der Tagesordnung

Vor etwas mehr als einem Jahr haben wir uns an dieser Stelle schon einmal mit einem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages befaßt, der die mit der Aussetzung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe zusammenhängenden Fragen regelte. Daß wir in der neuen Legislaturperiode schon heute erneut über eine Vorlage zu dieser Problematik zu beraten haben, macht deutlich, wie dringlich es ist, den zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten auch von Rechts wegen die Aussicht zu eröffnen, unter bestimmten Voraussetzungen die Freiheit

wiederzuerlangen. In dieser Zielsetzung stimmen Bundestag und Bundesrat überein. Allerdings gehen die Meinungen nach wie vor darüber auseinander, unter welchen Voraussetzungen die vorzeitige Entlassung von zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten ermöglicht werden soll. Die Meinungsverschiedenheiten betreffen im wesentlichen die Frage der Mindestverbüßungsdauer und die Ausgestaltung der sogenannten Prognoseklausel.

Gegen die vom Deutschen Bundestag beschlossene Mindestverbüßungsdauer von 15 Jahren ist vielfach Kritik geäußert worden. Es war zu lesen und zu hören, diese Regelung höhle die lebenslange Freiheitsstrafe aus. Der qualitative Unterschied der Strafen werde vermischt, wenn die Strafzeit, die ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilter in Fällen günstiger Prognose zu verbüßen habe, die Obergrenze der zeitigen Freiheitsstrafe nicht deutlich überschreite. Schließlich, die 15jährige Mindestverbüßungsdauer schwäche den Abschreckungscharakter der lebenslangen Freiheitsstrafe und beeinflusse damit das Verhalten eines potentiellen Täters. Diese Einwände vermögen die Landesregierung Nordrhein-Westfalen nicht zu überzeugen. Wir sind ihnen deshalb schon in der vergangenen Legislaturperiode entgegengetreten. Die vom Bundestag beschlossene Mindestverbüßungsdauer von 15 Jahren wahrt ausreichenden Abstand zur zeitigen Höchststrafe. Der bloße Vergleich der zeitigen Höchststrafe von 15 Jahren mit der Mindestverbüßungsdauer von 15 Jahren läßt außer acht, daß diese beiden Zahlen nicht ohne weiteres gleichgesetzt werden können. Nach 15 Jahren kann ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilter doch nur bei günstiger Sozialprognose entlassen werden. Demgegenüber muß ein zu 15 Jahren Freiheitsstrafe Verurteilter bei entsprechender Prognose schon nach 10 Jahren entlassen werden. Zwischen beiden Entlassungszeitpunkten liegen immerhin mindestens fünf Jahre Freiheitsentzug. Wenn man nämlich weiter bedenkt, daß bei zeitiger Freiheitsstrafe unter besonderen Umständen eine Aussetzung des Strafrestes auch schon nach Verbüßung der Hälfte der Strafe möglich ist, dann wird deutlich, daß die Differenz zwischen beiden Strafen im Durchschnitt insgesamt größer sein wird als fünf Jahre.

Der Vorwurf, die vom Bundestag beschlossene Regelung höhle die lebenslange Freiheitsstrafe aus, trifft nicht zu, wie ein Blick auf die bisherige Gnadenpraxis in den Ländern deutlich macht. In der Zeit vom 8. Mai 1945 bis Ende des Jahres 1979 sind 660 zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte begnadigt worden, von denen 429 schon nach einer Strafzeit von weniger als 20 Jahren entlassen wurden. Die Entlassungen sind in der Bevölkerung nicht auf Unverständnis gestoßen. Eine Beeinträchtigung der feststehenden Wirkung der lebenslangen Freiheitsstrafe auf das allgemeine Rechtsbewußtsein — wie sie der Rechtsausschuß befürchtet — ist in der Vergangenheit nicht aufgetreten und ist auch zukünftig nicht zu besorgen, wenn zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte vor Ablauf von 20 Jahren entlassen werden. Die Einführung einer zwanzigjährigen Mindestverbüßungsdauer würde, gemessen an der bisherigen Gnadenpraxis, einen Rückschritt bedeuten.

2) In den Fällen, in denen bisher schon vor Ablauf von 20 Jahren Strafverbüßung Gnade gewährt worden ist, müßte dies auch zukünftig geschehen. Über das Ob und das Wann einer Entlassung würde insoweit weiterhin im Gnadenwege befunden werden; nicht aber würde darüber von den Gerichten entschieden werden. Daß dies dem Ziel des Gesetzes, die bisherige Gnadenpraxis zu verrechtlichen, zuwiderliefe, liegt auf der Hand. Es sollte daher bei der in dem Gesetzesbeschluß vorgesehenen Verbüßungsdauer von 15 Jahren bleiben.

Lassen Sie mich noch einige Anmerkungen zu dem Einwand machen, eine Mindestverbüßungsdauer von 15 Jahren in Verbindung mit der vom Bundestag beschlossenen Prognoseklausel schwäche die Abschreckungswirkung der lebenslangen Freiheitsstrafe und mache einen Mord für den potentiellen Täter zum kalkulierbaren Risiko. Es erscheint mindestens fraglich, ob der Täter im Augenblick der Tat sich Gedanken darüber macht, daß er im Falle seiner Überführung unter Umständen die lebenslange Freiheitsstrafe nicht voll verbüßen muß. Selbst wenn es aber so wäre, würde ihn die über die Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren hinaus geforderte Mehrverbüßungsdauer von weiteren fünf Jahren wohl kaum von der Tat abhalten. Das Argument des kalkulierbaren Risikos geht meines Erachtens an der Realität vorbei, weil entsprechende Überlegungen in der Lebenswirklichkeit nicht handlungsentscheidend sind.

Auch ein Vergleich mit der Rechtslage in den westlichen Nachbarländern rechtfertigt nicht die 3) Anhebung der Mindestverbüßungsdauer von 15 Jahren. Sie liegt schon im oberen Bereich dessen, was in den Nachbarländern zu verzeichnen ist. Lediglich Italien bildet hier eine Ausnahme.

Sicherlich kann dem internationalen Vergleich entgegengehalten werden, daß dort zum Teil andere Strafabstufungen bestehen; doch haben auch diese Länder für Taten schwerster Schuld die lebenslange Freiheitsstrafe vorgesehen. Ein Vergleich mit anderen Ländern ist daher insoweit durchaus zulässig.

Schließlich kann auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß das Ministerkomitee des Europarates in seiner Entschließung vom 16. Februar 1976 den Mitgliedstaaten empfohlen hat, nach einer Haftzeit von acht bis 14 Jahren zu prüfen, ob der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte bedingt entlassen werden kann.

Lassen Sie mich noch einige Anmerkungen zur Prognoseklausel machen. Um deren Ausgestaltung ist in der Vergangenheit besonders hart gerungen worden, geht es doch darum, den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit im erforderlichen Maße Rechnung zu tragen. Daß es hier zu unterschiedlichen Auffassungen darüber kommt, wie die Allgemeinheit ausreichend geschützt werden kann, verwundert nicht. Die Mehrheit des Rechtsausschusses ist der Auffassung, daß die vom Bundestag beschlossene Erprobensklausele durch eine Gewährklausele ersetzt werden müsse. Sie begründet dies damit, es gehe nicht an, die Entlassung von zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten von derselben Prognose abhängig zu machen wie die Entlassung von zu zeit-

ger Freiheitsstrafe Verurteilten, weil dies eine unvertretbare Gefährdung der Allgemeinheit mit sich bringe. Dieser Einwand ist ernst zu nehmen. Mit der bedingten Entlassung etwa eines Mörders darf keinesfalls das Risiko verbunden sein, daß der Verurteilte erneut ein schweres Verbrechen begeht. Etwaige Zweifel, ob die bei dem Verurteilten in der damaligen Tat zutage getretene Aggressivität und Gefährlichkeit im Vollzug abgebaut werden konnten, müssen sich zu seinen Lasten auswirken. Insoweit sind wir es selbstverständlich der Allgemeinheit schuldig, keine Experimente zuzulassen oder zu ermöglichen. (C)

Es besteht für mich jedoch kein durchgreifender Grund zu der Annahme, daß die im Gesetz vorgesehene, dem § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB entsprechende Prognoseklausel diesen Anforderungen nicht gerecht würde. Dahin gehende Befürchtungen unterschätzen die Beurteilungsfähigkeit und das Verantwortungsbewußtsein unserer Gerichte. Schon bisher wird nämlich die auch bei der Aussetzung zeitiger Freiheitsstrafen in gleicher Weise im Gesetz verwendete Klausel nicht schematisch, sondern durchaus differenzierend angewendet; dabei wird jeweils geprüft, welche Gefahren für die Allgemeinheit im Falle bedingter Entlassung des Verurteilten möglicherweise bestehen. Daß bei Tätern, die besonders gefährliche Delikte begangen haben, der Versuch, sie probeweise zu entlassen, weniger leicht zu verantworten ist als bei anderen Straftaten und am wenigsten leicht bei den schwersten Straftaten, ist schon bisher als ganz selbstverständlich angesehen worden. Insoweit enthält die geltende Prognoseklausel eine gleitende Skala. (D)

Das Argument, bei Übernahme der Erprobensklausele des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB in § 57 a StGB sei zu besorgen, daß zukünftig an die Aussetzung zeitiger Freiheitsstrafen geringere Anforderungen als bisher gestellt werden, vermag mich nicht zu überzeugen. Es kann vielmehr gerade in umgekehrter Richtung ins Feld geführt werden. Würde die von den Befürwortern als strenger eingeschätzte Gewährklausele Gesetz, so könnte es dazu kommen, daß bei zu verschiedenen langer Strafe Verurteilten, im übrigen aber gleich gefährlichen Tätern unterschiedlich hohe Anforderungen an die Prognose gestellt werden. Dies könnte nicht hingenommen werden. Ein Beispiel: Der wegen Mordes — begangen im Zustande verminderter Schuldfähigkeit — zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilte Täter muß hinsichtlich der Frage seiner Gefährlichkeit für die Allgemeinheit im Falle seiner vorzeitigen Entlassung genauso beurteilt werden wie der wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte. Ein unterschiedlicher Prognosemaßstab wäre geradezu sinnwidrig.

Einer anderen als der bereits bewährten Prognoseklausel bedarf es daher auch jetzt nicht. Sie wird vielmehr auch bei den nunmehr neu in die Zuständigkeit der Gerichte zu stellenden Entscheidungen über die Aussetzung der weiteren Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafe zu sachgerechten Ergebnissen führen.

Die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen tritt daher für das vorliegende Gesetz ein, und sie

- (A) würde es begrüßen, wenn der Bundesrat ihm heute zustimmen würde — im Interesse der Sache und zur Erfüllung des Auftrages des Bundesverfassungsgerichts.

Anlage 3

Erklärung

von Staatssekretär Dr. Vorndran (Bayern)
zu Punkt 2 der Tagesordnung

Der Bundesrat hatte gegen das vom Bundestag in der vorangegangenen Legislaturperiode beschlossene 19. Strafrechtsänderungsgesetz schwerwiegende Bedenken geltend gemacht. Ich bedauere es sehr, daß das jetzt vorliegende Gesetz mit einem weitgehend gleichgebliebenen sachlichen Inhalt von der Koalitionsmehrheit verabschiedet wurde und damit die früheren wesentlichen Vorschläge des Bundesrates unberücksichtigt gelassen wurden.

Wir wenden uns insbesondere in drei entscheidenden Punkten gegen das Gesetz.

- (B) Erstens: Wir halten eine Mindestverbüßungsdauer von nur 15 Jahren für zu kurz bemessen. Eine solche Mindesthaftzeit wird der Schwere der Schuld eines Mörders einfach nicht gerecht. Sie ist erheblich geringer als die Zeit, die ein Mörder nach der gegenwärtigen Gnadenpraxis im allgemeinen verbüßen muß. Damit die lebenslange Freiheitsstrafe ihre Wirksamkeit behält, erscheint es unerlässlich, eine deutlich längere Mindestverbüßungsdauer als 15 Jahre festzusetzen. Nur dadurch wird sichergestellt, daß die bisherige durchschnittliche Haftzeit eines Mörders nicht bei Inkrafttreten des Gesetzes abrupt und beträchtlich herabgesetzt wird. Gnadenunwürdige Mörder sollten auch weiterhin einen der Schwere ihrer Schuld angemessenen Teil ihrer Strafe verbüßen müssen.

Für verfehlt halten wir es, die Regelung über die Mindestverbüßungsdauer mit Hinweisen auf entsprechende Vorschriften in einigen ausländischen Rechtsordnungen zu begründen. Ein solcher Vergleich ist schon deshalb unzulässig, weil die Voraussetzungen für die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe in den einzelnen Staaten höchst unterschiedlich geregelt sind. Dies gilt einmal für die Umschreibung des Mordtatbestandes, aber auch für den Umfang, in dem von der Androhung der lebenslangen Freiheitsstrafe in den jeweiligen Strafrechtsordnungen Gebrauch gemacht wird. So werden in einigen Ländern, z. B. in Großbritannien, lebenslange Freiheitsstrafen weit häufiger als bei uns verhängt. In Frankreich gibt es bekanntlich sogar noch die Todesstrafe. Im Interesse einer wirksamen Strafrechtspflege ist es nicht angängig, die in diesen Ländern zum Ausgleich für ein härteres Strafmaß bestehenden großzügigeren Aussetzungsmöglichkeiten mit unserer restriktiv gehandhabten Praxis bei der Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe zu kombinieren. Darüber hinaus hat nach § 57 a StGB der Verurteilte bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch darauf, entlassen zu werden. Andere Länder, so z. B. die Schweiz, wo nur eine Kann-Bestimmung besteht, räumen dem Verurteilten einen solchen Anspruch nicht ein.

Als Mindestverbüßungsdauer schlagen wir daher einen Zeitraum von 20 Jahren vor. Für eine Entlassung schon zu einem früheren Zeitpunkt stünde dem Verurteilten weiterhin der Gnadenweg zur Verfügung.

Zweitens: In einer Aussetzungsvorschrift, die nahezu ausschließlich auf gefährliche Mörder Anwendung findet, wirkt eine Prognoseklausel, die auf eine Erprobung abstellt, fehl am Platze. Für diesen gefährlichen Täterkreis muß vielmehr als Entlassungsvoraussetzung die Prognose, daß die Gewähr straffreier Lebensführung besteht, verlangt werden. Nur mit einer solchen Prognoseklausel bringt der Gesetzgeber mit genügender Klarheit und Deutlichkeit zum Ausdruck, daß kein Mörder aus der Haft entlassen werden darf, der für die Allgemeinheit noch eine Gefahr bedeutet. Auch neuere ausländische Regelungen, so das österreichische Strafgesetzbuch, haben für die Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe eine engere Prognoseklausel gewählt als für die Aussetzung zeitiger Freiheitsstrafen. Die entsprechende Prognoseklausel im österreichischen Strafgesetzbuch ist sogar noch strenger als die von uns vorgeschlagene.

Die Verantwortensklausel wird jetzt nicht mehr, wie in dem früher beschlossenen § 57 a StGB, wörtlich umschrieben, sondern durch Verweisung auf § 57 StGB für anwendbar erklärt. Man fragt sich mit Recht, ob durch diese redaktionelle Änderung, für die keine überzeugenden sachlichen Gesichtspunkte ersichtlich sind, die Tragweite der Bestimmung verdeckt werden sollte. In diese Richtung deuten jedenfalls die für die Neufassung der Vorschrift im Rechtsausschuß des Bundestages gegebenen Gründe, daß man damit von der früheren Formulierung „etwas mehr wegkommen wollte“ wie auch „daß die Verantwortensklausel nicht mehr so stark betont werden solle“. Offenbar scheut sich auch die Regierungskoalition, dem Bürger klar und deutlich zu sagen, was sie in der Sache beschlossen hat: daß sie nämlich auch bei der Entlassung von Mördern eine Erprobung künftiger Gefährlichkeit zulassen will.

Drittens: Wir stehen ferner auf dem Standpunkt, daß die Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe dann ausdrücklich ausgeschlossen sein sollte, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung die weitere Vollstreckung gebietet. Eine Anwendung dieser Einschränkung halten wir für den Fall geboten, daß durch die Entlassung eines Mörders das Vertrauen des Bürgers in die Rechtsordnung erschüttert und damit seine Rechtstreue gefährdet würde.

Eine Regelung nach Maßgabe unserer Vorschläge würde den Anforderungen der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung voll genügen. Dem Verurteilten bliebe eine angemessene Chance auf Wiedererlangung der Freiheit. Eine solche Ausgestaltung der Aussetzungsregelung würde aber zugleich der Notwendigkeit einer wirksamen Bekämpfung der Schwermriminalität und berechtigten Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen. Wir müssen leider davon ausgehen, daß das vom Bundestag verabschiedete Gesetz die generalpräventive Wirkung der lebenslangen Freiheitsstrafe und damit das Strafrecht überhaupt in seiner Schutzfunk-

A) tion für hervorragende Rechtsgüter, wie Leib und Leben des Bürgers, entscheidend schwächen würde. Die lebenslange Freiheitsstrafe, die doch gerade eine höhere Schwelle gegen verbrecherische Anschläge auf höchste Rechtsgüter errichten will, würde dadurch zu weitgehend ausgehöhlt. Einer solchen Verminderung des Strafrechtsschutzes können wir nicht unsere Unterstützung geben.

Gemeinsam mit den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz haben wir beantragt, gegen das vom Bundestag beschlossene Gesetz den Vermittlungsausschuß anzurufen. Namens der Bayerischen Staatsregierung darf ich Sie bitten, unsere Anträge zu unterstützen.

Anlage 4

Erklärung

von Parl. Staatssekretär Dr. de With (BMJ)
zu Punkt 2 der Tagesordnung

B) Das 19. Strafrechtsänderungsgesetz gehört sicherlich zu den Gesetzen, denen das Interesse der breiten Öffentlichkeit gilt. Ich hätte es begrüßt, wenn ein so bedeutsames Gesetz wie dieses mit den Stimmen aller drei Fraktionen des Deutschen Bundestages beschlossen worden wäre. Wenn der Bundesrat heute — wie zu erwarten steht — den Vermittlungsausschuß unter anderem mit dem Ziele anrufen wird, die bedingte Entlassung eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten in jedem Falle an eine Mindestverbüßungszeit von 20 Jahren zu knüpfen, so erscheint mir dies keine Grundlage für eine sachgerechte Lösung zu sein. Sich auf dieser Basis zu einigen, würde bedeuten, weit hinter den Forderungen des Ministerkomitees des Europarates zurückzubleiben, nach denen die Möglichkeiten für eine bedingte Entlassung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten spätestens nach einer Haftzeit von 14 Jahren zu prüfen ist. Darauf wie auch auf die gesetzlichen Regelungen vergleichbarer westeuropäischer Staaten hat Bundesminister Dr. Schmude nachhaltig anlässlich der 2. und 3. Lesung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag hingewiesen. Auch hat er hervorgehoben, daß die gesetzlich vorgesehene Mindestverbüßungszeit keineswegs mit der durchschnittlichen Verbüßungsdauer gleichgesetzt werden dürfe. Nicht selten wird eine schlechte Sozialprognose des Verurteilten oder dessen besondere Schuld dazu zwingen, die lebenslange Freiheitsstrafe über den Mindestverbüßungszeitraum von 15 Jahren hinaus zu vollstrecken. Die durchschnittliche Verbüßungszeit wird deshalb auch in Zukunft keineswegs wesentlich unter der von der derzeitigen Gnadenpraxis bestimmten liegen. Bei einer Mindestverbüßungszeit von 20 Jahren, das muß man ganz klar sehen, würde die durchschnittliche Verbüßungszeit weit mehr als 20 Jahre betragen und damit auch den durchschnittlichen Entlassungzeitpunkt nach der heutigen Gnadenpraxis erheblich übersteigen. Die Frage, ob die Prognoseklausel des Gesetzes anders gefaßt werden sollte, ist schon in der vergangenen Legislaturperiode eingehend erörtert worden. Es müßte, so wurde gesagt, die Gewähr bestehen, daß der Verurteilte keine Straftaten mehr

begehen wird. Eine solche Regelung, die auch heute (C) noch vom Rechtsausschuß dieses Hohen Hauses angestrebt wird, würde indes jeden Richter daran hindern, auch nur in einem einzigen Fall die lebenslange Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen. Kein Richter vermag — schon von sich, geschweige denn von anderen — mit einem derartigen Grad an Sicherheit zu sagen, der Verurteilte werde in seinem Leben keine Straftat mehr begehen, also auch kein Fahrlässigkeits- oder Bagatelldelikt. Um eine solche Frage darf es bei der Prognoseklausel nicht gehen. Worauf es ankommt, ist vielmehr, vorzubeugen, daß kein zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilter entlassen wird, bei dem auch nur entfernt mit der Möglichkeit eines neuen schweren Verbrechens gerechnet werden muß. Wie schon die Begründung des Regierungsentwurfs aus der vergangenen Legislaturperiode hervorgehoben hatte, kann schlechterdings niemals verantwortet werden, zu erproben, ob der Verurteilte erneut ein Tötungsdelikt begehen wird. Hier muß schon der geringste Zweifel zu Lasten des Verurteilten gehen. Nur so ist die Prognoseklausel des Gesetzesbeschlusses zu verstehen.

Wenn die Fraktion der CDU/CSU anlässlich der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag den Bedenken gegen eine auf die Gewähr straffreien Lebens abstellende Klausel dadurch Rechnung zu tragen glaubte, daß sie nunmehr in einem Änderungsantrag darauf abhob, daß „mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten“ sei, daß der Verurteilte „in Zukunft ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen“ werde, so übersieht die Opposition, daß sie mit dieser Klausel erheblich hinter den Anforderungen zurückbleibt, welche der Gesetzesbeschluß an eine gute Sozialprognose des zu Entlassenden stellt. Dort, wo es um die Verhinderung eines neuen Tötungsdeliktes geht, kann nämlich eine Aussetzung der Strafe bei einer nur „hohen Wahrscheinlichkeit“ nicht verantwortet werden. Vielmehr muß eine einschlägige Rückfalltat nach menschenmöglicher Erkenntnis ausgeschlossen erscheinen. Hier muß ich darf es noch einmal wiederholen, schon der geringste Zweifel zu Lasten des Verurteilten gehen. Daß die Prognoseklausel von der Rechtsprechung künftig so ausgelegt werden wird, erscheint mir sicher. Schon heute stellen die Gerichte bei der Aussetzung zeitiger Freiheitsstrafen um so höhere Anforderungen an die Sozialprognose, je bedeutsamer das gefährdete Rechtsgut und je größer die vom Verurteilten ausgehende Gefahr ist. (D)

Schließlich hat Minister Dr. Schmude vor dem Deutschen Bundestag zu erwägen gegeben, daß eine besondere Prognoseklausel für die Fälle der Aussetzung lebenslanger Freiheitsstrafen zu dem Fehlschluß verleiten könnten, bei dem vermindert schuldfähigen und deshalb zu zeitiger Freiheitsstrafe verurteilten Mörder seien geringere Anforderungen an die Sozialprognose zu stellen als bei dem voll schuldfähigen Mörder, der wegen der gleichen Tat zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Das aber kann nicht richtig sein. Mit diesen Bemerkungen zu den beiden entscheidenden Punkten des Anrufungsbegehrens will ich es bewenden lassen.

(A) Anlage 5

Erklärung

von Ministerpräsident Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz)
zu Punkt 2 der Tagesordnung

Das Gesetzesvorhaben, mit dem wir uns hier zu befassen haben, ist in der vergangenen Legislaturperiode des Deutschen Bundestages nicht mehr zum Abschluß gekommen. Der Bundesrat hatte seinerzeit gegen den Gesetzesbeschluß Einspruch erhoben. Die Bedenken gegen das Gesetzesvorhaben bestehen unverändert fort. Ich darf sie kurz zusammenfassen:

1. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 21. Juni 1977 festgestellt, daß die lebenslange Freiheitsstrafe mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, daß der Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe zwangsläufig zu irreparablen Schäden psychischer und physischer Art führt, welche die Würde des Menschen verletzen. Das höchste deutsche Gericht hat mit dieser Aussage die Bemühungen der Länder um einen reozialisierenden Strafvollzug gewürdigt und die bisherige Gnadenpraxis gutgeheißen.

2. Zu den Voraussetzungen eines menschenwürdigen Strafvollzugs gehört — so wurde es in Rheinland-Pfalz immer gesehen — die Chance für den zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten, je wieder der Freiheit teilhaftig zu werden. Diese Chance wird ihm durch die Aussicht auf Gnade gewährt. In den letzten Jahren konnte ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilter im Durchschnitt nach 20jähriger Haftdauer von einer Begnadigung ausgehen; es gab aber auch nicht selten Fälle, in denen die Begnadigung bereits bedeutend früher erfolgte. Jeder Entlassungsentscheidung ging eine sorgfältige Prüfung zur Sozial- und Kriminalitätsprognose voraus. Nur ganz wenige haben nach ihrer Begnadigung wieder Straftaten begangen; kein einziger Fall ist mir bekannt, jedenfalls in Rheinland-Pfalz, daß ein begnadigter Mörder wegen eines Tötungsdelikts erneut zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden wäre. Die bisherige, auf die individuellen Umstände abstellende Gnadenpraxis der Länder hat sich somit bewährt.

3. Gleichwohl sind wir mit dem Bundesverfassungsgericht der Meinung, daß das Rechtsstaatsprinzip unserer Verfassung gebietet, die Voraussetzungen, unter denen die Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe ausgesetzt werden kann, und das dabei anzuwendende Verfahren gesetzlich zu regeln.

Die Koalitionsparteien haben allerdings den verfassungsgerichtlichen Auftrag dahin mißverstanden, das bisherige Gnadenverfahren müsse vollständig durch eine gesetzliche Aussetzungsregelung ersetzt werden. Nicht anders ist es zu verstehen, wenn — wie der Gesetzesbeschluß des Bundestages es vorsieht — die Entlassung aus der Straftaft grundsätzlich nach 15 Jahren erfolgen soll. Raum für positive Gnadenentscheidungen verbleibt hiernach kaum mehr, weil eine Begnadigung vor einer Verbüßungszeit von 15 Jahren nur ganz selten in Betracht kommen wird. Gerade bei den höchsten Strafen würde das in den Landesverfassungen veran-

kerte Begnadigungsrecht tatsächlich kaum mehr ausgeübt werden können. (C)

Das Bundesverfassungsgericht hat aber keineswegs die faktische Abschaffung der Begnadigung für die lebenslange Freiheitsstrafe gefordert. Es geht vielmehr von einem Nebeneinander von flexiblen Gnadenverfahren und gerichtlicher Entlassung aus und läßt eine wesentlich längere Mindestverbüßungszeit zu, als sie vom Gesetzesbeschluß vorgesehen ist. Soweit eine Entlassung vor Ablauf der Mindestverbüßungszeit angezeigt ist, gewährleistet die Fortsetzung der bisherigen Gnadenpraxis einen gerechten Interessenausgleich zwischen den Belangen des Verurteilten und dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit. In diesem Sinne ist auch der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Ernst Benda, zu verstehen, der seinerzeit das Urteil dahin kommentiert hat, der bisher geltende Satz „Gnade vor Recht“ sei nicht umgekehrt worden in den Satz „Recht vor Gnade“, sondern es müsse künftig „Recht neben Gnade“ heißen.

4. Die im Gesetzesbeschluß des Bundestages vorgesehene Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren muß aus kriminalpolitischen, namentlich generalpräventiven, Gründen auf 20 Jahre angehoben werden. Der Deutsche Richterbund hat zu Recht darauf hingewiesen, daß die Mindestverbüßungszeit der lebenslangen Freiheitsstrafe sich mit der gebotenen Eindeutigkeit von der längsten zeitigen Freiheitsstrafe von 15 Jahren abheben muß. Die lebenslange Freiheitsstrafe wird praktisch nur bei Tötungsdelikten verhängt. So waren von den 131 Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe nach dem Kriege in Rheinland-Pfalz nur zwei wegen anderer Straftaten als Mord oder Totschlag ergangen. Der lebenslangen Freiheitsstrafe kommt daher für den Schutz des menschlichen Lebens eine außerordentlich hohe Bedeutung zu. Bei dem hohen Stellenwert, den das menschliche Leben nach unserem Verfassungsverständnis hat, muß die lebenslange Freiheitsstrafe in ihrem Strafübel deutlich über der höchsten zeitigen Freiheitsstrafe liegen. Wird die schwerste Strafe praktisch herabgesetzt, so muß sich das zwangsläufig auch auf die Bemessung anderer Freiheitsstrafen auswirken. Die Herabstufung der lebenslangen Freiheitsstrafe in eine zeitige Freiheitsstrafe, die regelmäßig 15 Jahre lang zu verbüßen ist, muß eine Kettenreaktion auslösen, die das strafrechtliche Sanktionensystem nachhaltig verändern und für die Verbrechensbekämpfung noch nicht abzuschätzende Konsequenzen nach sich ziehen kann. (D)

5. Das vom Bundestag beschlossene Gesetz sieht als Voraussetzung für die Entlassung vor, daß verantwortet werden kann, zu erproben, ob der zur Bewährung entlassene Mörder in Freiheit keine Straftat mehr begehen wird. Diese Prognose ist eine Risikoprognose, die den Richter auch dann zu einer Aussetzung der Reststrafe ermuntern will, wenn eine geringe Wahrscheinlichkeit erneuter Straffälligkeit nicht ausgeschlossen werden kann. Bei schwersten, mit der Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe geahndeten Verbrechen muß aber zum Schutz der Gesellschaft sichergestellt sein, daß der Verurteilte Straftaten höchsten Schweregrades nicht mehr begehen wird. Es kann eben nicht verantwortet wer-

A) den, sondern es wäre höchst verantwortungslos, zu erproben, ob der Entlassene in Freiheit einen neuen Mord begehen wird. Durch eine Formulierung, wie sie der Bundesrat vorschlägt, muß gewährleistet sein, daß mit der Entlassung eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten kein im voraus erkennbares Risiko für die Allgemeinheit verbunden ist.

6. Im Regierungsentwurf den 19. Strafrechtsänderungsgesetzes in der letzten Legislaturperiode war vorgesehen, daß die Aussetzung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe versagt werden kann, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung einer Freilassung entgegensteht. Der Bundestag hat ebenso wie in der vergangenen Legislaturperiode auch diesmal keine entsprechende Klausel in seinen Gesetzesbeschluß aufgenommen. Es sei nicht richtig, so wurde argumentiert, daß ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilter nur deshalb nicht nach 15 Jahren Haftzeit entlassen werden dürfe, weil seine Rückkehr in die Freiheit auf völliges Unverständnis bei der Bevölkerung stoßen und deren Vertrauen in die Unverbrüchlichkeit des Rechts beeinträchtigen würde. Es dürfe dem Verurteilten nicht zum Nachteil gereichen, daß seine Straftat noch einem größeren Personenkreis in Erinnerung hafte oder durch eine Häufung gleichartiger Verbrechen in der Zeit vor einer möglichen Entlassung wieder ins Blickfeld der Öffentlichkeit gerückt worden sei. Wer so argumentiert, verkennt die Funktion der Strafe. Die Schuld des Täters steckt bei der Strafzumessung den Strafrahmen ab. Innerhalb des Spielraums, der hierdurch vorgegeben ist, können vielfältige general- und spezialpräventive Gesichtspunkte Berücksichtigung finden. Zu diesen Aspekten zählt auch die Verteidigung der Rechtsordnung, die ein anerkannter Strafzumessungsgrund ist. Es ist daher nur folgerichtig, daß ein Täter, dessen Schuld eine lebenslange Inhaftierung rechtfertigt, noch einige Zeit im Strafvollzug bleiben muß, wenn seine vorzeitige Entlassung das Gerechtigkeitsgefühl weiter Kreise der Bevölkerung beeinträchtigen würde.

7. Der Gesetzesbeschluß des Bundestages geht weit über den vom Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber erteilten Auftrag hinaus, neben der Gnade auch eine rechtlich abgesicherte Entlassungschance für zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte zu schaffen. Er beseitigt de facto die lebenslange Freiheitsstrafe. Er führt zu einem verminderten strafrechtlichen Lebensschutz und schränkt die Tauglichkeit des Strafrechts zur Verbrechensbekämpfung insgesamt ein. Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz plädiert dafür, den Vermittlungsausschuß anzurufen, damit dort noch die Mängel des Gesetzes behoben werden.

Anlage 6

Umdruck 8/81

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 502. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 3

Erstes Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung (Drucksache 262/81)

Punkt 5

Erstes Gesetz zur Änderung des Beitreibungsgesetzes-EG (Drucksache 264/81)

Punkt 6

Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 6. März 1980 (Drucksache 265/81)

Punkt 9

Gesetz zu dem Abkommen vom 13. September 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 269/81)

Punkt 10

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 4. Juni 1974 zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus (Drucksache 270/81, zu Drucksache 270/81)

II.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen: (D)

Punkt 4

Gesetz zur Aufhebung fischereischeinrechtlicher Vorschriften (Drucksache 263/81)

Punkt 7

Drittes Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG (Drucksache 266/81)

Punkt 8

Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1981 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1981) (Drucksache 268/81)

Punkt 11

Gesetz zu den Verträgen vom 26. Oktober 1979 des Weltpostvereins (Drucksache 271/81)

III.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 21

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank (Drucksache 223/81)

Punkt 22

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes (Drucksache 228/81)

(A) Punkt 23

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 3. Juli 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Elfenbeinküste zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und Regelung der gegenseitigen Amtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 229/81)

Punkt 24

Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (Drucksache 224/81)

IV.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 25

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über Gewichte und bestimmte andere Merkmale (außer Abmessungen) von Straßenfahrzeugen, die zur Beförderung von Gütern bestimmt sind (Drucksache 23/79, Drucksache 273/81)

Punkt 26

(B) Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (Drucksache 167/81, Drucksache 167/1/81)

Punkt 33

Achte Verordnung zur Änderung der Klauentiere-Einfuhrverordnung (Drucksache 219/81, Drucksache 219/1/81)

Punkt 41

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Arzneibuch (Drucksache 217/81, Drucksache 217/1/81)

Punkt 43

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über Feuerungsanlagen — VwV zur 1. BImSchV) (Drucksache 237/81, Drucksache 237/1/81)

V.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 29

Verordnung zur Änderung der Ersten, Sechsten und Siebenten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz (Drucksache 227/81)

Punkt 31

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sperrbezirke bei Maul- und Klauen-seuche (Drucksache 220/81)

Punkt 34

Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung (Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung — SV RV) (Drucksache 234/81)

Punkt 35

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV) (Drucksache 235/81, zu Drucksache 235/81)

Punkt 36

Dreizehnte Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (13. Bemessungsverordnung) (Drucksache 212/81)

Punkt 37

Verordnung zur Durchführung des § 11 a des Bundesversorgungsgesetzes (Drucksache 236/81)

Punkt 38

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Dritten Vermögensbildungsgesetzes (Drucksache 211/81)

Punkt 39

Erste Verordnung über die Inkraftsetzung einer Ergänzung des Abschnittes I der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben (Drucksache 226/81)

Punkt 42

Verordnung über die Anpassung und Erhöhung von Unterhaltsrenten für Minderjährige (Drucksache 240/81)

Punkt 44

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu den §§ 80 bis 84 und 88 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVGvV) (Drucksache 225/81)

VI.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 45

Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit (Drucksache 277/81)

Punkt 46

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Bundespost (Drucksache 274/81)

Punkt 47

Bestellung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank (Drucksache 169/81, Drucksache 169/81 [Beschluß], Drucksache 169/2/81)

Punkt 48

Vorschlag für die Berufung von drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern des Beirates beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft nach § 14 des Dritten Verstromungsgesetzes (Drucksache 253/81, Drucksache 253/1/81)

Punkt 49

Vorschlag für die Berufung von fünf Mitgliedern als Vertreter der Landesregierungen und fünf Mitgliedern als Vertreter der fachlich zuständigen Landesbehörden sowie jeweils fünf stellvertretenden Mitgliedern im Sachverständigenausschuß für den Bergbau (Drucksache 161/81, Drucksache 161/2/81)

Punkt 52

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Bundespost (Drucksache 287/81)

VII.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 50

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 272/81)

Anlage 7**Erklärung**

von Staatsminister Schmidhuber (Bayern)
zu den Punkten 15 und 16 der Tagesordnung

Bayern stimmt als Mittragsteller der Einbringung des Entwurfs eines Wohnungsbauänderungsgesetzes 1981 im Bundestag zu.

Es ist jedoch nach wie vor der Auffassung, daß für Ballungsgebiete angesichts der dort bestehenden Wohnungsengpässe und Miethöhen Sonderregelungen notwendig sind. So ist es unvermeidlich, für Städte ab 300 000 Einwohner und deren Umlandgemeinden, in denen ein erhöhter Wohnungsbedarf besteht und die ortsüblichen Mieten nicht öffentlich geförderter Wohnungen die Sozialmieten erheblich übersteigen, die Liberalisierung des Sozialwohnungsbestandes aufzuschieben.

Nachdem es in den Beratungen der Ausschüsse des Bundesrates bisher nicht gelungen ist, hierfür angemessene Lösungen zu finden, ist dies im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu realisieren.

Dabei muß auch geprüft werden, ob Zinserhöhungen der richtige Anknüpfungspunkt für die Liberalisierung des Sozialwohnungsbestands sind. Das gilt besonders für eigengenutzten Wohnraum, der durch das Zinserhöhungsverbot des geltenden Rechts einen besonderen Schutz genießt. (C)

Sofern es im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht gelingt, für die aufgezeigten Probleme angemessene Lösungen zu finden, wird Bayern dem Gesetzentwurf im zweiten Durchgang seine Zustimmung versagen.

Die im Entwurf eines Gesetzes über den Abbau der Fehlbelegung im Wohnungswesen von der Bundesregierung vorgesehene (grundsätzlich flächendeckende) Fehlbelegungsausgleichszahlung ist kein geeignetes Mittel, mehr marktwirtschaftliche Elemente in den sozialen Wohnungsbau einzubringen, die Fehlbelegung und Mietenentzerrung abzubauen und die Marktsplaltung zu überwinden.

Dafür ist nur eine schrittweise Liberalisierung des gesamten Sozialwohnungsbestands geeignet.

Für die Ballungsgebiete, für die die Liberalisierung des Sozialwohnungsbestands vorübergehend aufgeschoben wird, muß jedoch für die Zwischenzeit eine Fehlbelegungsabgabe eingeführt werden. Sie ist auf mittlere Sicht das einzige Mittel, den Sozialwohnungsbestand in Nachfragebrennpunkten ungeschmälert und zu wachsenden Anteilen den Berechtigten zur Nutzung zu erhalten, unangemessene Mietsteigerungen auf breiter Front zu vermeiden und zusätzliche Mittel für Ersatzwohnungen anstelle der fehlbelegten Wohnungen zu gewinnen. (D)

Gemeinden außerhalb der Ballungsgebiete in die Fehlbelegungsregelung einzubeziehen, wie es der Entwurf der Bundesregierung vorsieht, würde dagegen nur unnötigen Verwaltungsaufwand produzieren. Es gibt dort auch keine Spielräume zwischen Markt- und Sozialmieten, die durch eine Ausgleichszahlung abgeschöpft werden könnten.

Anlage 8**Erklärung**

von Frau Minister Griesinger (Baden-Württemberg)
zu Punkt 40 der Tagesordnung

Die Landesregierung von Baden-Württemberg ist der Auffassung, daß angesichts des heutigen Standes der perinatalen Medizin eine Verbesserung der Hebammenausbildung, insbesondere eine Verlängerung der Ausbildungsdauer von zwei auf drei Jahre, wünschenswert wäre. Die Landesregierung von Baden-Württemberg sieht deshalb auch die Notwendigkeit der in dem Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen vorgesehenen Anhebung der Vorbildungsvoraussetzungen, der Verlängerung der Ausbildung und der Ausbildungsfächer und -inhalte.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg ist aber der Auffassung, daß eine Erhöhung der bisherigen Zahl von Ausbildungsplätzen, die im Hinblick auf die Verlängerung der Ausbildung erforderlich wären, nicht gewährleistet ist, solange die Finanzie-

(A) rung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz über den 31. Dezember 1981 hinaus nicht gesichert ist. Mit dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Reichsversicherungsordnung und des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (Drucksache 108/81 [Beschluß]) hat der Bundesrat eine Verlängerung der am 31. Dezember 1981 auslaufenden Übergangsregelung über die Berücksichtigung dieser Kosten bei der Pflegesatzberechnung vorgeschlagen. Der Bundesrat hat sich außerdem in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Kranken-

haus-Kostendämpfungsgesetz) gegen eine Trennung der Kosten der Ausbildung in einen praktischen und theoretischen Teil ausgesprochen (Drucksache 175/81 [Beschluß]). Die Verwirklichung dieser Vorschläge und damit auch die künftige Finanzierung der Ausbildungsstätten für Hebammen ist jedoch noch nicht absehbar. Von den Trägern der Ausbildungsstätten ist aber ohne Kenntnis der Finanzierungsmöglichkeiten eine Erhöhung der Zahl der Ausbildungsplätze schwerlich zu erwarten.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg wird aus diesen Gründen für eine Zurückstellung der Entscheidung über die Zustimmung votieren.

(B)